

Bd. II

Staatsanwaltschaft

bei dem ~~Landgericht Berlin~~

~~Kammergericht~~

Handakten

Zu der Strafsache

gegen Hartmann, Richard

wegen Mordes

Kontroll-Nr. des Amtsgerichts:

des Landgerichts:

Fristen:	Versendung der Hauptakten		
	Tag der Verfügung	Empfänger der Akten Versendungsgrund	Tag der Absendung
Fortsetzung umseitig			

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 5112

Weggelegt 19

Aufzubewahren: — bis 19

— wie die Hauptakten —

Geschichtlich wertvoll? — ja — nein —

1 Ks 1170 HA

A Js 3169 (RSHA)

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl. des Vollstreckungshefts —

— und Bl. des Gnadenhefts —

, den

..... Justiz – amtmann – ober – inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am 19

Justiz – amtmann – ober – inspektor

Beifakten und Beistücke	einge- gangen Bl.	getrennt Bl.	Beifakten und Beistücke	einge- gangen Bl.	getrennt Bl.

Vfg.

✓) Zu schreiben (Ormig) - 13 x -

An den

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin

zu (500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

Für die Vorbereitung der am 21. September 1970 beginnenden Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Richard Hartmann gestatte ich mir vorzutragen:

I.

Im Interesse einer Straffung des Verhandlungsstoffes halte ich es für vertretbar, die Beweisaufnahme zunächst auf die Vernehmung folgender, in der Schwurgerichtsanklage vom 17. Dezember 1969 bereits benannter Zeugen zu beschränken:

- 1) (II 4) Karl Anders,
- 2) (II 5) Franz Novak,
- 3) (II 6) Richard Hartenberger,
- 4) (II 7) Rudolf Janisch,
- 5) (II 8) Herbert Mannel,
- 6) (II 9) Franz Stuschka,
- 7) (II 10) Erika Albrecht,
- 8) (II 11) Lisbeth Baesecke,
- 9) (II 12) Ilse Borcherdt,
- 10) (II 13) Edith Dombrowski,
- 11) (II 14) Elfriede Eggenhofer,
- 12) (II 15) Siddikah Eggerth,
- 13) (II 17) Margarete Giersch,
- 14) (II 19) Ruth Paesch,
- 15) (II 21) Erika Scholz,

- 16) (II 22) Ruth T il g n e r ,
- 17) (II 23) Hildegar d T o p e l ,
- 18) (II 24) Ingeburg W a g n e r ,
- 19) (II 25) Ingeborg W e s t p h a l ,
- 20) (II 26) Rudolf H a n k e ,
- 21) (II 27) Luise H e r i n g ,
- 22) (II 28) Marie K n i s p e l ,
- 23) (II 29) Alfred K r a u s e ,
- 24) (II 30) Elisabeth M a r k s ,
- 25) (II 32) Otwald Z s a m b o k ,
- 26) (II 33) Rudolf H e i s c h m a n n ,
- 27) (II 34) Johanna Q u a n d t ,
- 28) (II 35) Gustav R i c h t e r ,
- 29) (II 36) Alfred S l a w i k ,
- 30) (II 38) Reinhard B r e d e r ,
- 31) (II 39) Paul B u r g h o f f ,
- 32) (II 40) Edmund O m m e r ,
- 33) (II 41) Georg P u t z ,
- 34) (II 42) Hermann W a l d b i l l i g ,
- 35) (II 43) Kurt L i s o c h k a ,
- 36) (II 44) Alfons W e r n e r ,
- 37) (II 52) Franz R a d e m a c h e r ,
- 38) (II 55) Julius C o p e r ,
- 39) (II 69) Elfriede M a r x ,
- 40) (II 93) Mosze B a h i r ,
- 41) (II 94) Anna B a u m ,
- 42) (II 95) Lea B i a l o w i c z ,
- 43) (II 96) Simcha B i a l o w i c z ,
- 44) (II 98) Berek Dow F r a j b e r g ,
- 45) (II 99) Eda L i c h t m a n n ,
- 46) (II 100) Klara N i s e n b a u m ,
- 47) (II 101) Towja P e r e c ,
- 48) (II 102) Ernst R o s e n b e r g ,
- 49) (II 104) Adam A d a m o v i c ,
- 50) (II 107) Leon G l a s s e r ,
- 51) (II 109) Jakob K o h e n ,
- 52) (II 110) Jakob P e r l s t e i n ,

- 53) (II 112) Hermann S i n g e r ,
 54) (II 113) Hermann W o l l a c h .

II.

Alsweitere Zeugen, auf deren Vernehmung meines Erachtens nicht verzichtet werden kann, mache ich namhaft:

- | | |
|--|---|
| ZO (d'blau)
sonstige Hilfs-
kräfte | 55) Ingeburg B l ä s s i n g ,
Berlin 41, Sponholzstraße 44, |
| ZO (d'blau)
sonst. Hilfskräfte | 56) Adele K r e b s ,
Essen-Überruhr, Saturnstraße 8, |
| ZO (gelb)
Generalgouverne-
ment | 57) Chana F r o s t ,
Maoz Aviv (Israel), Refidim 4, |
| ZO (gelb)
Generalgouverne-
ment | 58) Olga K e s t i n g ,
Zürich (Schweiz), Oerlikoner Straße 75, |
| ZO (gelb)
KL Auschwitz | 59) Jacob B u k o w i t z ,
Kiriat Bialik (Israel), Hazait 3, |
| ZO (gelb)
KL Auschwitz | 60) Herbert Ehud G r o w a l d ,
Kfar Galim (Israel), |
| ZO (gelb)
KL Auschwitz | 61) Dr. Heinrich S t e i n ,
c/o A. Cohen, Mount Carmel, Haifa (Israel),
Wolfsohn-Straße 3. |

Wegen des Vernehmungsgegenstandes beziehe ich mich auf die bereits vorliegenden Vorvernehmungen, deren Fundstellen sich aus den vorstehenden Randvermerken ergeben.

Darüber hinaus behalte ich mir vor, die nachfolgend genannten Personen - vorbehaltlich des Ergebnisses ihrer noch ausstehenden Vorvernehmungen - als Zeugen zu benennen:

- 62) Gudrun H u n k e geb. Pantzer,
Lippstadt, Gartenstraße 9,
- 63) Dr. Herbert M ü l l e r - R o s c h a c h ,
Anschrift wird noch ermittelt,
- 64) Mathilde E l s b e r g ,
Oberhausen, Friedrich-Karl-Straße 42,
- 65) Anna K u r e k ,
Wuppertal-Elberfeld, Weyerbuchweg 19,
- 66) Agnes N a g e l ,
Weiden ü/Köln, Aachener Straße 318.

Die Zeugin zu 62) war Schreibkraft im "Eichmann-Referat" (vgl. Seiten 121, 146/147, 169 des Ermittlungsvermerks). Der Zeuge zu 63) war Angehöriger des Referats D III des Auswärtigen Amtes (vgl. Seite 679 des Ermittlungsvermerks). Die Zeuginnen zu 64) bis 66) schließlich waren Angehörige von Opfern des Düsseldorfer Deportationstransportes DA 52 (vgl. Seiten 708, 712-714 des Ermittlungsvermerks).

Drei Durchschriften dieses Schreibens zur Unterrichtung des Angeklagten H a r t m a n n und seiner Verteidiger, die bezüglich der unter II. aufgeführten Zeugen gemäß § 222 Abs. 1 StPO erforderlich ist, sind beigefügt.

2) Diese Vfg. z.d.HA

Berlin 21, den 14. September 1970

gef. 15.9/Schl
zu 1) 1 Schrb. (16x)
(Ormig)

Schl

Kammergericht
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Amtsanwaltschaft Berlin

1 Berlin 21, den 7. 9. 70 5
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11, App.:
(Im Innenbetrieb 933)

Geschäfts-Nr.: 1 Ks 1/70 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An das
Amtsgericht

4934 Horn (Lippe)
Mittelstr. 36

Zur dortigen Geschäfts-Nr.: 10/50 - 12/50

Anlagen: Bd. Heft(e)

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Rücksendung der Akten
- Sachstandsmitteilung
- Kenntnisnahme von Bl. d.A.
- weitere Veranlassung gemäß Bl. d.A.
- Weitergabe an

Die angeforderten Akten liegen an.

- sind nicht entbehrl. .
- sind versandt.

Die dortigen Akten

- sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

v.

von A.f. Detmold da Akten des früheren A.f. Horn
(s.o.) erf. unter „Hilf u.“.

Auf Anordnung

Nölke

AVR 10

Kurzersuchen und -antwort
für den Behördenverkehr

14.9.70 H.

Justizsekretärin

el. 11.5.70

STAT 52 000 3.70

v.

1) Vermisch: Da gesuchtwise davon gesprochen wurde, daß Karl Anders (früher IV 84), geb. 9.3. 1894 in Berlin, wohnhaft Detmold, Im Lindenort 21, verstorben sei soll, ohne daß nach der Quelle dieses Gesuchts ermitteln ließ, wurde Herr Meldert, Kognos IV 9, App. 2569, um formelltechnische Abprüfung gebeten.

2) 2. d. R.

16. 9. 70
H.

Rs 1170 (RSKZ)

7

V.

✓) Bitte folgende Akten unter "Einschr.!" erfordern:

1 P Ps 135/42 (unbedenklich gegen Erholung u. Birkbaum)

3 P RMs 81/42 (" " " Detal)

2 P XMs 20/42 (" " " Bruno Kaad)

2/2. d. K.R.

10. 9. 70 ff.

zu Verf. 10. SEP. 1970 N.

8
Archiv

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
Amtsanwaltschaft

2 P. KMs. 20/42

(Geschäfts-Nr.)

Auf das Ersuchen vom 10.9.70
Band Akten
Zu 1 Ks. 1/70 (RSHA)

Die anliegenden Akten

2 P. KMs. 20/42 Band I, Ia, II und III
nebst Vollstr.-Heft Haak

werden mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch zurückzusenden.

Urg. Bsd.

16. 9. 70
H.

Auf Anordnung

Justizamtsinspektor
Justizamtsinspektor

A F Str 370 f

Übersendung von Akten

StAT 16 000 2. 68

9

Archiv
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
AMTSANWALTSCHAFT

3 P. KMs. 8/42

(Geschäfts-Nr.)

Auf das Ersuchen vom 10.9.70
Band Akten
Zu 1 Ks. 1/70 (RSHA)

Die anliegenden Akten 3 P. KMs. 8/42
nebst Vollstr.-Heft
===== Gnadenheft Schotte

werden mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch zurückzusenden.

1 Berlin 21, den 14. Sept. 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11, App.: 763
(im Innenbetrieb 933)

15. SEP. 1970
1 Akte N.
1 VH, 1 GnH.

An die
Staatsanwaltschaft
b.d.Kammergericht
Berlin 21
Turmstr. 91

Urg. bed.
16. 9. 70
H.

Auf Anordnung

Justizamtsinspektion

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Amtsgericht

1 P. Js. 135/42

(Geschäfts-Nr.)

Auf das Ersuchen vom 10.9.70
 Band Akten
 Zu 1 Ks. 1/70 (RSHA)

15. SEP. 1970
 1 Akte (U),

1 Berlin 21, den 14. Sept. 1970

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11, App.: 763

(im Innenbetrieb 933)

An die

Staatsanwaltschaft
 b.d.Kammergericht
 Berlin 21
 Turmstr. 91

Die anliegenden Akten

1 P. Js. 135/42

werden mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch zurückzusenden.

Urg. und.
 16. 9. 70
 H.

Auf Anordnung

Justizamtsinspektor
 Justizamtsinspektor

A F Str 370 f

Übersendung von Akten

StAT 16 000 2. 68

TKS 1170 (RSXZ)

11

V.

1 Wg R.R. 40157 - 1 Wg 706157

(513) 2 P Ruff. 167156 (251156)

bitte unter „Eilt sehr!“ sofort erf.

(wegen l. U. des R.R. Dr. Markowksi v. 30.6.56)
und Erweiterung des Bereichs?

Alte erf.

16. SEP. 1970

N.

16. 9. 70
lt.

Vfg.

1) Urschriftlich

durch besonderen Wachtmeister!

mit den Bänden XCIV und XCV

bitte sofort vorlegen!

sowie

den Beiakten 1 P Js 135/42 (gegen Bierbauer und Dr. Ehrlich),
2 P KMs 20/42 (gegen Haack u.a.),
3 P KMs 8/42 (gegen Wetzel und Dr. Schotte)

dem

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin

- 9. Schwurgerichtsperiode -

Herrn Landgerichtsdirektor Müller

im Hause
Zimmer E 202

vereinbarungsgemäß übersandt.

Auf Bl. 12, 17, 24, 34-35, 53, 73R, 79R der Akten
1 P Js 135/42,

auf Bl. 70R Bd. I a der Akten 2 P KMs 20/42, sowie

auf Bl. 10R, 12-12R der Akten 3 P KMs 8/42

darf ich besonders hinweisen.

Soweit der Inhalt der drei Beiakten für das vorliegende
Verfahren von Bedeutung ist, befindet er sich in Ablichtung
im Leitzordner 100 der Handsammlung (Hartmann - orange -).

Die Aufhebungsakten 2 P Aufh. 167/56 (Dr. Schotte) gegen
das Urteil in 3 P KMs 8/42) habe ich erfordert.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage

Stief

(Stief)

Staatsanwalt

2) Durchschrift ds. Vfg. z.d.HA

Schl

Vfg.

Zu schreiben (4x):

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwaigergerichts
bei dem Landgericht Berlin

zu (500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

Anlagen: 3 Ablichtungen (14 Seiten)

Für den Fall, daß die Vernehmung ausländischer Zeugen nach § 223 Abs. 1 oder 2 StPO in Betracht zu ziehen ist, teile ich - im Anschluß an mein Schreiben vom 14. September 1970 - vorsorglich folgendes mit:

a) Zur Frage der richterlichen Vernehmung von Zeugen in Österreich:

Die Vernehmungen würden durch das jeweils örtlich zuständige österreichische Rechtshilfegericht geführt werden.

Örtlich zuständig wären

aa) für die Vernehmung der Zeugen
H a r t e n b e r g e r ,
S t u s c h k a ,
B a g e n h o f e r ,
S c h o l s ,
H e i s c h w a n n und
S l a w i k

das Landesgericht für Strafsachen Wien,

Die Abfassung eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens obliege - nach diesbezüglicher Beschußfassung - dem Dezernat Int AR des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht.

c) Zur Frage der richterlichen Vernehmung von Zeugen in Israel:

Die Einzelheiten über den Rechtshilfeverkehr, insbesondere auch zur Frage der Anwesenheit deutscher Prozeßbeteiligter bei Vernehmungen in Israel, ergeben sich aus den in Ablichtung beigefügten Runderlassen des Bundesministers der Justiz vom 24. November 1966 - 9360 J 9 - 0 - 27096/66, vom 7. April 1967 - 9360 J 9 - 0 - 27033/67 - und vom 18. April 1968 - 9360 J 9 - 0 - 27034/68 - .

Falls die Vernehmungen nicht zentral, sondern von den jeweils örtlich zuständigen Distrikt- oder Amtsrichtern durchgeführt werden sollten, kämen als Vernehmungsorte in Betracht:

aa) Tel Aviv

bezüglich der Zeugen

B a h i r ,
Lea und Simcha B i a l o w i c z ,
F r a j b e r g ,
L i c h t m a n n ,
N i s e n b a u m und
Frost,

bb) Haifa

bezüglich der Zeugen

P e r e c ,
S i n g e r ,
B u k o w i t z ,
G r o w a l d und
Dr. S t e i n ,

bb) für die Vernehmung des Zeugen H o v a k

das Bezirksgericht Wolfsberg/Kärnten,

cc) für die Vernehmung des Zeugen M a n n e l

das Bezirksgericht Salzburg.

Den richterlichen Mitgliedern des Spruchkörpers erteilt das Österreichische Bundesministerium für Justiz erfahrungsgemäß die Genehmigung, den ersuchten Vernehmungen beizuwohnen. Den sonstigen Prozeßbeteiligten (Staatsanwälten und Verteidigern) wird die Anwesenheit dagegen nicht gestattet.

Die Abfassung entsprechender Rechtshilfeersuchen obliege - nach diesbezüglicher Beschußfassung - dem Dezernat Int AR des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht.

b) Zur Frage der richterlichen Vernehmung von Zeugen in der Schweiz:

Die Vernehmungen würden durch den örtlich zuständigen schweizerischen Rechtshilferichter geführt werden.

Für die Befragung der Zeugin K e s t i n g wäre das Bezirksgericht in Zürich örtlich zuständig.

Im Kanton Zürich ist ausländischen Richtern und sonstigen Prozeßbeteiligten (Staatsanwälten und Verteidigern) die Anwesenheit bei der ersuchten Vernehmung gestattet.

cc) Jerusalem

bezüglich der Zeugen

G l a s s e r ,
K o h e n u n d
P e r l s t e i n .

Die Abfassung entsprechender Rechtshilfeersuchen obliege - nach diesbezüglicher Beschlüsfassung - dem Dezernat Int AR des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht; der vorbereitende Schriftverkehr mit der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel in Tel Aviv bedürfe einer Einschaltung und Mitwirkung des Dezernats Int AR dagegen nicht.

Die nach Nr. 189 RIVAST in allen Fällen für die Mitglieder des Gerichts und die Vertreter der Staatsanwaltschaft einzuholenden Dienstreisegenehmigungen wären - unabhängig von den Rechtshilfeersuchen - ohne Einschaltung des Dezernats Int AR des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht an den Senator für Justiz zu richten.

Wegen der gegebenenfalls erforderlichen Vorbereitungszeiten wären eine alsbaldige Beschlüsfassung über Maßnahmen nach § 223 Abs. 1 und 2 StPO und eine gleichfalls alsbaldige Antragstellung auf Dienstreisegenehmigung an den Senator für Justiz notwendig.

2) Zu Bd.II d.HA

Berlin 21, den 16. September 1970

gef. 17.9/Schl

zu 1) 1 Schrb. (4x) mit Bul. ab

17 SEP. 1970

U.
N.

Schl

V.

1) Vermutk.: Kern Meldert, Kripo Plt. I A, wurde am Sonntagnachmittag nach Bruno, Ernst, Peter, Ferdinand Kaack, geb. 31.7.94 in Berlin, geholten.

Nach einer ersten tl. Meldung des Kern Meldert ist dieser der im Fernsprechbuch aufgeführten Kaack mit dem gesuchten identisch.

2) 2. d. Pl.

17.9.70
H.

Ber. Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen
für die Bearbeitung von nationalsozialistischen
Massenverbrechen in Konzentrationslagern
bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln

78

Amts-Land-gericht

Staatsanwaltschaft

Die Geschäftsstelle

Abt. 24 (2)

Es wird gebeten, bei allen
Eingaben die nachstehende
Geschäftsnummer anzugeben

Geschäftsnummer:

24/1/66 (2)

Auf das Schreiben vom

3 Band c Akten



17 SEP. 1970
3 Bd. 4. N.

Fernruf:

An

Staatsanwaltschaft
6. I. Kremsergericht

1) in Berlin 21

Türnck. 91

26 AKS 1/70 (ASHA)

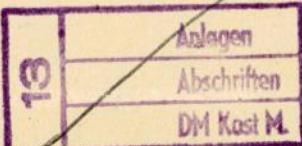
ASHA

Die mit Schreiben vom

übersandten Akten

3 P Ks 1/64 - 1. Hartmann

werden anbei zurückgesandt.



344ten

AV. Nr. 6 Rücksendung von Akten

M. DuMont Schauberg, Köln

Rehms K

Vfg.1. Vermerk:

Die Geschäftsstelle 3 P (K) des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht hat telefonisch Kenntnis erhalten, daß die Akten 3 P (K) Ks 1/64 von der Sta Köln - 24 Js 1/66 (Z) - direkt angefordert und nunmehr hier eingegangen sind.

2. Urschriftlich

Durch besonderen Wachtmeister
bitte sofort vorlegen!

mit den Beiaukten

3 P (K) Ks 1/64 (3 Bände)

dem Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin
- 9. Schwurgerichtsperiode -
LGDDir Müller

im Hause, Zimmer E 202

über sandt.

Hinweise über Stellung und Aufgabe Hartmann's in
Südfrankreich befinden sich auf Bl. I, 35-36, 44, 105, 120,
146, 152; Bd. II, ¹²⁹ 148, 163, 172, 184, 194, 207, 218.

Berlin 21, den 18. September 1970

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Stief

Staatsanwalt

H.

3. Durchschrift d. Vfg. z.d.HA.

zu 2)

Am 18.9.70

18.9.70

Ad.

(500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n

den Gastwirt und vormaligen SS- (SD)

Obersturmführer

Richard Eduard Hartmann,

geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,

wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg),
Sybelstraße 39,

- zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt
Moabit, 1 Berlin 21, Alt-Moabit 12 a,
Gefangenens-Buch-Nr. 1057/68 -,

w e g e n

Beihilfe zum Mord

sollen

- 1) der Abteilungsleiter Richard Hartenberger, Wien VI (Österreich), Otto-Bauer-Gasse 4/7,
- 2) die Stenotypistin Elfriede Eggenhofer, Wien XV (Österreich), Goldschlagstraße 44/7,
- 3) die kaufmännische Angestellte Erika Scholz, Wien X (Österreich), Troststraße 98/2/3/22,
- 4) der Magazinmeister Alfred Slawik, Wien X (Österreich), Wiererstraße 6-14/IV/3/16,
- 5) der Elektromonteur Franz Stuschka, Wien XXIII (Österreich), Breitenfurter Straße 396,

- 2 -

- 6) der Vertreter Rudolf Heischmann, Wien XV (Österreich), Grenzgasse 13/15,
- 7) der technische Angestellte Franz Nowak, Wolfsberg /Kärnten (Österreich), Sporergasse 132,

als Zeugen durch einen ersuchten Richter in Österreich in Anwesenheit zweier richterlicher Mitglieder des Landgerichts Berlin, des Landgerichtsdirektors Müller und des Landgerichtsrats Bauer als Mitglieder des erkennenden Schwurgerichts, einzeln vernommen werden, weil ihnen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann (§ 223 der deutschen Strafprozeßordnung).

Die Zeugen sind zu vereidigen, soweit einer Vereidigung keine gesetzlichen Hinderungsgründe ausdrücklich entgegenstehen.

Die Anwesenheit zweier deutscher Richter ist auf Grund des Sachstandes und der besonderen Sachkenntnis geboten. Die Sachakten bestehen aus über 100 Bänden. Hinzu kommen mehr als 100 Ordner mit Beweisstücken und Erlaßsammlungen. Die Anklageschrift umfaßt bereits über 1000 Seiten.

Es wird gebeten, die Vernehmungen wie folgt durchzuführen:

- a) die Zeugen Hartenberger und Eggenhofer
am Mittwoch, den 11. November 1970,
- b) die Zeugen Scholz und Slawik
am Donnerstag, den 12. November 1970,
- c) die Zeugen Stuschka und Heischmann
am Freitag, den 13. November 1970,

- 3 -

d) den Zeugen Nowak

am Montag, den 16. November 1970.

I Berlin 21, den 21. September 1970
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin
- 9. Tagung -

Müller (Müller) Landgerichtsdirektor	Hoyer (Hoyer) Landgerichtsrat	Bauer (Bauer) Landgerichtsrat
--	-------------------------------------	-------------------------------------

Abschrift

(500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n den Gastwirt und vormaligen SS- (SD-) Obersturmführer

Richard Eduard Hartmann,
geboren am 28. September 1910 in Landau/
Pfalz,

wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg),
Sybelstraße 39,

- zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, 1 Berlin 21, Alt-Moabit 12 a, Gefangenen-Buch-Nr. 1057/68 -,

sollen

- 1) der Beamte Mosza B a h i r ,
Ramat Gan (Israel), El Al 8,
 - 2) die Beamtin Lea B i a l o w i c z ,
Holon (Israel), Sokolow 9,
 - 3) der Baumeister Simcha B i a l o w i c z ,
Holon (Israel), Sokolow 104,
 - 4) der Beamte Berek Dow F r a j b e r g ,
Ramle (Israel), Alija Sznija 9,
 - 5) die Ehefrau Klara N i s e n b a u m ,
Bat Jam (Israel), Tschernichowski 16/6,
 - 6) die Hausfrau Chana F r o s t ,
Maoz Aviv, Refidim 4, (Israel),

- 7) der Rentner Towja P e r e c ,
Kiriat Mockin (Israel), Rokach 18,
- 8) der Beamte Hermann S i n g e r ,
Haifa (Israel), Karmel Wedgwood 8/lo b,
- 9) der Fahrer Jakob B u k o w i t z ,
Kiriat Bialik (Israel), Hazait 3,
- 10) der Administrator Herbert Ehud G r o w a l d ,
Kfar Galim (Israel),
- 11) der Geschäftsführer Dr. Heinrich S t e i n ,
c/o A. Cohen, Haifa (Israel), Wolfsohn Street 3
Mount Carmel,
- 12) der Schlosser Leon G l a s e r ,
Jerusalem Baka (Israel), Kibbuz Galujot 4,
- 13) der Schlosser Jakob K o h e n ,
Jerusalem, Katamon (Israel), Shikun Amidar 19,
- 14) der Kaufmann Jakob P e r l s t e i n ,
Jerusalem (Israel), Harlap 11,

als Zeugen durch einen ersuchten Richter in Israel in Anwesenheit zweier richterlicher Mitglieder des Landgerichts Berlin, des Landgerichtsdirektors Müller und des Landgerichtsrats Bauer als Mitglieder des erkennenden Schwurgerichts und der beiden Verteidiger, Rechtsanwalt Roos und Rechtsanwalt Bernert, einzeln vernommen werden, weil ihnen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann (§ 223 der deutschen Strafprozeßordnung).

Die Zeugen sind zu vereidigen, soweit einer Vereidigung keine gesetzlichen Hinderungsgründe ausdrücklich entgegenstehen.

Die Anwesenheit zweier deutscher Richter sowie der beiden Verteidiger ist auf Grund des Sachstandes und der besonderen

- 3 -

Sachkenntnis geboten. Die Sachakten bestehen aus über 100 Bänden. Hinzu kommen mehr als 100 Ordner mit Beweisstücken und Erlaßsammlungen. Die Anklageschrift umfaßt bereits über 1000 Seiten.

Es wird gebeten, die Zeugen in der Zeit von
Sonntag, den 29. November 1970 bis
Freitag, den 4. Dezember 1970,
zu vernehmen.

Berlin 21, den 21. September 1970
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin
- 9. Tagung -

M ü l l e r

(Müller)
Landgerichtsdirektor

H o y e r

(Hoyer)
Landgerichtsrat

B a u e r

(Bauer)
Landgerichtsrat

- ✓ 1. Zu schreiben - per Luftpost -:
(3 x)

An die

Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen
beim Landesstab der Polizei Israel

z. Hd. von Herrn Major der Polizei
L e n g s f e l d e r - o.V.i.A. -

Harakewethstreet 19

T e l A v i v / Israel

Betrifft: Strafverfahren gegen den früheren SS-Obersturmführer
Richard H a r t m a n n wegen Beihilfe zum Mord im
Rahmen der "Endlösung der Judenfrage";

hier: Vorbereitender Schriftverkehr für ein Rechts-
hilfeersuchen auf richterliche Zeugenverneh-
mungen in Israel

Bezug: Ihr Vorgang P. A in 01370

Sehr geehrter Herr Lengsfelder,

in der Strafsache H a r t m a n n hat nunmehr - nach zwi-
schenzeitlicher Eröffnung des Hauptverfahrens - die Hauptver-
handlung vor dem Schwurgericht des Landgerichts Berlin begonnen.

In seiner gestrigen Sitzung hat das Gericht beschlossen, zahl-
reiche in Israel wohnhafte Zeugen dort durch einen ersuchten
Richter vernehmen zu lassen, und zwar - vorbehaltlich von
durch den Gang der Hauptverhandlung sich gegebenenfalls recht-
fertigenden Abstrichen -

1. Beamter Mosze B a h i r ,
Ramat Gan, El Al 8
2. Beamtin Lea B i a l o w i c z ,
Holon, Sokolow 9
3. Baumeister Simcha B i a l o w i c z ,
Holon, Sokolow 104
4. Beamter Berek Dow F r a j b e r g ,
Ramle, Alija Sznija 9

5. Lehrerin Eda L i c h t m a n n ,
Holon, Mifde, Professor Schor 4,
6. Ehefrau Klara N i s e n b a u m
Bat Jam, Tschernichowski 16/6
7. Hausfrau Chana F r o s t ,
Meoz Aviv, Refidim 4
8. Rentner Towja P e r e c ,
Kiriat Mockin, Rokach 18
9. Beamter Hermann S i n g e r ,
Haifa, Karmel Wedgwood 8/10b
10. Fahrer Jacob B u k o w i t z ,
Kiriat Bialik, Hazait 3
11. Administrator Herbert Ehud G r o w a l d ,
Kfar Galim
12. Geschäftsführer Dr. Heinrich S t e i n ,
c/o A. Cohen, Mount Carmel
Haifa, Wolfsohnstr. 3
13. Schlosser Leon G l a s s e r ,
Jerusalem Baka, Kibbuz Galujot 4
14. Schlosser Jakob K o h e n ,
Jerusalem, Katamon, Shikun Amidar 19
und
15. Kaufmann Jakob P e r l s t e i n ,
Jerusalem, Harlap 11.

Wegen ihrer Sachkunde beabsichtigen an diesen Vernehmungen teilzunehmen

- a) von Seiten des Schwurgerichts
Landgerichtsdirektor M ü l l e r und
Landgerichtsrat B a u e r ,
- b) als Vertreter der Staatsanwaltschaft
Oberstaatsanwalt K l i n g b e r g und
Staatsanwalt S t i e f ,
- c) als Verteidiger
Rechtsanwalt R o o s und
Rechtsanwalt B e r n e r t .

Angesichts der gestrafften Terminierung der Hauptverhandlung, in der bereits am 17. Dezember 1970 das Urteil verkündet werden soll, hat das Gericht für die Vernehmungsdienstreise den Zeitraum vom 26. November bis zum 6. Dezember 1970 vorgesehen.

Es geht davon aus, daß die Vernehmungen in Tel Aviv, Haifa und Jerusalem durchgeführt werden müssen und hat deshalb geplant,

am 26. November 1970 nach Israel anzureisen,

am 27. November 1970 - bis Sabbath-Beginn - die erforderlichen Vorstellungsformalitäten bei der Deutschen Botschaft, bei Ihnen und gegebenenfalls beim zuständigen Rechtshilferichter vorzunehmen,

am 29. November 1970 die in Tel Aviv und Umgebung wohnhaften Zeugen zu 1 bis 7 zu vernehmen,

am 30. November 1970 die evtl. in Tel Aviv noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen fortzusetzen und alsdann nach Haifa weiterzureisen,

am 1. Dezember 1970 die in Haifa und Umgebung wohnhaften Zeugen zu 8 bis 12 zu vernehmen,

am 2. Dezember 1970 die in Haifa noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen ~~frank~~ fortzusetzen und alsdann nach Jerusalem weiterzureisen,

am 3. Dezember 1970 die in Jerusalem wohnhaften Zeugen zu 13 bis 15 zu vernehmen,

am 4. Dezember 1970 - bis Sabbath-Beginn - die evtl. in Jerusalem noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen fortzusetzen,

am 6. Dezember 1970 - falls nicht bereits zwischenzeitlich erfolgt - die Vernehmungsprotokolle vom Direktor des Gerichte in Jerusalem entgegenzunehmen, die Abschiedsformalitäten bei der Deutschen Botschaft, bei Ihnen und gegebenenfalls beim zuständigen Rechtshilferichter zu erledigen und nach Deutschland zurückzureisen.

Das Gericht hofft, angesichts der Ihnen und Ihren Mitarbeitern zu dankenden guten Vorbereitungsarbeiten die Zeugenbefragungen verhältnismäßig kurz halten und auf jeweils wenige Punkte beschränken zu können und bittet deshalb um

möglichst gedrängte Ansetzung der Vernehmungen am 29. November, 1. Dezember und 3. Dezember 1970. Außer Ansatz bleiben sollten bei der Terminierung zunächst der 30. November, 2. Dezember und 4. Dezember 1970, die ausschließlich als Ersatztage freigehalten werden sollten.

Als Schreibkraft für die Vernehmungen bitte ich wegen ihrer Sachvertrautheit mit dem Vernehmungsgegenstand nach Möglichkeit Frau F i n k zu engagieren, deren Entschädigung wiederum über die Deutsche Botschaft abgewickelt werden würde. Für die nicht in Tel Aviv durchzuführenden Vernehmungen könnte die von Frau Fink zu verwendende Schreibmaschine unsererseits transportiert werden, da wegen der mitzuführenden umfangreichen Vernehmungsprotokolle ohnehin die Anmietung eines Personenkraftwagens in Betracht gezogen wird.

Als Hotelunterkünfte werden voraussichtlich fünf Einzelzimmer und ein Doppelzimmer (einer der Verteidiger will mit Ehefrau reisen) benötigt, und zwar

für vier Nächte (26. bis 30. 11. 1970) in Tel Aviv,
für zwei Nächte (30. 11. bis 2. 12. 1970) in Haifa und
für vier Nächte (2. bis 6. 12. 1970) in Jerusalem.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie die Zimmerreservierungen in angemessenen Hotels vornehmen lassen könnten. Falls frei, wäre es uns genehm, wenn wir in Tel Aviv im Hotel "Narciss" und in Jerusalem im "St.Charles-Hospiz" wohnen könnten.

Vorbehaltlich einer etwaigen Änderung des Flugplanes wäre mit unserer Ankunft in Lod am 26. November 1970, um 20.50 Uhr, mit Flug Nr. AF 138 (aus Athen) zu rechnen.

Das erforderliche förmliche Rechtshilfeersuchen ist in Vorbereitung und wird alsbald nach seiner Fertigstellung

auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg über die Deutsche Botschaft und das israelische Außenministerium dem Director of the CourtS in Israel zugeleitet werden.

Gestatten Sie mir Ihnen, sehr geehrter Herr Lengsfelder, sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei dieser Gelegenheit die besten Wünsche zum bevorstehenden Neujahrsfest auszusprechen.

✓ 2. An die Mit freundlichen Grüßen und vorzüglicher Hochachtung

Zu schrei-
ben: Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

Auf Luftpost!

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Strafverfahren gegen den früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann wegen Beihilfe zum Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage";

Bezug: Ihr Vorgang VI 415 AR 1310/63

Anlage: 1 Schriftstück

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum dortigen Verbleib erhalten Sie die Durchschrift eines an die Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei in Israel gerichteten Schreibens vom heutigen Tage.

Wegen der Eilbedürftigkeit habe ich das Schreiben unmittelbar von hier aus an die Untersuchungsstelle abgesandt.

3. Herrn StA Stief
zur gefl. Kenntnisnahme U.g. 23.9.70 ff.

4. Zu Bd. II d. HA.

gpf. d3.9.70 ff. Berlin 21, den 22. September 1970
z u 1) Selb. (3x) ab am ?

4 2) 4 — mit Sel. ab

Oberstaatsanwalt

23. SEP. 1970

N.

Ad.

Vfg.

Zu schreiben (2x):

e i l t s e h r

An das
Dezernat Int AR
z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt S e e b e r

Betrifft: Strafverfahren gegen den früheren SS-Obersturmführer Richard H a r t m a n n wegen Beihilfe zum Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage",
hier: Rechtshilfeersuchen nach Österreich und Israel

Anlagen: 9 Beschlusausfertigungen
2 Beschlusabschriften
1 Anklageabzug
1 Schreiben (im Durchschlag)
1 Durchschrift

Ich bitte um Fertigung der nach den beiliegenden Beschlusausfertigungen erforderlich werdenden Rechtshilfeersuchen an das Landesgericht für Strafsachen in Wien und das Bezirksgericht in Wolfsberg/Kärnten (Österreich) sowie an den Direktor der israelischen Gerichte in Jerusalem (Israel).

Den Ersuchen liegt der Sachverhalt zugrunde, der sich aus dem Tenor der im Ormigabzug beiliegenden Schwurgerichtsanklage (Seiten 1 bis 4) ergibt.

Die in Österreich wohnhaften Zeugen sollen insbesondere zum Aufgabengebiet des Angeklagten H a r t m a n n im "Eichmann-Referat" des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), zu seiner dortigen, sich aus den einzelnen Anklagefällen ergebenden Tätigkeit, zu seiner Kenntnis über die "Endlösungsmaßnahmen" und zu seiner Einstellung zur Judenfrage vernommen werden. Wegen des vom Gericht insoweit in Vorschlag gebrachten Vernehmungsplans nehme ich auf die Seiten 2 und 3 der die österreichischen Rechtshilfe betreffenden Beschlusausfertigung Bezug.

Die in Israel wohnhaften Zeugen sollen wie folgt vernommen werden:

Die Zeugen zu 1) bis 7) der die israelische Rechtshilfe betreffenden Beschußausfertigung zu ihrer Kenntnis über das Schicksal der in das seinerzeitige Generalgouvernement verschleppten und dort in das Vernichtungslager Sobibor gelangten Juden aus Deutschland, insbesondere über das Schicksal der Insassen des Deportationstransportes DA 52, der am 22. April 1942 aus Düsseldorf nach Izbica auf den Weg gebracht wurde (Fall d. des Anklagesatzes),

die Zeugen 8) und 9), 11) bis 14) der die israelische Rechtshilfe betreffenden Beschußausfertigung zu ihrer Kenntnis über das Schicksal der Insassen derjenigen Deportationstransporte, die am 18., 22., 26. und 30. August 1942 aus verschiedenen Orten Kroatiens nach Auschwitz auf den Weg gebracht wurden (Fall e. des Anklagesatzes), und

der Zeuge zu 10) der die israelische Rechtshilfe betreffenden Beschußausfertigung zu seiner Kenntnis über die Wertung des Angeklagten H a r t m a n n in jüdischen Kreisen, insbesondere in Bezug auf seine Einstellung zur Judenfrage und auf sein Verhalten gegenüber Juden.

Außer den im Beschuß aufgeführten Vernehmungspersonen werden an der Dienstreise nach Israel auch die Vertreter der Staatsanwaltschaft teilnehmen. Die Einzelheiten dazu wie auch zum geplanten Ablauf der Dienstreise bitte ich, aus meinem in Durchschrift beiliegenden Schreiben an die Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel vom 22. September 1970 zu entnehmen. Ich darf dazu bemerken, daß die Zeugenaufstellung des Beschlusses, nicht jedoch die des vorbereitenden Schreibens verbindlich ist.

Von den beiliegenden Beschußausfertigungen betreffend das österreichische Rechtshilfeersuchen ist je ein Stück für das österreichische Bundesministerium der Justiz, das Landesgericht für Strafsachen in Wien und das Bezirksgericht in Wolfsberg/Kärnten bestimmt; von den Beschußausfertigungen, die sich auf das israelische Rechtshilfeersuchen beziehen, ist je ein Stück für den Direktor der israelischen Gerichte in Jerusalem und für die zuständigen Rechtshilferichter in Tel Aviv, Haifa und Jerusalem vorgesehen.

Die Beschußabschriften und sonstigen Unterlagen dienen der Vervollständigung der dortigen Vorgänge.

Die von den Richtern und Staatsanwälten nach Nr. 189 RIVAST zu erstattenden Berichte werden unmittelbar dem Senator für Justiz vorgelegt werden.

2) Herrn Staatsanwalt S t i e f

Kg. 23.9.70/

zur gefälligen Kenntnisnahme

3) Zu Bd. II HA

Berlin 21, den 23. September 1970

U
Schl

gef. 23.9/Schl
zu 1) 1 Schrb. (2x)

mit Bul. ab

23. SEP. 1970

N.

Vfg.

1) Folgende Zeugen sind zu laden:

- Saal 700 -

- a) Zum 5. 10. 1970, 9 Uhr Rudolf Jänisch
5. 10. 1970, 11 Uhr Karl Anders
- b) zum 8. 10. 1970, 9 Uhr Erika Albrecht
" 10 Uhr Liesbeth Baesecke
" 11 Uhr Ilse Borchert
" 13 Uhr Ingeborg Bläsing
(Anschrift siehe Anlage)
- c) zum 12.10. 1970, 9 Uhr Edith Dombrowski
" 10 Uhr Siddikah Eggert
" 10.30 Uhr Margarete Giersch
" 11 Uhr Luise Kering
" 13 Uhr Ingeborg Westphal
- d) zum 15.10. 1970 9 Uhr Ruth Tilgner
" 9.30 Uhr Ruth Paech
" 10 Uhr Ingeburg Wagner
" 11 Uhr Hildegard Topel
" 13.30 Uhr Elisabeth Marks
- e) zum 19.10. 1970 9 Uhr Rudolf Hanke
" 10 Uhr Alfred Krause
" 11 Uhr Marie Knispel
" 11.30 Uhr Otwald Zsambock
" 13.30 Uhr Adele Krebs
(Anschrift s. Anlage)

f)	zum <u>22. 10. 1970</u> ,	9 Uhr	Paul Burghoff
	"	10 Uhr	Hermann Waldbillig
	"	11 Uhr	Edmund Ommer
	"	13.30 Uhr	Richard Breder
g)	zum <u>26. 10. 1970</u> ,	9 Uhr	Kurt Lischka
	"	10 Uhr	Alfons Werner
h)	zum <u>29. 10. 1970</u> ,	9 Uhr	Julius Cooper (Nr. 55 d. Anklage)
	"	9.30 Uhr	Elfriede Marx (Nr. 69 d. Anklage)
	"	10 Uhr	Anna Baum (Nr. 94 d. Anklage)
	"	11 Uhr	Ernst Rosenberg (Nr. 102 d. Anklage)
i)	zum <u>2. 11. 1970</u> ,	10 Uhr	Hermann Wollach, Stuttgart (Nr. 113 d. Anklage)

2) Weitere Zeugen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 22. September 1970

(Müller) Landgerichtsdirektor

Terminsvermerk

Hauptverhandlung gegen Richard Hartmann

1. Verhandlungstag - 21. September 1970

Beginn: 9.05 Uhr

Vorsitzender des Schwurgerichts ist Landgerichtsdirektor Müller, Berichterstatter ist Landgerichtsrat Bauer.

Als weiterer richterlicher Beisitzer wirkt Landgerichtsrat Hoye mit.

Ergänzungsrichter sind die Landgerichtsräte Sauer und Albrechts. Von den sechs Ergänzungsgeschworenen wurden drei zu Beginn der Hauptverhandlung vereidigt.

Anwesend waren beide Pflichtverteidiger des Angeklagten, Rechtsanwälte Roos und Bernert.

Erörterung der persönlichen und Haftverhältnisse.

Verlesung der Anklageschrift.

Hinweis auf Eröffnung durch Beschuß der zuständigen Strafkammer. Die „Änderung ... „, daß ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der Opfer Michael, Regina und John Liebshardt nicht besteht“ im Beschuß der 8. Strafkammer vom 20. Mai 1970 wurde nicht erwähnt, so daß der seitens der Staatsanwaltschaft beabsichtigte Hinweis, daß insoweit auch nicht Anklage erhoben sei, unerbleiben konnte.

Belehrte erklärte der Angeklagte, sich äußern zu wollen; gleichzeitig bezeichnete er sich als unschuldig.

Erörterung des Lebenslaufes.

Wesentliche Einlassungen des Angeklagten (in der Reihenfolge der Erörterung):

Er sei der Referatsregistratur II 112 zugewiesen worden. Während seiner dortigen Tätigkeit habe er keine Schreibarbeiten zu leisten gehabt; es sei ihm nicht diktirt worden.

- Auf Vorhalt: Möglicherweise habe er einzelnes von Konzeptzetteln abschreiben müssen; auch wolle er nicht ausschließen, daß ihm einzelnes in die Maschine diktirt worden sei - .

Bei Errichtung der Reichszentrale sei er dieser zugewiesen worden; hier sei er bis zur Einstellung der Auswanderung beschäftigt gewesen. Er habe die Auswanderungsmöglichkeiten für Juden über Frankreich und Lissabon eröffnet, und zwar Anfang 1941.

Er habe nicht bis Kriegsende dem RSHA angehört.

Es sei auch nicht richtig, daß er erst im Februar 1945 zur Waffen-SS gekommen sei, sondern bereits im August oder September 1944. Der Grund sei ein "strenger Verweis" durch das SS- und Polizeigericht in Potsdam gewesen.

Im September 1943 sei er nach Cannes geschickt worden. Seine persönliche Aufgabe sei es dort jedoch nicht etwa gewesen, Juden festzunehmen, vielmehr habe er lediglich die drei ihm unterstellten Leute, denen diese Aufgabe übertragen war, beaufsichtigen sollen, etwa daraufhin, daß sich diese nicht persönlich bereicherten. Von seinen Leuten seien auch Juden festgenommen worden, die mit dem Auto nach Nizza gebracht worden seien, er habe gehört, daß diese Juden in ein Lager nach Paris kämen, wo sie bis zum Kriegsende verbleiben sollten.

Ende November/Anfang Dezember 1943 sei er nach Paris gekommen, jedoch nur für wenige Tage, um dann nach Berlin zurückzukehren.

Anfang Januar 1943 sei er nach Athen geschickt worden. Er habe dort Weisungen betreffend die Aufarbeitung unerledigter Vorgänge bekommen sollen. Solche Weisungen habe er jedoch nicht erhalten und schon nach wenigen Tagen habe man ihn nach Berlin zurückbeordert. Der Grund hierfür müsse das Verfahren vor dem SS- und Polizeigericht gewesen sein. Bei seiner Ankunft in Athen sei W i s l i c e n y bereits weg gewesen.

1930 sei er als 19jähriger in die NSDAP eingetreten, wofür politische und wirtschaftliche Gründe maßgebend gewesen seien. Die Gegnerschaft der NSDAP zum Kommunismus und die Beseitigung der Arbeitslosigkeit hätten ihn für diese Partei eingenommen. Das Parteiprogramm habe er vielleicht gelesen, jedoch nicht auswendig gelernt.

1940 habe er ein Gesuch um Entlassung aus dem SD eingereicht. Auf dieses Gesuch habe Heydrich geschrieben: "Ich kann auch nicht weg!". Danach habe er von Günther den Hinweis erhalten, daß er ins KZ käme, wenn er so weiter mache.

Seit September 1930 sei er in der SA gewesen und im November 1931 in die SS übernommen worden. Er habe zunächst SA, später SS-Uniform getragen, die sich indessen nur durch eine Armbinde voneinander unterschieden hätten.

Auf Vorhalt erklärte der Angeklagte, er sei von der SA zur SS gekommen, weil dies gleichsam zum guten Ton gehört habe und er wegen seiner sportlichen Figur und seiner sportlichen Fähigkeiten besonders geeignet gewesen sei.

In das SD-Hauptamt sei er als Unterscharführer gekommen, was damals schon etwas gewesen sei. Hauptscharführer sei er geworden, als er zur Zentralstelle gekommen sei; in der Zwischenzeit sei er Scharführer und Oberscharführer gewesen.

Auf Vorhalt erklärte er, 1937 Hauptscharführer geworden zu sein.

Als Mitarbeiter aus damaliger Zeit seien ihm Eichmann und Wisliceny erinnerlich. Später sei er zu einem Führer-Lehrgang befohlen worden und danach SS-Untersturmführer geworden, etwa ein Jahr später SS-Obersturmführer. Der Grund für seine Teilnahme an dem Führer-Lehrgang sei vermutlich gewesen, daß er wegen seiner Verhandlungen in Auswanderungsangelegenheiten SS-Führer habe sein müssen.

Auf Vorhalt: Es könne sein, daß Regierungsrat Lischka bis 31. Dezember 1939 Leiter der Zentralstelle gewesen sei; nach dessen und schließlich nach Braunes Weggang habe er die Leitung der Zentralstelle übernommen; dies sei 1940 gewesen. Um eine Sachbearbeiterstelle im Judenbereich habe er sich nicht bemüht, vielmehr habe er wegen seiner kaufmännischen Kenntnisse in der allgemeinen Verwaltung arbeiten wollen.

Bei Eintritt in II 112 habe er sich mit der Juden-Gesetzgebung nicht besonders befaßt. Um Kenntnisse auf diesem Gebiet habe er sich nicht bemüht und sich um Fortbildung nicht gekümmert. Er erinnere sich an die Nürnberger Gesetze im Ganzen, jedoch nicht an Einzelheiten. Schließlich sei er nur Registratur gewesen; bei dieser Tätigkeit habe er Berichte und Meldungen verschiedener Art zu sehen bekommen.

Verhandlungspause von 10.17 bis 10.32 Uhr.

Nunmehr wurden dem Angeklagten Ablichtungen folgender Schriftstücke vorgehalten und (zum Teil auszugsweise) verlesen, die seine Tätigkeit in II 112 in der Zeit vom 1. Februar 1935 bis 31. Januar 1939 betreffen:

Vermerk vom 5. Mai 1936 - LO 57; R 58/1159 -:

Der Angeklagte erhob keine Einwände gegen den Inhalt dieses Vermerks.

Vermerk vom 29. September 1936 - LO 57; R 58/1159 -:

Der Angeklagte erklärte hierzu, er erinnere sich an die in dem Vermerk genannten Namen nicht.

Lt Prot. verl.

Zusammenfassung vom 12. März 1937 - LO 57; R 58/1158 - über "das Judentum als weltanschaulicher Gegner des Nationalsozialismus" mit dem Diktatzeichen Schr./Hrt.:

Der Angeklagte erklärte hierzu, es könne sein, daß Schröder diese Zusammenfassung diktiert und er - der Angeklagte - sie geschrieben habe. Näheres hierzu sei ihm nicht erinnerlich. An Fräulein Piepenburg erinnere er sich lediglich dem Namen nach.

Vermerk vom 7. April 1937 - LO 57; R 58/1242 - mit dem Diktatzeichen Wi/Hrt.:

Der Angeklagte erklärte, er wisse nicht mehr, ob ihm dieser Vermerk diktiert worden sei oder ob er ihn abgeschrieben habe.

Verfügung vom 18. Mai 1937 - LO 57; R 58/986 -:

Der Angeklagte erklärte hierzu, es handele sich um einen Vermerk von ihm als Registratur, daß die Reinschrift des Antwortschreibens abgegangen sei.

Vermerk betreffend "Richtlinien und Forderungen an die Oberabschnitte", ohne Datum - LO 57; 588 F 400 ff. -:

Der Angeklagte erklärte, hierzu keine Erinnerung zu haben. Ferner behauptete der Angeklagte auf Befragen, an Abteilungsleiterbesprechungen niemals teilgenommen zu haben.

Lt. Prot. verl.

Schreiben von II 112 an II 1 vom 16.Juni 1937

- LO 57 588 F 481 - :

Der Angeklagte erklärte hierzu, keine Sachbearbeitertätigkeit ausgeübt zu haben und wiederholte seine Behauptung, lediglich mit dem Beschreiben von Karteikarten befaßt gewesen zu sein. Die jüdische Presse sei in der Weise ausgewertet worden, daß über die angestrichenen Stellen Karteikarten angelegt worden seien. Der Sinn sei ihm unklar gewesen; die Tätigkeit habe ihm nicht gepaßt.

Schreiben von II 112, verfügt am 9.Juli 1937, mit Handzeichen des Angeklagten vom 15.Juli 1937

- LO 57; R 58/984 - :

Der Angeklagte erklärte, es sei sein Handzeichen als Registratur.

II Schreiben von II 112 an II 1 betreffend "Arbeitsverteilungsplan" vom 8.November 1937 - LO 57; 588 F 532 - :

Der Angeklagte ließ sich dahin ein, es habe sich nur um die Karteikarten gehandelt; zur Bearbeitung von Vorgängen sei er gar nicht in der Lage gewesen. Eichmann habe er nie vertreten.

u Schreiben von II 112 an II 1 betreffend Vertretungsfragen vom 22.Februar 1938 - LO 57; R 58/1159 - :

Der Angeklagte erklärte, dies sei eine bloße Anordnung gewesen, die sich niemals ausgewirkt habe, höchstens soweit es die Auswertung der bereits angestrichenen Pressemeldungen betroffen habe. Den Vorhalt seitens der Staatsanwaltschaft, diese Einlassung sei im Hinblick auf den damals in wenigen Wochen bevorstehenden Einmarsch in Österreich unglaublich, ließ der Angeklagte unbeantwortet.

u Vom Angeklagten unter dem 3.März 1938 verfügtes Schreiben an SS-Obersturmführer Schellenberg

- LO 57; R 58/986 - :

Der Angeklagte ließ sich dahin ein, er habe dieses Schreiben nicht diktiert; sein Handzeichen befindet sich nur deshalb unter der Verfügung, weil die von ihm geführten Karteikarten für dieses Schreiben Verwendung gefunden hätten.

Lt. Prot. verl.

Aktennotiz vom 23. Mai 1938 - LO 57; R 58/986 - :

Diese Notiz bezeichnete der Angeklagte als Referentenarbeit, die er nicht verrichtet habe, so daß er auch diese Notiz nicht verfaßt habe.

Zu dem Vermerk vom 3. September 1938 - LO 57; R 58/996 - nahm
" der Angeklagte keine Stellung.

Von 11.50 Uhr bis 13.15 Uhr Mittagspause.

Die Mittagspause trat bereits um 11.50 Uhr ein, weil der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt erklärte, er könne sich über längere Zeit hinweg nicht konzentrieren.

Der Vorsitzende sicherte ihm daraufhin zu, auch in Zukunft nicht ohne die erforderlichen Pausen zu verhandeln.

Zu der von ihm unter dem 21. März 1938 i.V. mit Handzeichen unterfertigten Meldung an II 1 - LO 57; R 588 F 676 - erklärte der Angeklagte, keine Erinnerung mehr zu haben.

vor dem
" Vermerk vom 25. Juni 1938 - LO 57; R 58/979 - :

Der Angeklagte ließ sich dahin ein, mit der Feststellung der rassischen Zugehörigkeit habe er nichts zu tun gehabt.

" Schreiben an die Auskunftsstelle vom 22. September 1938, vom Angeklagten mit i.A.-Handzeichen unterfertigt, - LO 57 R 58/986 - :

Der Angeklagte gab dieselbe Einlassung wie unmittelbar zuvor.

" Aktennotiz vom 29. September 1938 - LO 57; R 58/1159 - :
Keine Einlassung des Angeklagten.

LT. Prot. verl.

Unkostenaufstellung von II 112 an I 4 vom 17. Oktober 1938
- LO 57; R 58/986 -:

Der Angeklagte erklärte, mit dieser Sache habe er nichts zu tun gehabt. Es könne lediglich sein, daß er ~~Dannecker~~, dessen Angelegenheit dies gewesen sei, zugeteilt worden sei; daß ~~Dannecker~~ rangniedriger als er gewesen sei, habe keine Bedeutung.

Sein Aufgabengebiet im Jahre 1939 in der Reichszentrale bezeichnete der Angeklagte als reinen "Schalterdienst". Er habe nichts weiter getan, als Anträge ausgegeben und entgegengenommen. Gleichwohl gab er zu, ~~Nachfolger~~ ~~Braunes~~ in der Leitung geworden zu sein. An den Namen Dr. Epsstein erinnere er sich; es sei möglich, daß er in den Jahren 1940/1941 mit diesem verhandelt habe.

1939 seien verschiedene Pläne erörtert worden, und zwar in Arbeitsbesprechungen. Der erste, zweite und dritte Nahplan sowie der Fernplan seien ihm nicht bekannt. Vom Madagaskarplan habe er nur so viel gewußt, daß eine größere Menge Juden nach Madagaskar auswandern sollte.

Die Namen ~~Ehrlich~~, ~~Bierbauer~~ und ~~Haack~~ seien ihm nicht bekannt.

Auf Vorhalt aus den Beiakten 1 P Js 135/42 betreffend die in seinem Zimmer befindliche Tafel über Evakuierungen erklärte der Angeklagte, eine solche Tafel sei zwar dagewesen, jedoch wisse er nicht, für wen.

Hinsichtlich seines Auftrages in Cannes wiederholte der Angeklagte seine Einlassung, er habe lediglich darauf zu achten gehabt, daß sich niemand an dem Vermögen festge nommener Juden bereichere.

Von den ihm unterstellten drei Männern habe einer Schütz und einer Wolf geheißen. Auf Vorhalt seiner eigenen richterlichen Vernehmung aus den Beiaukten 3 P (K) Ks 1/64 "ich hatte den Auftrag, Juden festzunehmen", erklärte der Angeklagte nunmehr, die Festnahme von Juden habe Brunner dem SS-Mann Wolf übertragen, während er, der Angeklagte, lediglich eine Aufsichtsfunktion gehabt habe. Es seien auch vereinzelt Juden festgenommen worden. Er möchte jedoch besonders auf einen Fall hinweisen, in dem er sich für das besondere Wohlergehen eines festgenommenen Juden persönlich sehr eingesetzt habe; dieser Jude habe ein eigenes Zimmer gehabt, habe ohne Bewachung die Unterkunft verlassen und die Wochenenden zu Hause verbringen dürfen. Hierzu verlas der Verteidiger eine richterliche Aussage des Zeugen Petrak aus dem Jahre 1954 in dem Verfahren 3 P (K) Ks 1/64.

Beratungspause von 14.20 Uhr bis 14.55 Uhr.

Nach der Pause verkündete der Vorsitzende zwei Beschlüsse über Zeugenvernehmungen in Österreich und Israel gemäß § 223 StPO.

In Österreich sollen vernommen werden die Zeugen Hartenberger, Stuschka, Eggenhofer, Scholz, Heischmann, Slawik und Novak; in Israel die Zeugen Bahir, Lea und Simcha Bialowicz, Frajberg, ~~Lichtmann~~, Nisenbaum, Frost, Perec, Singer, Bukowitz, Growald, Dr. Stein, Glaser, Cohen und Perlstein.

Die Vernehmung der Zeugen in Österreich ist für die Zeit vom 10. bis zum 16. November und die Vernehmung der Zeugen in Israel für die Zeit vom 29. November bis zum 7. Dez. 1970 vorgesehen.

Schluß der Sitzung um 15.00 Uhr.

Stief
Staatsanwalt *Stief*

Schl

44 DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN

Fernmeldetechnik

Fernschreiben	Funkspruch-Funkfernschreiben	Fernspruch
Absender: <u>I A K I 3</u>	Aufgenommen: _____	Befördert: <u>HU</u>
angenommen: <u>Polizeiabteilung</u>	von: _____	an: _____
am: _____ um: _____	am: _____ um: _____	am: _____ um: _____
durch: _____	durch: _____	durch: <u>Q</u>
Spruchkopf: <u>1970 IX 16 12:21</u> <u>sss - bei Funkübermittlung verschlüsseln -</u>		

Kripo Detmold

Betr.: Karl Friedrich Wilhelm Anders, 9.3.1894 Berlin geb.
1967 Detmold, Im Lindenort 21 wohnhaft.

hier: Überprüfung der Wohnanschrift

Ich bitte um FS-Antwort, ob der o.g. noch dort wohnh. ist.
Falls verstorben bitte ich um Mitteilung des Aktenzeichens.

SB: Melchert
2569

PP Berlin
I A K I 3 - 16/67

Im Auftrage

PK

Paul, KOK

+hv an abt roem eins=

- - funkfern schreiben - -

+sss nwdekr nr 399 1709 1745=

br

01 berlin pp=

betr.: karl friedrich wilhelm anders, geb. 9.3.1894 berlin
bezug: dort. fs nr. 2466 vom 16.9.70

anders in detmold, lindenort nr. 21 noch amtlich gemeldet und
wohnhalt=

kp detmold, dzaak+

+

+ pp 1 1848+



f. mecklen

18/9
KJ 3

Kammergericht
 Staatsanwaltschaft
 bei dem Landgericht
 Amtsgericht Berlin

Geschäfts-Nr.: 1 Ks 1/70 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 14. 9. 70
 Turmstraße 91
 Fernruf: 35 01 11, App.: 10
 (im Innenbetrieb 933)



Eilt sehr

An das
 Amtsgericht

493 Detmold
 Elisabethstr.

Amtsgericht Detmold	
Eing. 16. SEP. 1970	
8	Anl. Bd. Ak.
Abschr. DM KM	

Zur dortigen Geschäfts-Nr.: II 10/50 -12/50 AG Horn/Lippe

Anlagen: Bd. Heft(e)

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Rücksendung der Akten
- Sachstandsmitteilung
- Kenntnisnahme von Bl. d.A.
- weitere Veranlassung gemäß Bl. d.A.
- Weitergabe an

22. SEP. 1970

Die angeforderten Akten liegen an.

- sind nicht entbehrlich.
- sind versandt.

Wien Justizassistent z. A.

Die dortigen Akten

- sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- werden nach Erledigung zurückgesandt.

zu 2) getr. 23. SEP. 1970 N.

Bemerkungen:

1) Vermisch: Die Akte enthalt nichts von Bedeutung

Auf Anordnung

für das vor. Kref.

AVR 10 21 <Obige> Akten trennen

Nölke

Kurzer suchten und -antwort
 für den Behördenverkehr

Justizsekretärin

23.9.704.

Terminsvermerk

2. Verhandlungstag - 24. September 1970

Beginn: 9.05 Uhr

Beide Verteidiger des Angeklagten waren erschienen. Zu Beginn der Sitzung wurden den Prozeßbeteiligten die Beschlüsse über die Zeugenvernehmungen in Österreich und Israel überreicht. Ferner erhielten Angeklagter und Verteidiger eine Liste mit Zeugen, deren Vernehmung beabsichtigt ist und die zum Teil in der Anklageschrift noch nicht benannt waren (§ 222 StPO).

Danach wurde der Angeklagte, der sich mal mehr mal weniger schwerhörig gibt, vom Vorsitzenden auf eine mechanische Hörhilfe angesprochen; er erklärte jedoch, auch ohne eine solche der Verhandlung folgen zu können.

Es wurden die Haftverhältnisse aus dem mit rechtskräftigem Freispruch beendeten Verfahren 3 P (K) Ks 1/64 gegen den Angeklagten anhängig gewesenen Verfahren erörtert. Es wurde festgestellt, daß der Angeklagte in dem damaligen Verfahren vom 14. Januar 1963 bis zum 9. Juni 1964 in Untersuchungshaft gesessen habe.

Es wurde verlesen

das Fernschreiben vom 2. Juli 1943 - BO 79 a - betreffend die Abordnung des Angeklagten nach Cannes.

Der Angeklagte erklärte hierzu, er kenne dieses Fernschreiben nicht. Es dürfte mit seiner Abstellung nichts zu tun haben, da es vom Juli stamme und er erst im September nach Cannes gekommen sei. Außerdem seien mit ihm nicht nur drei, sondern sechs oder sieben Leute nach Cannes geschickt worden. - Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft,

aus Berlin sei außerdem in dem Fernschreiben vom 2. Juli 1943 Genannten niemand an die Riviera geschickt worden, mit Ausnahme der mit dem genannten Fernschreiben bestätigten Abordnung seien nur Leute aus Paris abgestellt worden, schwieg der Angeklagte.

Auf Vorhalt aus den Akten 1 P Js 135/42 erklärte der Angeklagte, an Verhandlungen mit B i e r b a u e r , Dr. E h r l i c h und W e t z e l und auch an diese Namen erinnere er sich nicht; es könne lediglich sein, daß diese Auskunft über Unbedenklichkeitsbescheinigungen von ihm begehrt hätten. Über Geld, im Sinne von Zuwendungen, sei mit Sicherheit nicht gesprochen worden.

Aus den Beiakten 1 P Js 135/42 wurde nunmehr der Ermittlungsabschlußbericht des Kriminalsekretärs N e u m a n n vom 13. Februar 1942 auszugsweise verlesen, wonach der Angeklagte damals Kriminalsekretär N e u m a n n gegenüber erklärt hatte, B i e r b a u e r und Dr. E h r l i c h zu kennen und mit ihnen verhandelt zu haben. Der Angeklagte erklärte nunmehr, was in dem Bericht stehe, könne stimmen; genau erinnere er sich nicht.

Aus den Beiakten 3 P KMs 8/42 wurde die Aussage des damaligen Beschuldigten und späteren Angeklagten W e t z e l ab: "bezüglich der erwähnten Tafel ..." verlesen, soweit darin von einer Tafel über den Stand der Judenevakuierungen im Zimmer H a r t m a n n s die Rede ist. Der Angeklagte erklärte, er wisse nichts davon. Am ersten Verhandlungstage hatte er erklärt, eine solche Tafel sei zwar dagewesen, jedoch habe er nicht gewußt, für wen diese bestimmt gewesen sei.

Der Angeklagte wurde nach seiner Kenntnis über verschiedene Juden betreffende Gesetze und Verordnungen befragt und erklärte hierzu, sich nicht erinnern zu können. Zum Erlaß vom 27. September 1939 bzw. 1. Oktober 1939 des Reichsführers SS (Gründung des RSHA) ließ sich der Angeklagte dahin ein,

einen Erlaß habe er nicht gekannt, wohl aber habe er Veränderungen in der Organisation bemerkt. An die Namen der Amtschefs des nunmehrigen RSHA erinnere er sich. Eichmann habe er bereits aus der gemeinsamen II 112-Zeit gekannt und sich mit diesem damals geduzt. Später, als er Untergebener Eichmanns gewesen sei, hätte es mangels Gelegenheit kaum noch die Möglichkeit gegeben, Eichmann zu duzen; es könne jedoch auch später noch vorgekommen sein.

Von den Nürnberger Gesetzen habe er höchstens eine oberflächliche Kenntnis gehabt; der Begriff der "Mischehe" sei ihm geläufig gewesen. Er erinnere sich, von einer Anmeldeverordnung und von einem Berufsverbot für Juden mehrerer Berufe gehört zu haben.

An die Kristallnacht erinnere er sich wegen der zerschlagenen Scheiben, die er am Morgen danach auf seinem Wege zum Dienst bemerkt habe. Auch wisse er, daß danach jüdische Geschäfte hatten gekennzeichnet werden müssen. Von einer Sühneleistung wisse er nichts. Auch nicht von einer Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes. An ein Verbot des Grundstückserwerbs durch Juden glaube er, sich im Zusammenhang mit einem damaligen Auftrag zu erinnern, Judenwohnungen zu besichtigen. Der Begriff "Judensperrgebiet" sei ihm heute nicht mehr geläufig, vielleicht habe er ihn damals gekannt. An die Ablieferungspflicht von Wertsachen für Juden habe er keine Erinnerung, wohl aber an ein Ausverbot aus dem Jahre 1939. Er habe damals wohl von verschiedenen einschränkenden Maßnahmen und Verboten gehört, ohne dazu im einzelnen noch etwas sagen zu können. Wann und unter welchen Umständen es zur Gründung der Reichszentrale gekommen sei, wisse er nicht; erinnere sich lediglich an die Zentralstelle. Ferner erinnere er sich an den Verfall jüdischen Vermögens zu Gunsten des Deutschen Reiches. Über den Verbleib aus Judenbesitz stammender Wertsachen habe er nie etwas gewußt. Pläne Heydrichs im September 1939 über die Errichtung von Gettos in Polen seien ihm nicht bekannt gewesen. Daß ausgewanderte Juden

der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig gingen, habe er gewußt.

Er erinnere sich an folgende Anordnung:

"Die Auswanderung ist eingestellt. Die Stelle ist aufzulösen". Auch danach habe er, gewissermaßen als Abwickler, noch Auswanderungsanträge entgegengenommen, bei denen es sich um Sonderfälle gehandelt habe. Für die Bescheidung der Antragsteller habe er auf für jeden Einzelfall erteilte Weisung Entwürfe fertigen müssen. Bei dieser Einlassung blieb der Angeklagte auch auf den Vorhalt, daß er schwerlich zu jedem einzelnen Fall eine Weisung erhalten haben könne. Er habe keinerlei Selbständigkeit besessen und interesselos auf jeweilige Anordnung gearbeitet. Er habe weg gewollt, woraufhin G ü n t h e r die Drohung mit dem KZ ausgesprochen habe. Auf den Vorhalt, daß eine größere Anzahl von Schreiben zu seinen, des Angeklagten, Händen adressiert sei, erklärte der Angeklagte, dies beruhe auf vergeblich bekämpften Mißverständnissen. So sei er zu G ü n t h e r gerufen worden, dem er habe erklären sollen, warum insbesondere Schreiben des Auswärtigen Amtes immer wieder zu seinen Händen adressiert gewesen seien. Er habe geäußert, daß er sich das nicht erklären könne, woraufhin G ü n t h e r sich habe bemühen wollen, dies abzustellen, offenbar jedoch ohne Erfolg.

Es wurde verlesen:

| Schreiben H e y d r i c h s an R i p p e n t r o p vom 24. Juni 1940 - IV D 4 1574/40 - (BO grün 1574/40):

'Der Angeklagte äußerte, dies Schreiben sei ihm völlig unbekannt, er habe nie davon gehört.

| Schreiben G ö r i n g s an H e y d r i c h vom 31. Juli 1941 - IV B 4 3076/41 g (180) - (BO grün):

Der Angeklagte erklärte, nie etwas von diesem Schreiben gehört zu haben.

| Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei an Unterstaatssekretär L u t h e r vom 8.Januar 1942 (BO 76 f):

Der Angeklagte erklärte, die Vorbereitungen für die Wannsee-Konferenz seien ihm völlig unbekannt geblieben.

| Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei an Reichsführer SS vom 19.Oktober 1941 betreffend Litzmannstadt (BO 75 h):

Der Angeklagte erklärte, niemals von diesem Schreiben oder seinem Inhalt gehört zu haben.

| Vermerk von A b r o m e i t vom 24.Oktober 1941 über die bei IV B 4 unter Vorsitz von E i c h m a n n abgehaltene Besprechung vom 23.Oktober 1941 (BO 75 i):

Der Angeklagte erklärte, bei dieser Besprechung bestimmt nicht zugegen gewesen zu sein. Die in dem Vermerk genannten Evakuierungsrichtlinien habe er nicht bekommen. Ob er sie jemals in der Hand gehabt habe, wisse er nicht, glaube es aber nicht, da er mit der Evakuierung nichts zu tun gehabt habe.

Pause von 10.15 bis 10.35 Uhr.

Danach wurde mit Einverständnis des Angeklagten ohne Rechtsanwalt R o o s weiterverhandelt.

Der Angeklagte wurde nochmals nach den die Evakuierung von Juden betreffenden Richtlinien gefragt und erklärte erneut, damit nichts zu tun gehabt zu haben. Von der Wannsee-Konferenz habe er damals nichts gehört. Auf den Vorhalt, daß die auch ihm bekannte Schreibkraft W e r l e m a n n das Protokoll geführt habe, erklärte der Angeklagte, auch das nicht zu wissen.

Es wurde verlesen:

| das Protokoll der Wannsee-Konferenz vom 20.Januar 1942 (BO 76 f):

Der Angeklagte erklärte, ihm sei bekannt geworden, daß Juden nach dem Osten transportiert worden seien, er hätte aber damit nichts zu tun gehabt; er sei mit der Auswanderung befaßt gewesen und danach mit der Abwicklung der Zentralstelle. Von Deportationen bereits 1941 habe er nichts gewußt.

(BO 100 d)

- { Schreiben des Auswärtigen Amtes an den Angeklagten vom 20. Februar 1941;
- { Schreiben aus Wien vom 15. Februar 1941;
- { Schreiben vom 27. November 1941 des Auswärtigen Amtes an Hartmann;
- { Vermerk vom 17. Dezember 1941, daß die Nachforschungen nach dem anonymen Schreiben aus Wien erfolglos geblieben seien:

Zu dem anonymen Schreiben aus Wien vom 15. Februar 1941 ließ sich der Angeklagte dahin ein, er habe diesen Brief nicht zu sehen bekommen, dieser sei als Greuelmeldung zu den Akten genommen worden. Hätte er ihn zu sehen bekommen, so hätte er mit Sicherheit Günther wegen des Inhalts dieses Briefes angesprochen. Als dann die Erinnerung vom Auswärtigen Amt gekommen sei, hätte er erstmals den Vorgang mit der Weisung bekommen, das Auswärtige Amt über die Erfolglosigkeit der Ermittlungen nach dem Absender des anonymen Schreibens zu unterrichten. Es müsse wohl eine Weisung von Günther gewesen sein, auf die er tätig geworden sei, ohne daß er sich an diese Weisung selbst oder das daraufhin geführte Telefongespräch mit dem Auswärtigen Amt erinnern könne.

Schnellbrief des Auswärtigen Amtes an das Länderreferat des RSHA vom 21. April 1941 (BO 75 b):

Der Angeklagte erklärte, obwohl dieses Schreiben zu seinen Händen gerichtet gewesen sei, habe es sich nicht um seine Zuständigkeit gehandelt. Erneut verwies er darauf, daß Günther habe abstellen wollen, daß so zahlreiche

Schreiben des Auswärtigen Amtes zu seinen - des Angeklagten - Händen gerichtet worden seien.

| Erlaß vom 20. Mai 1941 - IV B 4 b (Rz) 2494/41 g (250) - an alle Stapoleitstellen (BO 75 b):

Der Angeklagte erklärte, hiermit nichts zu tun gehabt zu haben. Trotz des "(Rz)" habe er mit dem Schriftverkehr überhaupt nichts zu tun gehabt.

Um 11.22 Uhr erschien Rechtsanwalt R o o s wieder.

Fall 1) der Anklage:

Es wurde verlesen:

| Schreiben des Bevollmächtigten des Deutschen Reiches in Dänemark vom 7. August 1941 betreffend Theodor F ü r s t sowie Antwortschreiben vom 28. August 1941 unter IV B 4 b (Rz) 849/41 (beide BO 83 n):

Der Angeklagte erklärte, er habe für solche Schreiben gar nicht die erforderlichen Kenntnisse gehabt; er sei in jedem Einzelfall angewiesen worden, wie er den Entwurf eines solchen Antwortschreibens zu fassen habe.

| Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 3. Oktober 1941 betreffend Leo A d l e r sowie Antwortschreiben vom 13. Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 974/41 - (beide BO 88 w):

Der Angeklagte erklärte, keine Erinnerung zu haben.

| Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 10. Oktober 1941 betreffend Ella B l u m e n t h a l nebst zwei Kindern sowie Antwortschreiben vom 28. Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 1011/41 - (beide BO 89 a):

Der Angeklagte bestritt, der Urheber dieser Schreiben zu sein. Auf Vorhalt und Verlesung seiner Einlassungen zu den Fällen Ella Blumenthal und Leo Adler in den Vernehmungen im Vorverfahren vom 13.Juni 1968 (Seite 15/16) und 21.November 1968 (Seite 12/13), in denen er seine Urheberschaft als möglich eingeräumt hatte, verbunden mit der Einlassung, daß er auf Weisung unter Hinweis auf Musterfälle gehandelt habe, erklärte der Angeklagte nunmehr, sich bei seinen früheren Einlassungen geirrt zu haben; er müsse diese Schreiben mit einigen aus späterer Zeit stammenden verwechselt haben. Zur Zeit der Abfassung der hier in Rede stehenden Antwortschreiben habe er auch auf Anweisung keine Einzelfälle beschieden, sondern lediglich Anträge auf Vollständigkeit hin überprüft. Als Stichtag gab er den 23.Oktober 1941 an; auf den Hinweis, daß das Antwortschreiben Blumenthal vom 28.Oktober 1941, nach diesem Stichtag verfaßt sei, gab er keine weitere Einlassung.

Es wurde verlesen:

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 16.Oktober 1941 betreffend Meta Hennings und Antwortschreiben dazu vom 28.Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 1016/42 - (beide BO 89 b):

Der Angeklagte räumte ein, das Antwortschreiben möglicherweise auf nur diesen Fall betreffende Weisung Günther entworfen zu haben. Günther habe eingehende Schreiben dieser Art sortiert und ihm einzelne zum Entwurf einer Antwort übergeben mit einer Anweisung für jeden einzelnen dieser Fälle. Seinen Entwurf habe er dann mit der Hand vorgeschrieben und danach diktiert, z.B. Frau Barend; eine eigene Stenotypistin habe er nicht gehabt; an Fräulein Scholz erinnere er sich nur, weil deren Name ihm im Vorverfahren genannt worden sei. Seine Entwürfe seien regelmäßig überarbeitet und verbessert worden.

Bei der Sachbearbeiterbesprechung vom 23. Oktober 1941 sei er nicht zugegen gewesen. Er sei kein Sachbearbeiter gewesen; als solche wären Eichmann und Günther zu bezeichnen gewesen, auch Lischka, von Braune könne er es nicht sagen. Jäisch sei Personalchef gewesen, ob auch Sachbearbeiter, wisse er nicht. Seine - des Angeklagten - Tätigkeit könne man auch als Sachbearbeiter ~~tätigkeit~~ bezeichnen, jedoch sei er nicht Sachbearbeiter gewesen.

Mittagspause von 12.00 bis 13.20 Uhr; danach wurde ohne Rechtsanwalt Roos weiterverhandelt.

Es wurde verlesen:

Runderlaß vom 23. Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 2920/41 g (984) - (BO 75 j):

Der Angeklagte erklärte, durch spätere Vorgänge, in denen er auf diesen Erlaß hatte Bezug nehmen sollen, habe er diesen zur Kenntnis bekommen.

Antrag der Lilly Zatzkis vom 8. Oktober 1941 sowie dazu ergehendes Antwortschreiben vom 28. Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 1021/41 - (beide BO 89 c):

Der Angeklagte wiederholte seine Einlassung, ohne daß er sich an Namen erinnere, könne es sein, daß er im Einzelfall auf Anweisung Günthers tätig geworden sei.

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 18. Oktober 1941 betreffend Amalie Hertz sowie deren Gesuch vom 27. September 1941 und das hierzu ergehende Antwortschreiben vom 5. November 1941 - IV B 4 b (Rz) 1049/41 - (alle BO 89 e):

Der Angeklagte wiederholte seine schon zum vorangegangenen Fall gegebene Einlassung.

Antwortschreiben vom 19.November 1941 - IV B 4 a (Rz)
1097/41 - sowie diesem zu Grunde liegendes Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 3.November 1941 mit dem Bericht der Deutschen Botschaft in Paris vom 22.Oktober 1941 betreffend das Gesuch für Heinz Werner Blumenthal (alle BO 89 g):

Der Angeklagte erklärte, die Änderung des Sachbearbeitervermerks im Aktenzeichen habe ihn im Zuge der Vorvernehmung dunkel daran erinnert, daß zu jener Zeit eine Neuauftteilung vorgenommen worden sei. Ob er das Antwortschreiben vom 19.November 1941 verfaßt habe, wisse er nicht.

Antwortschreiben vom 19.November 1941 - IV B 4 b (Rz)
1079/41 - 13 - betreffend Emma Schleissner (BO 89 f):

Der Angeklagte wiederholte: Entwurf durch ihn auf besondere Weisung sei möglich.

Antwortschreiben vom 18.Dezember 1941 - IV B 4 a 1251/41 - betreffend Frieda und Henrieke Fäß (BO 89 t);

Antwortschreiben vom 12.Januar 1942 - IV B 4 a 1097/41 - und diesem zu Grunde liegender Schnellbrief vom 23.Dezember 1941 des Auswärtigen Amtes betreffend Alwine Löwe (beide BO 89 g);

über die deutsche Waffenstillstandskommission in Wiesbaden beim Auswärtigen Amt eingegangenes Gesuch betreffend Emanuel Berger mit Ehefrau Amanda und Tochter Erna sowie dazugehöriges Anschreiben des Auswärtigen Amtes vom 21.Dezember 1941 und Antwortschreiben vom 19.Januar 1942 - IV B 4 a 1258/41 - und Gesam Berger vom 3.Dezember 1941 (sämtlich BO 89 v):

Der Angeklagte erklärte, möglicherweise sei er auf den Einzelfall betreffende besondere Weisung tätig geworden.

Gesuch betreffend Henry M a y e r vom 13. November 1941 sowie Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 17. Dezember 1941 an das RSHA und dessen Antwortschreiben vom 24. Januar 1942 - IV B 4 a 1254/41 - ; ferner Schnellbrief des Auswärtigen Amtes an das RSHA vom 21. März 1942 (Herbert M ü l l e r) und neuerliches Ablehnungsschreiben vom 16. April 1942 - IV B 4 a 1254/41 - (sämtlich BO 89 u):

Der Angeklagte ließ sich ein wie zuvor.

Vermerk der Stapoleitstelle Köln vom 24. November 1941 (BO 89 u):

Der Angeklagte, befragt, was er sich bei der ständig wiederkehrenden Formulierung 'im Hinblick auf die Endlösung der Judenfrage keine Auswanderung' gedacht habe, erklärte, er habe das so verstanden, daß die Juden nach dem Kriege auswandern könnten, die Auswanderung also nur für die Dauer des Krieges gestoppt sei. Unter "Endlösung der Judenfrage" habe er eine Massenauswanderung nach dem Kriege verstanden. Von Evakuierungen habe er gewußt, nicht aber von schlechten Zuständen in den Lagern oder gar von der Vernichtung der Juden. Von der Existenz der Einsatzgruppen habe er gelegentlich und nur Ungenaues erfahren; er habe sich vorgestellt, daß diese zur Partisanenbekämpfung eingesetzt werden könnten. Die Ereignismeldungen UdSSR kenne er überhaupt nur aus den Vernehmungen zu diesem Verfahren.

Mit R a d e m a c h e r vom Auswärtigen Amt habe er nichts zu tun gehabt, da dieser ja nur die Entwürfe Jünglings gezeichnet habe.

Vermerk und Schreiben vom 8. Dezember 1941 - IV B 4 b (Rz) 1118/41 - (BO 89 i):

Der Angeklagte erklärte, er habe diesen Entwurf auf besondere Anweisung entworfen. Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft, z.B. der sinnentstellende Schreibfehler "sicher Vermerkerteilung" statt "Sichtvermerkerteilung", der nicht verbessert worden sei, zeige, daß E i c h m a n n oder G ü n t h e r offensichtlich nicht in seinen Entwürfen herumgestrichen hätten,

erklärte der Angeklagte, dieser Fehler müsse dann eben von Günther übersehen worden sein.

Vermerk vom 12. Februar 1941 (BO 100 c);
 urschriftliche Verfügung des Auswärtigen Amtes vom 3. Juni 1941 an das RSHA (BO 100 e);
 Vermerk dazu vom 13./17. Juni 1941 (BO 100 e):

Der Angeklagte ließ sich dahin ein, ihm sei befohlen worden, dieses Telefongespräch zu führen, und er sei angewiesen worden, was er habe sagen sollen.

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 4. September 1941 betreffend Paula Sarah Meyer (BO 88 p);
 vorangegangenes Schreiben des RSHA vom 23. August 1941 - IV B 4 b (Rz) 818/41 - (BO 88 p);
 Schreiben des RSHA vom 15. Dezember 1941 an das Auswärtige Amt (BO 100 h);
 Schreiben der Deutschen Botschaft in Bern an das Auswärtige Amt vom 24. November 1941 und Schreiben des Auswärtigen Amtes an das RSHA vom 28. November 1941 (BO 100 j);
 Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 3. Oktober 1941 mit Vermerk vom selben Tage über Rücksprache mit RSHA (BO 100 f);
 Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 29. November 1941 und Antwortschreiben des RSA vom 24. Januar 1942 - IV B 4 b 12/41/41 (beide BO 89 r):

Der Angeklagte erklärte, hierzu keine Erinnerung zu haben.

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 12. Dezember 1941 an das RSHA und Antwort des RSHA vom 12. Januar 1942 - IV B 4 a 155/42 - (Beide BO 88 h):

Der Angeklagte wiederholte seine Einlassung, es sei möglich, daß er auf besondere Anweisung tätig geworden sei.

Schreiben der Deutschen Botschaft Ankara vom 21. November 1941 (BO 88 h);
 Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 7. März 1942 an das RSHA z. Händen des Angeklagten, wobei 'Untersturmführer' handschriftlich in 'Obersturmführer' geändert worden ist (BO 100 p);

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 9.Juli 1942 an das RSHA
(BO 100 s):

Auf den Vorhalt, daß nach alldem der Angeklagte Referent oder zuständiger Sachbearbeiter gewesen sein müsse, wiederholte dieser seine Einlassung, er habe nie etwas zu entscheiden gehabt. Die Namen der Konzentrationslager Oranienburg, Dachau, Buchenwald, Ravensbrück seien ihm bekannt gewesen; die Namen Auschwitz, Treblinka, Belzek und Sobibor erst später; wann ihm diese Namen bekannt geworden seien, wisse er nicht mehr. Mit W i s l i c e n y habe er einen außerdienstlichen persönlichen Kontakt nicht gehabt. Mit wem er bei Kameradschaftsabenden zusammengewesen sei, wisse er nicht mehr. 1937 sei er aus der Kirche ausgetreten. Der Anlaß sei kein besonderer gewesen; er sei dabei Kameraden gefolgt, weil er ohnehin nicht in die Kirche gegangen sei. Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft, bei den Unterlagen über seine Eheschließung heiße es in einem Fragebogen vom 25.August 1937 bezüglich seiner Braut: "katholisch (nach Heiratsgenehmigung gottgläubig)", erklärte der Angeklagte, er wisse nicht mehr, wie es dazu gekommen sei, jedoch habe der beabsichtigte Wechsel des Bekennnisses seiner Braut für den Fall der Eheschließung nicht im Zusammenhang mit seinem Kirchenaustritt gestanden.

Ende der Sitzung um 14.40 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Schl

Terminsvermerk

Hauptverhandlung gegen Richard Hartmann

3. Verhandlungstag - 28. September 1970

Beginn: 9.10 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den beiden Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt Roos anwesend.

Es wurden verlesen:

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 17. November 1941 an das RSHA (BO 100 i);

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 10. Dezember 1941 an das RSHA betreffend Katz (BO 100 k);

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 10. Dezember 1941 an das RSHA betreffend Feuerstein, auf dem "zu Händen Obersturmführer Hartmann" geändert ist in "IV B 4 b (Rz)" (BO 100 l):

Der Angeklagte erklärte, er wisse nicht, worauf die Änderung in der Anschrift dieses Schreibens beruhe.

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 10. Dezember 1941 an das RSHA betreffend Gisenow (BO 100 m);

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 5. Januar 1942 an das RSHA betreffend Epsstein (BO 100 n);

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 5. November 1941 an das RSHA betreffend Kaufmann sowie dazu ein Vermerks Jünglings vom 13. Februar 1942 über ein Gespräch zwischen ihm und Hartmann vom 15. November 1941 (beide BO 100 g):

Zu sämtlichen hier verlesenen Urkunden erklärte der Angeklagte, daß er keine Erinnerung habe, auch nicht zu den beiden letztgenannten Urkunden, obwohl der Familie Kaufmann die Ausreise gestattet worden war.

Runderlaß des RSHA vom 23.Januar 1942 - IV B 4 a 50/42 - (BO 85 a):

Der Angeklagte erklärte, wie es zu der Bezeichnung 'a' im Aktenzeichen komme, wisse er nicht; mitgewirkt habe er an dem Erlaß unter keinen Umständen, da es sich hier um grundsätzliche Dinge gehandelt habe.

Schreiben des Militärbefehlshabers Frankreich, Paris, vom 3.Januar 1942 an das RSHA (BO 85 a):

Der Angeklagte erklärte, keine Erinnerung an dieses Schreiben zu haben; auch wisse er nicht, wie sich das 'a' anstelle des 'b' in der Anschriftsbezeichnung erkläre.

Dazu Antwortschreiben des RSHA vom 9.Februar 1942 an den Militärbefehlshaber Frankreich, Paris, (BO 85 a);

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 9.Dezember 1941 an das RSHA betreffend Dr. K o s i n a sowie Antwortschreiben an das Auswärtige Amt vom 27.Januar 1942 (beide BO 89 p).

Zum Fall 3) der Anklage:

Es wurden verlesen:- sämtlich aus BO 89 f -

Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 11.November 1941 an das RSHA betreffend Ernst J o h n ;

Antwortschreiben vom 19.Dezember 1941 an das Auswärtige Amt:

Hierzu erklärte der Angeklagte, Verfasser könne er auf keinen Fall gewesen sein, auch nicht auf eine besondere Anweisung hin, da ihm hierfür jegliche Kenntnisse gefehlt hätten. Verfasser der Antwort müßten E i c h m a n n oder G ü n t h e r gewesen sein.

Brieftelegramm vom 10.November 1941 von Generalkonsul D o b r e g g e r , Montevideo, betreffend Ehepaar Z w e c k e r ;

Brieftelegramm vom 26. November 1941, ebenfalls von Generalkonsul D o b r e g g e r , Montevideo, betreffend Zwecker ;

dazu Antwort des RSHA vom 8. Dezember 1941:

Der Angeklagte erklärte, das Schreiben sei ihm unbekannt. E i c h m a n n müsse es selbst diktiert haben. Solche schwierigen Dinge seien ihm nicht einmal diktiert worden.

Daraufhin wurde ihm vorgehalten und verlesen seine diesbezügliche Einlassung in seiner Vernehmung vom 17. März 1969 auf S. 2 bis 4, wo er sich dahin eingelassen hatte, daß G ü n t h e r das Schreiben diktiert habe.

Nunmehr erklärte der Angeklagte:

Er habe damals damit sagen wollen, daß dieses Antwortschreiben von G ü n t h e r oder von E i c h m a n n diktiert worden sei, jedoch nicht ihm, dem Angeklagten.

Fälle 4) und 5) der Anklage:

Der Angeklagte ließ sich dahin ein, im Jahre 1942 habe er in einzelnen Fällen Telefongespräche geführt, wobei er für jedes einzelne Telefongespräch von G ü n t h e r eine Weisung erhalten habe, wobei ihm G ü n t h e r auch gesagt habe, was er, der Angeklagte, telefonisch durchzugeben habe.

Sachbearbeiter für die Transporte seien E i c h m a n n und G ü n t h e r gewesen. Für die Züge sei N o v a k zuständig gewesen, der bei der Reichsbahn den notwendigen Transportraum beantragt habe. Ob N o v a k nur telefonierte oder persönliche Verhandlungen mit der Reichsbahn geführt habe, wisse er nicht. Er habe 1942 nicht mit N o v a k in

einem Zimmer gesessen; lediglich sei N o v a k einmal für wenige Tage bei ihm, dem Angeklagten, untergebracht worden, weil N o v a k s Zimmer renoviert worden sei. Der Angeklagte nannte als Grund dafür, daß man ihn nur mit der Führung einzelner Telefongespräche beauftragt und ihn dabei mit jeweils besonderer Weisung versehen habe, den Umstand, daß es damals regelmäßig sehr lange ~~ge~~-dauert habe, bis eine Verbindung für ein Ferngespräch zustande gekommen sei. Befragt, was denn sein eigentliches Tätigkeitsfeld in dieser Zeit gewesen sei;

Es seien auch lange nach dem Auswanderungsstopp noch immer Auswanderungsgesuche gekommen, die er nach Schema zu bearbeiten gehabt habe; außerdem sei er in der Zeit 1942/43 etwa 3/4 Jahr dienstunfähig gewesen. Wenn er, auf entsprechende Einzelanweisung, telefonisch Meldungen über bestimmte Transporte, etwa den Abfahrtstag, durchgegeben habe, so sei ihm das Ziel dieses betreffenden Transportes wohl bekannt gewesen.

Es wurde verlesen:

Schnellbrief an alle als Evakuierungsdienststellen vorgesehenen Dienststellen der Sipo und des SD vom 31.Januar 1942 - IV B 4 2093/42 g (391) - (BO 77 c):

Der Angeklagte erklärte, der Inhalt dieses Schnellbriefes sei ihm unbekannt.

Fernschreiben an das RSHA vom 9.Februar 1942 (BO 77 c):

Der Angeklagte erklärte, hier habe es sich um N o v a k s Zuständigkeit gehandelt.

Bericht vom 9.März 1942 über eine IV B 4-Besprechung vom 6.März 1942 (BO 77 c):

Der Angeklagte erklärte, bei dieser Besprechung nicht zugegen gewesen zu sein, da er kein Sachbearbeiter gewesen sei.

Pause von 10.15 Uhr bis 10.33 Uhr.

Es wurden verlesen:

Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden in das Generalgouvernement (Travnici bei Lublin) (BO 77 c):

Der Angeklagte erklärte, diese Richtlinien nicht gekannt zu haben.

C.d.O.

Schnellbrief des RSHA vom 26. Januar 1942 (BO 77 c);

Vermerk der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 10. April 1942 über eine telefonische Nachricht Hartmanns (BO 77 c); Geheimfernenschreiben vom 18. April 1942 des RSHA an Stapoleitstelle Düsseldorf (BO 77 c):

Der Angeklagte ließ sich dahin ein, mit der Führung des Telefongesprächs sei er ausnahmsweise beauftragt worden, weil die Wartezeiten damals sehr lange gewesen seien; es sei ihm vorher im einzelnen gesagt worden, was er habe durchgeben sollen.

Das Fernschreiben dürfte Günther oder Novak entworfen haben, jedenfalls nicht er, der Angeklagte.

Vermerk der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 21. April 1942 über Telefongespräch mit Obersturmführer "Hasmann" betreffend Proteste von Mischlingen oder für sie (BO 77 c):

Der Angeklagte erklärte, er erinnere sich nicht; der in dem Vermerk genannte "Hasmann" könne er aber gewesen sei.

Fernschreiben vom 22. April 1942 der Stapoleitstelle Düsseldorf an das RSHA (BO 77 c):

Der Angeklagte erklärte, er habe damit nichts zu tun gehabt. Wenn er ein ihm aufgetragenes Telefongespräch geführt habe, so sei damit die Sache für ihn erledigt gewesen.

Fernschreiben vom 5. Mai 1942 der Stapoleitstelle Düsseldorf an das RSHA (BO 77 c):

Der Angeklagte wiederholte seine Einlassung wie unmittelbar zuvor.

Auf die Frage, was er sich bei den jeweiligen Telefongesprächen gedacht habe, ließ sich der Angeklagte erneut dahin ein, er habe angenommen, daß die Juden in Arbeitslager kämen und nach Kriegsende eine Massenauswanderung stattfinden würde. Er selbst habe keinerlei Interesse daran gehabt, jemanden an der Auswanderung zu hindern oder ihn zu evakuieren. Hätte er gewußt, was mit den Transportinsassen geschehe, hätte er seine Versetzung nicht beantragt, sondern auf seiner Versetzung bestanden. Von systematischen Tötungen habe er bis Kriegsende niemals etwas gehört. An ein Gespräch, in dem er Befürchtungen wegen der von ihm geleisteten Arbeit geäußert und angekündigt haben solle, sich nach einem verlorenen Krieg nach Spanien absetzen zu wollen, erinnere er sich nicht.

Es wurde verlesen:

Bericht vom 24. Juli 1940 des Auswärtigen Amtes an die Deutsche Gesamtschaft in Zagreb (BO 69 c):

Der Angeklagte erklärte, auf den Namen A b r o m e i t besinne er sich nicht. Ein Ferngespräch betreffend die Deportation kroatischer Juden habe er sicher auf Einzelanweisung G ü n t h e r s geführt, möglicher-

weise, weil der eigentlich zuständige Novak verhindert gewesen sei. Grundsätzlich habe er nicht informiert gewesen zu sein brauchen, wenn er auf besonderen Befehl eine besondere Anweisung telefonisch durchgegeben habe.

Es wurde verlesen:

Fernschreiben vom 7. August 1942 nach Agram - 141 685 - (BO 77 1);

2134

Fernschreiben vom 15. August 1942 - ~~141 686~~ - (BO 77 1).

Von 11.27 Uhr bis 11.37 Uhr trat eine Pause ein.

Es wurde verlesen:

Fernschreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. August 1942 - 147 079 - (BO 77 1):

Der Angeklagte erklärte hierzu, dieses Fernschreiben oder sein Inhalt seien ihm nicht bekannt gegeben worden.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde die Verlesung weiterer Urkunden angeregt. Die Verlesung unterblieb. Es wurden dem Angeklagten seitens der Staatsanwaltschaft lediglich vor gehalten:

- a) Vermerk J ü n g l i n g s über ein Telefongespräch mit H a r t m a n n vom 11. Mai 1943 - Vorgang 4546/43 -;
- b) Vermerk vom 9. Juli 1943 des SS-Untersturmführers W e r n e r vom BdS Den Haag - Vorgang 3233/41 g -:

Der Angeklagte ließ sich dahin ein, er sei zufällig dazugekommen, als die Besprechung mit dem SS-Untersturmführer W e r n e r stattgefunden habe.

G ü n t h e r habe ihn - den Angeklagten - aufgefordert zu bleiben und anschließend mit W e r n e r essen zu gehen. Besprechungsteilnehmer im eigentlichen Sinne

sei er - der Angeklagte - nicht gewesen.

Angesprochen auf die Art der von ihm durchgeführten Briefkontrolle, erklärte der Angeklagte, wie die Post herangekommen sei, wisse er nicht. Nahezu auf jeder Karte habe gestanden, der Empfänger möge dem Absender etwas zu essen schicken. Fräulein J e s k e habe ihm bei der Kontrolle helfen sollen. Er habe niemals ernsthaft eine Aussortierung vorgenommen. Lediglich pro forma habe er einige Karten beiseite gelegt, die er später wieder mit den übrigen Karten vermischt habe, wenn ihm selbst keine Kontrolle oder Überwachung gedroht habe. Diese Arbeit sei ihm zuwider gewesen; es habe sich um eine Strafarbeit gehandelt, die er ausgesprochen lax versehen habe. Bei G ü n t h e r sei er mit Zweifelsfragen in der Postkontrolle niemals gewesen. An eine Karte, deren Anfangsbuchstaben den Satz ergaben "Hier ist ein großes Sterben", erinnere er sich nicht. Weder mit H a r t e n b e r g e r noch mit irgend einem anderen sei er jemals in irgend einem der Konzentrationslager gewesen.

Es wurden verlesen:

Fernschreiben vom 29. April 1943 G ü n t h e r s an Z o e p f (BO 77 c);

Schreiben des Reichskommissars für die besetzten niedersächsischen Gebiete vom 13. August 1942 an das Auswärtige Amt (BO 76 d);

Anschriften vom 9. September 1942 an das RSHA (BO 76 d);

Schreiben des Chefs der Sipo und des SD vom 2. Juni 1943 an das Auswärtige Amt (BO 77 g).

- 9 -

Verlesen und in Augenschein gegeben wurden vier Postkarten aus Bd. 84 d.A. Bl. 198 ee bis 198 cc:

Der Angeklagte erklärte, zu den einzelnen Karten überhaupt nichts mehr sagen zu können. Im übrigen sei auch Stuschka mit der Postkontrolle beschäftigt gewesen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß er den Zeugen Jäniisch auf den 30. September 1970, 10.00 Uhr, telegrafisch geladen habe.

Schluß der Sitzung: 12.14 Uhr

Stief *Stief*
Staatsanwalt

Schl

(500) 1 Ks 1/70 (RsHA) (2/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen

den Gastwirt Richard Eduard Hartmann,
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,
wohnhaft in Berlin 12, Sybelstraße 39,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef. Buch-Nr. 1057/68,

wegen Beihilfe zum Mord

soll in Abänderung des Beschlusses des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 21. September 1970 betreffend die Vernehmung von Zeugen durch einen ersuchten Richter in Israel anstelle des Landgerichtsrats Bauer der Landgerichtsrat Hoyer als zweites richterliches Mitglied des Landgerichts Berlin anwesend sein.

Berlin 21, den 28. September 1970
Schwurgericht bei dem Landgericht
Berlin

- 9. Tagung -

(Müller)

Landgerichtsdirektor

(Hoyer)

Landgerichtsrat

(Bauer)

Landgerichtsrat



Ausfertigung

Jeu

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

(500) 1 Ks 1/70 (RsHA) (2/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen

den Gastwirt Richard Eduard Hartmann,
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,
wohhaft in Berlin 12, Sybelstraße 39,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef. Buch-Nr. 1057/68,

wegen Beihilfe zum Mord

soll in Abänderung des Beschlusses des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 21. September 1970 betreffend die Vernehmung von Zeugen durch einen ersuchten Richter in Israel anstelle des Landgerichtsrats Bauer der Landgerichtsrat Hoyer als zweites richterliches Mitglied des Landgerichts Berlin anwesend sein.

Berlin 21, den 28. September 1970
Schwurgericht bei dem Landgericht
Berlin

- 9. Tagung -

(Müller)

Landgerichtsdirektor

(Hoyer)

Landgerichtsrat

(Bauer)

Landgerichtsrat



Ausgefertigt

J. Müller

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

1 Ks 1/70 (RSHA)

Terminsvermerk

4. Verhandlungstag - 30. September 1970

Beginn: 9.07 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt R o o s anwesend; es amtierte eine neue Protokollführerin.

Es wurde verlesen:

Bericht vom 9.Juli 1943 über Besprechung im RSHA vom 1. bis 6.Juli 1943 (BO 76 d):

Der Angeklagte wiederholte seine Einlassung, er sei nur einmal kurz bei dieser Besprechung zugegen gewesen und habe anschließend die Besprechungsteilnehmer zum Essen begleiten müssen.

Schreiben des Auswärtigen Amtes an das RSHA vom 7.August 1941 mit einem Vermerk darauf, daß H a r t m a n n aus Landau zurückgekehrt sei (BO 88 p):

Der Angeklagte erklärte, in Landau sei er zur Beisetzung seiner Mutter gewesen.

Bericht des Einsatzkommandos 3 vom 1.Dezember 1941 (BO 72 a):

Der Angeklagte erklärte, solche Berichte habe er niemals zur Kenntnis erhalten. Zwar sei ihm die Existenz von Einsatzgruppen und Einsatzkommandos im Laufe der Zeit bekannt geworden, jedoch habe er angenommen, deren Aufgabe sei allein die Partisanenbekämpfung.

Pause von 10.00 bis 10.21 Uhr.

Es erschien der erste Zeuge Rudolf Jäniisch, 64 Jahre alt, Hameln, Königstraße 42; mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Belehrt, auch gem. § 55 StPO, bekundete der Zeuge folgendes:

Er selbst sei 1934 zum SD-Hauptamt gekommen und bis 1940 für die Freimaurerkartei zuständig gewesen. Danach habe ihn Eichmann als damaligen Hauptscharführer in die Zentralstelle geholt, in der Danecker und der Angeklagte bereits tätig gewesen seien. An Lischka erinnere er sich nicht. Etwa 1941 sei die Zentralstelle unter den Einfluß Günthers geraten. Er, der Zeuge, sei in Eichmanns und Günthers Vorzimmer gekommen und habe insbesondere Personal- und Organisationsangelegenheiten innerhalb des Hauses zu bearbeiten gehabt; so habe er z.B. die Teilnehmer an Besprechungen zusammenrufen müssen. Am 30. Januar 1941 sei er Untersturmführer und am 30. Januar 1942 Obersturmführer geworden. Von der Registratur vorgelegte Eingänge seien zunächst zu ihm gekommen, wenn Günther nicht frei gewesen sei.

Von dem Auswanderungsstop für Juden wisse er nur noch, daß plötzlich Schluß gewesen sei; dies müsse 1941 oder 1942 gewesen sein. Danach seien während seiner Zeit schätzungsweise 200 Anträge auf Genehmigung zur Auswanderung, in der Hauptsache über das Auswärtige Amt, eingegangen. Diese Anträge seien zunächst Günther vorgelegt worden, der sie an die Sachbearbeiter weitergegeben hätte. Die Weitergabe an die Sachbearbeiter, auch an den Angeklagten, habe Günther ~~kurz~~ kurz schriftlich verfügt. Ob der Angeklagte Verbindungen mit dem Auswärtigen Amt gehabt habe, wisse er, der Zeuge, nicht. Wenn ein von Günther weitergegebener Antrag Besonderheiten enthalten habe, habe Günther den Antrag mit einem Rücksprachevermerk für den Sachbearbeiter versehen. Im übrigen seien die Durchführungsbestimmungen maßgebend gewesen. Die Sachbearbeiter

hätten einen diesen entsprechenden Entwurf zu fertigen und G ü n t h e r zur Unterschrift vorzulegen gehabt. Er könne nicht sagen, ob der Angeklagte etwa täglich, wöchentlich oder monatlich Entwürfe vorgelegt oder bei G ü n t h e r Rücksprachen in Auswanderungsangelegenheiten gehabt habe.

Ob der Angeklagte an der Besprechung vom 23. Oktober 1941 in IV B 4 teilgenommen habe, wisse er nicht mehr. Der Angeklagte habe nicht auf einer Linie gestanden etwa mit W ö h r n , M ö h s und N o v a k . Regelmäßige Teilnehmer solcher Besprechungen seien jedenfalls Stapostellen-Referenten und N o v a k gewesen.

Auf Vorhalt einer früheren Aussage, in der der Zeuge den Angeklagten als Mitarbeiter N o v a k s bezeichnet hatte, erklärte der Zeuge nunmehr, er könne sich nicht mehr erinnern.

In welchem Umfange dem Angeklagten das Führen von Telefongesprächen, insbesondere auswärtigen, übertragen worden sei, wisse er nicht. Auf jeden Fall bestehe die Möglichkeit, daß der Angeklagte Telefongespräche als Führer vom Dienst nach Dienstschluß geführt habe. Über das eigentliche Arbeitsgebiet des Angeklagten könne er jedoch nichts sagen.

Daß der Angeklagte nach Frankreich abkommandiert worden sei, habe er in Erinnerung und auch, daß der Angeklagte nach Griechenland beordert worden sei. Ganz dunkel erinnere er sich an ein Dienststrafverfahren, das gegen den Angeklagten anhängig gewesen sei; Einzelheiten hierzu seien ihm nicht mehr erinnerlich.

Zur Postkontrolle befragt, bekundete der Zeuge, die Neuankömmlinge in den Konzentrationslagern hätten Karten schreiben dürfen, die in IV B 4 zensiert worden seien. Damit sollte verhindert werden, daß den Empfängern dieser Karten

bekannt werden konnte, wo welcher Transport hingekommen sei. An Absenderangaben auf den Karten, z.B. Waldsee, erinnere er sich nicht. Benstandete Karten seien in Zweifelsfällen G ü n t h e r vorgelegt worden; dies müsse auch der Fall gewesen sein bei der Karte, deren Anfangsbuchstaben den Satz ergaben: "Hier ist ein großes Sterben". Die Karten seien von H a r t e n b e r g e r aus den Lagern herangeholt worden.

Die Evakuierungsrichtlinien habe nach seiner Meinung N o v a k nach Rücksprache bei G ü n t h e r verfaßt. Wenn der Angeklagte Telefongespräche geführt habe, so müsse er die Richtlinien nicht gekannt haben.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen sei er informiert gewesen, und zwar bereits 1940 oder 1941, jedoch habe er seine Informationen außerhalb der Dienststelle erhalten und es sei nicht ratsam gewesen, über solche Dinge innerhalb der Dienststelle zu sprechen. Berichte der Einsatzgruppen habe er 1941 oder 1942 zu Gesicht bekommen.

Von einem anonymen Brief aus Wien vom 15. Februar 1941 wisse er nichts.

Er wisse nicht, ob sich der Angeklagte bei E i c h m a n n oder G ü n t h e r über seine Arbeit beklagt habe. Ihm sei jedoch erinnerlich, daß der Angeklagte mit seiner Arbeit nicht zufrieden gewesen sei, sich nicht ausgelastet gefühlt habe und kein Weiterkommen gesehen habe. An ein Versetzungsgesuch des Angeklagten erinnere er sich nicht. Er wisse jedoch, daß Versetzungsgesuche grundsätzlich abgelehnt worden seien.

Der Begriff "Endlösung der Judenfrage" sei erstmals nach der Wannsee-Konferenz aufgetaucht. Er bringe diesen Begriff eigentlich auch bereits im Zusammenhang mit dem Madagaskar-Projekt, jedoch sei damals die Bedeutung noch eine andere gewesen. Bei dieser Bekundung blieb der Zeuge auch, nach dem ihm vorgehalten worden war, daß die Wannsee-Konferenz

schon im Dezember 1941 hatte stattfinden sollen. Er selbst habe an der Wannsee-Konferenz nicht teilgenommen, erinnere sich aber an die Vorbereitungen. Protokoll habe auf dieser Konferenz G ü n t h e r geführt, der sein Protokoll möglicherweise später einer Schreibkraft diktirt habe. Nach der Konferenz sei über sie gesprochen worden, aber die Sachbearbeiter, z.B. N o v a k , hätten daraus nicht zu schließen brauchen, welches Schicksal den Judentransporten bestimmt gewesen sei.

Bei den IV B 4 - Besprechungen habe G ü n t h e r das, was den einzelnen Sachbearbeiter anging, jeweils nur mit diesem nach Schluß der allgemeinen Besprechung erörtert.

Die Evakuierungstafel habe im Zimmer G ü n t h e r s gehangen, später im Zimmer N o v a k s .

Wann sie zu N o v a k ins Zimmer gekommen sei, wisse er nicht mehr, vielleicht Anfang 1942.

Er habe, ebenso wie der Angeklagte, E i c h m a n n geduzt, jedoch nicht im Dienst. Er erinnere sich an eine Schilderung E i c h m a n n s über von diesem miterlebte Erschießungen. Einen Zeitpunkt für dieses Gespräch könne er nicht mehr angeben; es müsse "ziemlich spät" gewesen sein.

Grundsätzlich habe er, da er in Neukölln gewohnt habe, von dem, was auf der Dienststelle gesprochen worden ist, weniger erfahren als diejenigen, die in der Kurfürstenstraße gewohnt hätten.

Auf der Evakuierungstafel, die zunächst bei G ü n t h e r , später bei N o v a k im Zimmer gehangen habe, seien von M a n n e l alle abgegangenen Züge eingetragen worden. Es sei möglich, daß die Tafel in N o v a k s Zimmer gekommen sei, weil G ü n t h e r in seinem Zimmer Publikumsverkehr gehabt habe und es sich bei der Tafel um eine Geheimangelegenheit gehandelt habe.

Meldungen aus den Ostgebieten habe der zuständige Sachbearbeiter bekommen.

Er erinnere sich an die Meldung einer Firma, die Bagger zur Verfügung gestellt habe, daß nach Rückgabe noch Blut und Haare an den Baggern geklebt hätten. Ob das 1942 oder 1943 gewesen sei, wisse er nicht mehr.

Daß unter 'Sonderbehandlung' 'Tötung' zu verstehen war, sei ihm geläufig gewesen. Er habe diesen Begriff in seiner richtigen Bedeutung auch aus den Ereignismeldungen gekannt.

Der Angeklagte und er hätten über ihre jeweiligen Tätigkeiten höchstens beiläufig miteinander gesprochen. Sie hätten sich an sich gut gekannt, grundsätzliche Gespräche hätten sie jedoch nicht geführt.

Pause von 12.07 Uhr bis 13.05 Uhr.

Nunmehr wurde der Zeuge von der Staatsanwaltschaft befragt.

1) OSTA Klingberg: Von wann bis wann der Führer vom Dienst tätig gewesen sei.

Zeuge:

Der Führer vom Dienst sei jeweils von der Zeit zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr bis zum anderen Morgen tätig gewesen; sonnabends habe dieser Dienst um 14.00 Uhr begonnen.

Telefongespräche vor dieser Zeit seien nicht durch den Führer vom Dienst geführt worden.

Anmerkung: Der 10. April 1942 war ein Freitag.

2) OSTA Klingberg: Frage betreffend "a 2"

Zeuge:

Eichmann sei unter IV B 4 tätig gewesen. Günther unter demselben Aktenzeichen als Vertreter;

als Eigenbearbeiter habe G ü n t h e r das Aktenzeichen IV B 4 a gehabt. Für Vorgänge mit dem Aktenzeichen IV B 4 a 2 kämen weder E i c h m a n n noch G ü n t h e r als Sachbearbeiter in Betracht.

3) OSTA Klingberg: Arbeitsweise der Telefonzentrale

Zeuge:

Es habe drei Möglichkeiten gegeben, den zuständigen Sachbearbeiter oder Mitarbeiter zu erreichen, und zwar

- a) der Name sei vom Anrufer genannt worden;
- b) das Gespräch sei zunächst zu G ü n t h e r oder zu ihm, dem Zeugen, gekommen und dann weitergeleitet worden;
- c) das Sachbearbeiterzeichen, etwa "a 2", sei dem Anrufer bekannt gewesen und der Telefonzentrale genannt worden, die dann an Hand des Geschäftsverteilungsplanes das Gespräch an den zuständigen Mitarbeiter habe vermitteln können.

4) OSTA Klingberg: Urlaub, Dienst auch im Urlaub?

Zeuge:

Urlaub habe es nur für die Beamten gegeben, nicht für die SD-Leute. Er habe deshalb mit G ü n t h e r gesprochen, der diese Frage mit dem Amtschef M ü l l e r erörtert habe. Zu einer Regelung sei es aber nicht mehr gekommen, weil inzwischen der Krieg begonnen hatte. Grundsätzlich habe es Urlaub bis etwa zu Beginn des Rußland-Feldzuges gegeben. Auf die Frage, ob es einen Befehl gegeben habe, auch während eines genehmigten Urlaubs im Dienst zu sein, erwiderte der Zeuge, entweder sei der ~~xx~~ Urlaub genehmigt worden oder er sei nicht genehmigt worden; sei der Urlaub genehmigt gewesen, sei ^{so} das Erscheinen im Dienst nicht befohlen worden.

5) OSTA Klingberg: Betreffend die Evakuierungstafel; war nur eine Tafel vorhanden?

Zeuge:

Seines Wissens habe es nur eine Tafel gegeben, die M a n n e l geführt habe. Wer in einem Zimmer mit einer Tafel gesessen habe, muß daher entweder mit G ü n t h e r oder mit N o v a k zusammengesessen habe.

6) OStA Klingberg: Betreffend den Weggang M a n n e l s .

Zeuge:

M a n n e l sei zur Wehrmacht gekommen, wohl, weil er noch sehr jung gewesen sei. Daß sich M a n n e l weggemeldet hätte, wisse er nicht.

7) OStA Klingberg: Ausländische Pressebereichte in Umlauf gesetzt?

Zeuge:

Es sei zutreffend, daß E i c h m a n n die ausländischen Pressebereichte mit Randvermerken und Zusätzen versehen habe. Demnach sei nicht anzunehmen, daß diese Zusätze nur für denjenigen gemacht worden seien, der die Presseberichte abzulegen gehabt habe, so daß diese wohl doch in Umlauf gegeben worden seien.

8) OStA Klingberg: Betreffend H i t l e r - und G ö b b e l s - Reden.

Zeuge:

Reden H i t l e r s oder anderer damals führender Persönlichkeiten seien bei E i c h m a n n oder G ü n t h e r gemeinsam gehört worden; darunter seien auch Reden über Judenfragen bzw. mit Angriffen gegen Juden gewesen. Er, der Zeuge, habe diese Reden und die Angriffe damals als durchaus ernst gemeint aufgefaßt.

9) OStA Klingberg: Betreffend Informationsberichte zur Judenfrage+

Zeuge:

Solche Berichte seien in Umlauf gegeben worden.

10) OStA Klingberg: Wer dem Zeugen und dem Angeklagten im Referat rangmäßig vorgezogen worden sei.

Zeuge:

Niemand. Es sei zutreffend, daß auch beamtete Sachbearbeiter, wie Regierungsamtänner oder Regierungsrat Hunsche nur Hauptsturmführer gewesen seien.

11) OStA Klingberg: Ist jemand aus dem Referat zum Osteinsatz gekommen?

Zeuge:

Seines Wissens nur Proschek, der jedoch rangniedrig und nicht etwa Mitarbeiter oder Sachbearbeiter gewesen sei. Die Arbeit im Referat sei zu umfangreich und wichtig gewesen, als daß von den Sachbearbeitern oder Mitarbeitern einer entbehrlich gewesen wäre.

12) OStA Klingberg: Betreffend Erzählung Eichmanns über Judenverschießungen.

Vorhalt: In früherer Vernehmung habe der Zeuge dieses Gespräch in das Jahr 1941 verlegt.

Zeuge:

Er könne sich an den Zeitpunkt dieses Gesprächs nicht mehr erinnern.

13) OStA Klingberg: Betreffend Bericht über Tötung von etwa 35.000 Juden.

Zeuge:

Er könne sich daran erinnern; es habe sich um eine Einsatzgruppenmeldung gehandelt. Der Zeuge hält seine diesbezügliche Bekundung aus der richterlichen Vernehmung vom 16. Juni 1970 aufrecht.

14) OStA Klingberg: Betreffend Ankunftsmitteilungen und Begriff der Sonderbehandlung.

Zeuge:

Es sei richtig, daß die Ankunfts meldungen aus den Zielorten eingegangen und daß der Ausdruck "Sonderbehandlung" insoweit als Synonym für Massentötungen verwendet worden sei.

Auf Frage des Verteidigers, Rechtsanwalt R o o s , erklärte der Zeuge, er erinnere sich nicht, daß der Angeklagte einmal längere Zeit krank gewesen sei.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Nr. 2 StPO.

Schluß der Sitzung um 13.50 Uhr.


Stief
Staatsanwalt

Schl

U.

1) Urmittel: In der Hauptverhandlung vom 30.9. 1970 stand die Frage auf und konnte nicht geklärt werden, wann die Mutter des Angekl. Hartmann verstorben sei.

Da das Sterbedatum der Frau Barbara Hartmann geb. Pöker aus den hier vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig ist, wurde die Kripo, Abt. I A, Pfalz aufgefordert, um entsprechende Ermittlung über das Standesamt Landau / Pfalz gebeten.

2/2. d. KZ.

30. 9. 70 ft.

↓

1. Kunst: Die Krippe, Akte I, heißt vorab femininisch. Folgendes auf:
Beide hinter der doppelten Kostümierung handelt es sich um

Frau Barbara Hartmann geb. Stöck

geb am 26. Oktober 1877 in Leipzig / Elsäß

Verstorben am 1. Februar 1940 in Landau / Pfalz

(Rug.-Nr. 52/40 des StA Landau / Pf.)

2. 1 Kun. Pflt. schuf z.B. u.R.

Der, den 2/10. 70

L

Vfg.

10) Zu schreiben

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin

zu (500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

Bei der Vorbereitung der Auslandsdienstreisen nach Österreich und Israel ist auch seitens des Gerichts Nr. 189 RiVAST zu beachten.

Diese Verwaltungsvorschrift lautet:

- " 1) Soll ein deutscher Richter oder Beamter in einer Strafsache in das Ausland entsandt werden, so ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Entscheidung abzuwarten.
- 2) In dem Bericht sind die Sachlage und die Gründe der Entsendung darzustellen; die Maßnahmen, die im Ausland vorgenommen werden sollen, sind einzeln zu bezeichnen. Der Bericht ist nur für den inneren Dienst bestimmt und wird nicht an ausländische Stellen weitergeleitet.
- 3) Die Entsendung eines deutschen Richters oder Beamten in das Ausland soll nur angeregt werden, wenn besondere Umstände seine Tätigkeit im Ausland erfordern, namentlich wenn zu erwarten ist, daß durch die Inanspruchnahme der ausländischen Behörden im Wege der Rechtshilfe allein der er strebte Zweck nicht erreicht werden würde. "

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde ein entsprechendes Gesuch auf Genehmigung der Auslandsdienstreisen bereits gestellt.

2) Von der Beschußabschrift (Bl.II/23-25 HA) sind
je 2 Ablichtungen zu fertigen.

3) Zu berichten - in 2 Stücken (4x schreiben - einschließlich
der Leseabschrift für die HA
und 1 Durchschrift für den Vor-
gang 1 AR 123/63 -) - *entnommen*
- unter Beifügung der beiden Ablichtungen *da 7.10.*
zu Ziff. 2) ds.Vfg. -

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Strafverfahren gegen den früheren SS-Obersturm-
führer Richard Hartmann wegen Beihilfe
zum Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage",

hier: Antrag auf Genehmigung einer - mit zwei
Mitgliedern des Schwurgerichts und den
beiden Verteidigern des Angeklagten
Hartmann zusammen durchzuführenden -
Auslandsdienstreise der Staatsanwaltschaft-
lichen Sitzungsvertreter, Oberstaatsanwalt
Klingberg und Staatsanwalt Stief
nach Israel

Ohne Anordnung, jedoch zu 4040 E - IV/A. 2/68

Vorberichte a) in 1 Ks 1/70 (RSHA) vom 23.Juli 1970;
b) in Int AR 303/70 vom 20.August 1970

Anlagen: 1 Berichtsdoppel
2 Beschußablichtungen

Ich beabsichtige die Herren Oberstaatsanwalt
Klingberg und Staatsanwalt Stief in der
Zeit vom 26.November bis zum 6.Dezember 1970 *F 62*
Israel zu entsenden, damit sie dort an den *Rechtshilfe-*
ersuchen *richterlichen Vernehmungen von 14* - im Beisein
zweier Mitglieder des Schwurgerichts und der beiden Ver-
teidiger des Angeklagten Hartmann zu befragenden -
Zeugen teilzunehmen.

I.

Ausweislich der in Ablichtung beiliegenden Beschlußabschriften hat das Schwurgericht des Landgerichts Berlin in seiner Sitzung vom 21. September 1970 die Vernehmung von 14 Zeugen durch einen ersuchten Richter in Anwesenheit zweier richterlicher Schwurgerichtsmitglieder und der beiden Verteidiger des Angeklagten Hartmann beschlossen.

Hinsichtlich der technischen Dienstreiseabwicklung ist vorgesehen,

am 26. November 1970 nach Israel einzureisen,

am 27. November 1970 die erforderlichen Vorstellungsformalitäten bei der Deutschen Botschaft, bei der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel und beim zuständigen Rechtshilferichter vorzunehmen,

am 29. November 1970 die in Tel Aviv und Umgebung wohnhaften sechs Zeugen zu vernehmen,

am 30. November 1970 die evtl. in Tel Aviv noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen fortzusetzen und alsdann nach Haifa weiterzureisen,

am 1. Dezember 1970 die in Haifa und Umgebung wohnhaften fünf Zeugen zu vernehmen,

am 2. Dezember 1970 die in Haifa noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen fortzusetzen und alsdann nach Jerusalem weiterzureisen,

am 3. Dezember 1970 die in Jerusalem wohnhaften drei Zeugen zu vernehmen,

- 4 -

am 4. Dezember 1970 die evtl. in Jerusalem noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen fortzusetzen,
am 6. Dezember 1970 die Vernehmungsprotokolle vom Direktor der Gerichte in Jerusalem entgegenzunehmen, die Abschiedsformalitäten bei der Deutschen Botschaft, bei der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel und beim zuständigen Rechtshilferichter zu erledigen und nach Deutschland zurückzureisen.

II.

Ich halte es für unbedingt geboten, daß außer dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter des Schwurgerichts sowie ~~außer~~ den Verteidigern des Angeklagten Hartmann auch die beiden staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertreter an den Zeugenvernehmungen in Israel teilnehmen.

Die vom Schwurgericht in seinem Beschuß vom 21. September 1970 für die Teilnahme je zweier Richter und Verteidiger an den in Israel durchzuführenden Vernehmungen angeführten Gründe gelten in noch verstärktem Maße auch für die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft. Beide haben eine umfassende Aktenkenntnis und Sachkunde, die im Falle von Herrn Klingberg auf mehrjähriger Befassung mit dem Prozeßstoff beruhen; er hat zudem bereits an den kriminalpolizeilichen Vorvernehmungen der Zeugen teilgenommen und wäre bei Unstimmigkeiten in den Aussagen am ehesten in der Lage, Widersprüche klären zu lassen. Die Vernehmungsteilnahme von zwei staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertretern drängt sich einmal wegen der zu wahren Chancen-
gleichheit gegenüber der Verteidigung und zum anderen währenden auch

mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, und zwar unter Umständen noch deswegen auf, weil ~~nicht auszuschließen ist~~, daß wegen des gedrängten Terminplans des Schwurgerichts Parallelvernehmungen durchzuführen sind, und weil es im Falle des zur subjektiven Tatseite zu vernehmenden Zeugen G r o w a l d nicht zuletzt auch auf den persönlichen Eindruck ankommt, den er auf die Prozeßbeteiligten machten.

Ich bitte,

- a) aus den vorgenannten Gründen die Auslandsdienstreise für die Herren K l i n g b e r g und S t i e f auf dem Luftwege nach Tel Aviv und zurück für die Zeit vom 26. November bis zum 6. Dezember 1970 zu genehmigen,
- b) Herrn S t i e f auf dem Hin- und Rückflug die Mitbenutzung der I. Flugreiseklasse zu gestatten, da wegen der Zeitkürze (Abreise aus Berlin unmittelbar nach der Schwurgerichtssitzung vom 26. November 1970, Vorbesprechungen mit dem israelischen Rechtshilfgerichter und der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landestab der Polizei Israel am Morgen nach der Ankunft in Tel Aviv, Ankunft in Berlin am späten Abend vor der für den 7. Dezember 1970 anberaumten nächsten Schwurgerichtssitzung) Erörterungen der staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertreter zum Sachstand während der Flugreisen unumgänglich sind,
- c) die Benutzung eines Mietwagens als innerisraelisches Verkehrsmittel zum Aufsuchen der einzelnen Vernehmungsorte und Rechtshilfgerichte zu genehmigen, und zwar wegen des Umfangs des mitzuführenden Aktenmaterials sowie wegen der Mitbeförderung der israelischen Schrekkraft und ihrer Schreibmaschine,

d) zu billigen, daß - mangels geeigneter deutschsprachiger Schreibkräfte der einzelnen Rechtshilfegerichte oder der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel - diese gebeten wird, eine entsprechende Kraft für die Dauer der Vernehmungen zu engagieren.



5.10.70 ab u. auf.
6. OKT. 1970

4) Herrn Oberstaatsanwalt S e l l e

zur gefälligen Kenntnisnahme

129. Kgf. 1970

5) Herrn Oberstaatsanwalt P a g e l

zur gefälligen Kenntnisnahme

Kg 30. Sep. 1970

6) Herrn Chefvertreter

mit der Bitte um Gegenzeichnung zu 3) ds.Vfg.

30.
9.

7) Herrn C h e f

mit der Bitte um Zeichnung zu 3) ds.Vfg.

1. 3. 10. 70

8) Nach Erledigung von Ziff. 3) und 5) bis 7) ds.Vfg.

zurück an Abt. 5

9) Danach diese Verfügung nebst einer Leseschrift von Ziff. 3) ds.Vfg. zu den HA nehmen.

Berlin 21, den 25. September 1970

Herrn Oberstaatsanwalt
mit dem
B. d. 21. 10. 70

gefür. 25.9/Schl.
zu 1) 1 Schrb. ab dem

28. SEP. 1970 N.

1 Ks 1/70 (RSHA)

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Strafverfahren gegen den früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann wegen Beihilfe zum Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage",
hier: Antrag auf Genehmigung einer - mit zwei Mitgliedern des Schwurgerichts und den beiden Verteidigern des Angeklagten Hartmann zusammen durchzuführenden - Auslandsdienstreise der staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertreter, Oberstaatsanwalt Klingberg und Staatsanwalt Stief, nach Israel

Ohne Anordnung, jedoch zu 4040 E - IV/A. 2/68

Vorberichte a) in 1 Ks 1/70 (RSHA) vom 23.Juli 1970;
 b) in Int AR 303/70 vom 20.August 1970

Anlagen: 1 Berichtsdoppel
 2 Beschußablichtungen

In der Zeit vom 26. November bis zum 6. Dezember 1970 beabsichtige ich, die Herren Oberstaatsanwalt Klingberg und Staatsanwalt Stief nach Israel zu entsenden, damit sie dort an den richterlichen Vernehmungen von 14 - im Beisein zweier Mitglieder des Schwurgerichts und der beiden Verteidiger des Angeklagten Hartmann zu befragenden - Zeugen teilnehmen.

I.

Ausweislich der in Ablichtung beiliegenden Beschußabschrift hat das Schwurgericht des Landgerichts Berlin in seiner Sitzung vom 21. September 1970 die Vernehmung von 14 Zeugen durch einen ersuchten Richter in Anwesenheit zweier richterlicher Schwurgerichtsmitglieder und der beiden Verteidiger des Angeklagten Hartmann beschlossen.

Hinsichtlich der technischen Dienstreiseabwicklung ist vorgesehen,

- am 26. November 1970 nach Israel einzureisen,
- am 27. November 1970 die erforderlichen Vorstellungsformalitäten bei der Deutschen Botschaft, bei der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel und beim zuständigen Rechtshilferichter vorzunehmen,
- am 29. November 1970 die in Tel Aviv und Umgebung wohnhaften sechs Zeugen zu vernehmen,
- am 30. November 1970 die evtl. in Tel Aviv noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen fortzusetzen und alsdann nach Haifa weiterzureisen,
- am 1. Dezember 1970 die in Haifa und Umgebung wohnhaften fünf Zeugen zu vernehmen,
- am 2. Dezember 1970 die in Haifa noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen fortzusetzen und alsdann nach Jerusalem weiterzureisen,
- am 3. Dezember 1970 die in Jerusalem wohnhaften drei Zeugen zu vernehmen,

am 4. Dezember 1970 die evtl. in Jerusalem noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen fortzusetzen,
am 6. Dezember 1970 die Vernehmungsprotokolle vom Direktor der Gerichte in Jerusalem entgegenzunehmen, die Abschiedsformalitäten bei der Deutschen Botschaft, bei der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel und beim zuständigen Rechtshilferichter zu erledigen und nach Deutschland zurückzureisen.

II.

Ich halte es für unbedingt geboten, daß außer dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter des Schwurgerichts sowie den Verteidigern des Angeklagten H a r t m a n n auch die beiden staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertreter an den Zeugenvernehmungen in Israel teilnehmen.

Die vom Schwurgericht in seinem Beschuß vom 21. September 1970 für die Teilnahme je zweier Richter und Verteidiger an den in Israel durchzuführenden Vernehmungen angeführten Gründe gelten in noch verstärktem Maße auch für die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft. Beide haben eine umfassende Aktenkenntnis und Sachkunde, die im Falle von Herrn K l i n g b e r g auf mehrjähriger Befassung mit dem Prozeßstoff beruhen; er hat zudem bereits an den kriminalpolizeilichen Vorvernehmungen der Zeugen teilgenommen und wäre bei Unstimmigkeiten in den Aussagen am ehesten in der Lage, Widersprüche klären zu lassen. Die Vernehmungsteilnahme von z w e i staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertretern drängt sich einmal wegen der zu wahren Chancengleichheit gegenüber der Verteidigung und zum anderen insbe-

sondere auch deswegen auf, weil mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, und zwar unter Umständen noch an Ort und Stelle, daß wegen des gedrängten Terminplans des Schwurgerichts Parallelvernehmungen durchzuführen sind, und weil es im Falle des zur subjektiven Tatseite zu vernehmenden Zeugen G r o w a l d nicht zuletzt auch auf den persönlichen Eindruck ankommt, den er auf die Prozeßbeteiligten macht.

Ich bitte,

- a) aus den vorgenannten Gründen die Auslandsdienstreise für die Herren K l i n g b e r g und S t i e f auf dem Luftwege nach Tel Aviv und zurück für die Zeit vom 26. November bis zum 6. Dezember 1970 zu genehmigen,
- b) Herrn S t i e f auf dem Hin- und Rückflug die Mitbenutzung der I. Flugreiseklasse zu gestatten, da wegen der Zeitkürze (Abreise aus Berlin unmittelbar nach der Schwurgerichtssitzung vom 26. November 1970, Vorbesprechungen mit dem israelischen Rechtshilferichter und der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landestab der Polizei Israel am Morgen nach der Ankunft in Tel Aviv, Ankunft in Berlin am späten Abend vor der für den 7. Dezember 1970 anberaumten nächsten Schwurgerichtssitzung) Erörterungen der staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertreter zum Sachstand während der Flugreisen unumgänglich sind,
- c) die Benutzung eines Mietwagens als innerisraelisches Verkehrsmittel zum Aufsuchen der einzelnen Vernehmungsorte und Rechtshilfegerichte zu genehmigen, und zwar wegen des Umfangs des mitzuführenden Aktenmaterials sowie wegen der Mitbeförderung der israelischen Schreibkraft und ihrer Schreibmaschine,

- d) zu billigen, daß - mangels geeigneter deutschsprachiger Schreibkräfte der einzelnen Rechtshilfegerichte oder der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel- diese gebeten wird, eine entsprechende Kraft für die Dauer der Vernehmungen zu engagieren.

G ü n t h e r
Generalstaatsanwalt

1 Ks 1/70 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Richard Hartmann

5. Verhandlungstag - 5. Oktober 1970

Beginn: 9.03 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt R o o s anwesend.

Protokollführerin war nunmehr wieder (wie an den ersten drei Verhandlungstagen) die Justizobersekretärin R a h n .

Der Vorsitzende erklärte, daß die Verlesung der Zeugenaussage des verstorbenen Dieter W i s l i c e n y vor dem Internationalen Militärgerichtshof im Jahre 1946 beabsichtigt sei und holte das Einverständnis der Prozeßbeteiligten zur Verlesung gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO ein.

b.u.v.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten:

Die Vernehmung des Zeugen Dieter W i s l i c e n y vom 5.Juni und 6.Juni 1946 vor dem Internationalen Militärgerichtshof soll gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 1 StPO und mit Zustimmung der Prozeßbeteiligten gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO verlesen werden.

Die von dem Zeugen W i s l i c e n y vor dem Internationalen Militärgerichtshof am 5. und 6.Juni 1946 gemachten Bekundungen (BO 20 c) wurden verlesen.

Von 9.35 Uhr bis 9.57 Uhr Pause.

(Die Pause wurde benötigt, um die in der Handsammlung fehlenden Blätter 738 bis 740 der Aussage Wislicenys vom 6.Juni 1946 herbeizuschaffen).

Nach der Verlesung wurde festgestellt, daß der Zeuge W i s l e c e n y zu beiden Vernehmungen vereidigt worden war. Der Vorsitzende gab bekannt, daß die verlesene Vernehmung vom Gericht als unvereidigt angesehen wird gemäß § 60 Ziff. 2 StPO.

Seitens der Prozeßbeteiligten wurden hierzu keine Erklärungen abgegeben.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde dem Angeklagten vorgehalten, daß seine Mutter nicht 1942 verstorben sei, sondern - einer inzwischen eingeholten Auskunft zufolge - am 1. Februar 1940.

Der Angeklagte erklärte hierzu lediglich, er meine, überhaupt nur einmal einen ganz kurzen Urlaub gehabt zu haben; er habe geglaubt, diesen zur Beisetzung seiner Mutter bekommen zu haben.

Um 11.10 Uhr erschien der zweite Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt B e r n e r t .

Seitens der Staatsanwaltschaft erklärt und von den Prozeßbeteiligten zur Kenntnis genommen wurde, daß der 10. April 1942 ein Freitag, der 21. April 1942 ein Dienstag und der 7. August 1942 ebenfalls ein Freitag gewesen ist.

Schluß der Sitzung um 11.11 Uhr.

Stief
Stief
Staatsanwalt

Schl

1. Vs 1/70 (Ress.)

94

Neue Freiheit

V.

1. Von dem Beilei werden Schreiben an eine Abordnung zu freien.
2. Die Schreiben zu 1/1 alarmieren dem Reg. Dist. Amt zu Tel. von Herrn Dr. Schumann überenden.
3. Preis kp. mehr auf. g. d. fikt

zu 2) ab am

7. OKT. 1970 durch Bes. w.

N.

7/10

UNTERSUCHUNGSSSTELLE
fuer N.S. Gewaltverbrechen
beim Landesstab der Israel
Polizei



Tel Aviv, den 5. Okt. 1970

95

P.Ain/01370-27821

Luftpost-Express

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
z.Hd.Herrn Oberstaatsanwalt KLINGBERG
1 BERLIN 21
Turmstrasse 91

Betr.: Strafverfahren gegen Richard HARTMANN u.a.
(NSG - RSHA).

Bezug: Ihr Schreiben - 1 Ks 1/70 (RSHA) vom 22.Sept.1970.

Sehr geehrter Herr Klingberg!

Dankend bestaetige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 22.September und werde alles daran setzen Ihren Wuenschen bezueglich Vernehmungstermine und Unterkuenfte zu entsprechen. Um jedoch fuer die gwuenschte Terminansetzung beim Direktor der Gerichte intervenieren zu koennen,muss dort Ihr Rechtshilfeersuchen vorliegen. Ich darf Sie daher bitten dieses so bald wie moeglich zu befoerdern,denn die Post ist letztens sehr lange unterwegs. Um mir die Vorsprache beim Direktor der Gerichte zu ermoeglichen,benoetige ich zwei Exemplare des Rechtshilfeersuchens. Ich bitte mir diese direkt per Luftpost einsenden zu wollen.

Ich benuetze die Gelegenheit Sie, sehr geehrter Herr Klingberg, zu Ihrer Befoerderung zu beglueckwuenschen. Ich darf mich auch fuer die Wuensche zum Jahreswechsel bestens bei Ihnen bedanken.

Ihrem Schreiben entgegensehend, zeichne

mit vorzueglicher Hochachtung

(A. Lengsfelder)
Polizeimajor
Leiter der Untersuchungsstelle
fuer NS-Gewaltverbrechen

ek

an den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
z.Hd. Herrn Oberstaatsanwalt KLINGBERG

1 BERLIN 21

Turmstrasse 91

WEST-GERMANY

BY AIR MAIL

Untersuchungsstelle fuer NS-Gewaltverbrechen
heim Landesstab der Israel Polizei
Tel Aviv, Harakewethstr. 14

11850 Berlin
Poststempelamt
1970 4.6.1972
11850 Berlin

118



Archiv

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

~~Amtsgericht~~

3 P. KMs. 8/42

(Geschäfts-Nr.)

Auf das Ersuchen vom 16.9.70
Band Akten
Zu 1 Ks. 1/70 (RSHA)

Die anliegenden Akten

2 P. Aufh. 167/56 betr. Walter Schotte

Eilt sehr!

*Eile d.
21. SEP. 1970
1 Akte*

1 Berlin 21, den 18. Sept. 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11, App.: 763
(Im Innenbetrieb 933)

An die

Staatsanwaltschaft
b.d.Kammergericht (RSHA)
Berlin 21
Turmstr. 91

werden mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch zurückzusenden.

Auf Anordnung

Justizamtsinspektor

1) Urterschriften: Dr. Schotte ist gest. - falls er noch lebt - fast 84 Jahre alt (R. 48). Der damalige Mitangeklagte Wetzel ist 1955 verstorben. Bekundungen können erwartet werden von Dr. ^{Hans} Dr. Flakowski, der unter seiner Anschrift im Telefonbuch jedoch nicht verzeichnet ist. Unter seiner Anschrift, Kantens. Str. 10, ist im Telefonbuch nur ein Michael Flakowski verzeichnet. Dieser soll befragt werden; [REDACTED]
[REDACTED] in der Kartei wird nach H.S. Flakowski geforscht.
Der Kartei zufolge ist Flakowski verstorben.
Dr. Hans Flakowski ist tel. Nachkunft von Dr. Michael Flakowski (Joh.) vom 8. O. 70 zufolge vor einigen Jahren verstorben.

2) B.A. Trenner

8-10, 70 ft.

zu 2) getr. 9. OKT 1970 (v.)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Richard Hartmann

6. Verhandlungstag - 8. Oktober 1970

Beginn: 9.06 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt B e r n e r t anwesend.

Es erschien die zweite Zeugin:

Erika Albrecht geb. Miethling,
58 Jahre alt, Arztsekretärin in Berlin-West, n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO.

Die Zeugin bekundete:

Sie sei zunächst, von 1942 bis Sommer oder Ende 1943, in Holland beim Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete und beim BdS Den Haag tätig gewesen, bevor sie Ende 1943 oder Anfang 1944 zum E i c h m a nn -Referat gekommen sei. Dort sei sie 1944 fristlos entlassen worden. G ü n t h e r müsse berichtet worden sein, daß sie nicht zuverlässig gewesen sei und sich abfällig geäußert habe. Sie sei daraufhin von G ü n t h e r mit Lagereinweisung bedroht worden; er habe ihr jedoch dann nahegelegt, ihre fristlose Kündigung hinzunehmen.

Sie habe für M o e h s geschrieben und aushilfsweise, anstelle von Fräulein K u n z e , auch für W ö h r n . Bei M o e h s sei sie zweite Kraft hinter dem damaligen Fräulein S t e p h a n gewesen. Überwiegend seien die Überführung von Juden nach Theresienstadt betreffende Schreiben zu fertigen gewesen, aber auch Schutzhaftssachen. Den Angeklagten habe sie damals höchstens den Namen nach gekannt.

Ihr sei während der kurzen Dauer ihrer Tätigkeit im Eichmann - Referat klar geworden, worum es dort gegangen sei. Ihrer Ansicht nach habe es im Referat niemanden gegeben, der nicht gewußt habe, was damals mit den Juden geschehen sei. Ihre Überzeugung, daß jeder im Referat längere Zeit Beschäftigter von den Judentötungen gewußt haben müsse, stütze sie darauf, daß sie selbst schon nach so kurzer Tätigkeit erkannt habe, daß die Juden nicht nur zum Arbeitseinsatz gekommen seien. Ihre eigene Kenntnis habe sich nicht unbedingt auch auf Massentötungen erstreckt, daß jedoch Juden umgebracht worden seien, sei klar gewesen. Den Begriff der Sonderbehandlung in seinem richtigen Sinne habe sie gekannt; von Einsatzgruppen oder -kommandos habe sie nichts gehört.

Es habe Referatsbesprechungen bei Günther gegeben, jedoch wisse sie nichts über die Häufigkeit und den Teilnehmerkreis. Von einem Enterdungskommando habe sie niemals etwas gehört. Auch sei ihr nicht zu Ohren gekommen, daß ein ausgeliehener Bagger zurückgegeben worden sei, an dem Blut und Haare geklebt hätten.

Frau Wagner, das frühere Fräulein Wermann, sei Sekretärin bei Günther gewesen; mit ihr habe sie auch außerdienstlichen Kontakt gehabt. Fräulein Wermann müsse auf Grund ihrer sehr viel längeren Tätigkeit im Referat sehr viel mehr wissen als sie, die Zeugin. Fräulein Wermann sei überzeugt gewesen und sie - die Zeugin - habe ihr wiederholt widersprochen. Gleichwohl halte sie Fräulein Wermann nicht für ihre Denunziantin.

Ihre eigene Kenntnis habe sie nicht etwa auf Grund von Gerüchten bekommen; vielmehr habe man hier und da von Vergasungen gehört, und zwar im Zusammenhang mit Sonderbehandlungen und Deportationen. Von Massenerschießungen habe sie nichts gehört.

Auf die Frage, wodurch ihr der Begriff "Sonderbehandlung" in seinem eigentlichen Sinne bekannt geworden sei, erklärte die Zeugin, auf eine entsprechende Frage von ihr habe M o e h s einmal geantwortet, "wer nicht mehr lebt, kann nicht mehr schaden"; danach sei ihr klar gewesen, was "Sonderbehandlung" bedeutet habe.

W ö h r n habe einmal geäußert, "es werden noch viel zu wenig Juden beseitigt".

An Akten- oder Bearbeiterzeichen könne sie sich kaum noch erinnern; sie wisse lediglich noch, daß es IV B 4 b und IV B 4 a gegeben habe. Wer für welches Bearbeitungszeichen zuständig gewesen sei, könne sie nicht mehr sagen. N o v a k habe sie gekannt, jedoch ohne für ihn tätig gewesen zu sein. Von der Postkontrolle habe sie keine Kenntnis, auch der Name H a r t e n b e r g e r sage ihr nichts.

An Konzentrationslagern habe sie Bergen-Belsen, wo sie einmal mit M o e h s gewesen sei, und Theresienstadt, das ebenso wie Bergen-Belsen häufig in ihren Diktaten aufgetaucht sei, gekannt; ~~neben~~ dagegen habe sie von Auschwitz und Mauthausen gewußt, von Treblinka jedoch nicht.

Auf die Frage der Staatsanwaltschaft, wie sie zu der Überzeugung gekommen sei, daß alle im Referat länger Beschäftigten mehr gewußt haben müssen als sie, antwortete die Zeugin, dies sage ihr ihr gesunder Menschenverstand.

Auf die weitere Frage der Staatsanwaltschaft, warum sie entlassen worden sei, antwortete die Zeugin: sie habe ihren Dienst mäßig bis unordentlich versehen und ihre kritische Einstellung sei in ihren Äußerungen zum Ausdruck gekommen. Man hätte sie mit Sicherheit nicht entlassen, wenn sie sorgfältiger gearbeitet und sich mit ihren Äußerungen zurückgehalten hätte. Unabhängig hiervon hätte ihr jedoch später vielleicht

eine Verhaftung gedroht, weil sie mit einem Halbjuden ein Verhältnis gehabt habe.

Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft aus der richterlichen Zeugenvernehmung vom 13. März 1970, in der die Zeugin bekannt hatte, sie habe von verschiedenen Referatsangehörigen Befürchtungen gehört, für den Fall eines verlorenen Krieges, erklärte die Zeugin jetzt, solche Befürchtungen habe Moehs geäußert und vielleicht auch Fr. W e r l e m a n n, und sie hätten sich eindeutig auf die Tätigkeit im Eichmann-Referat bezogen.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gem. § 60 Ziff. 2 StPO und wurde um 9.40 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

Pause von 9.40 Uhr bis 10.03 Uhr.

3. Zeugin: Liesbeth B a e s s e c k e geb. Wittke, 69 Jahre alt, Rentnerin in Berlin-West n.v.u.n.v., belehrt, auch nach § 55 StPO:

Sie habe an den Angeklagten keine Erinnerung.

1937 sei sie zur Gestapo als Kanzleiangestellte gekommen und habe für W ö h r n Freimaurerangelegenheiten geschrieben; am Rande habe sie auch mit Angelegenheit der Reichsvereinigung der Juden zu tun gehabt. Mit W ö h r n sei sie einmal vielleicht 1941 oder 1942 bei der Reichsvereinigung gewesen.

Wann sie ins Eichmann-Referat gekommen sei, wisse sie nicht mehr genau; es könne 1940 oder 1941 gewesen sein. Auch dort habe sie überwiegend für W ö h r n geschrieben, und zwar Runderlasse und Schutzhaftssachen. Sie sei bis Spätsommer 1942 in der Kurfürstenstraße und danach in anderen Dienststellen des RSHA tätig gewesen.

Von W ö h r n habe sie gewußt, daß Juden nach dem Osten deportiert worden seien mit dem Ziel, daß sie dort entweder nicht lebend ankommen oder dort umkommen sollten. Hierüber sei im Referat auch gesprochen worden; sie habe es von W ö h r n gehört.

Von der Existenz der Einsatzkommandos habe sie gehört, jedoch nur so viel, daß dies Leute gewesen seien, die nach dem Osten geschickt worden seien; welche Aufgaben diese Leute dort gehabt hätten, habe sie nicht gewußt.

Ende 1941/Anfang 1942 habe sie Kenntnis von Deportationen bekommen. Von der Wannsee-Konferenz habe sie gehört, jedoch nicht gewußt, was dort erörtert worden sei. Sachbearbeiterbesprechungen hätten bei E i c h m a n n laufend stattgefunden, an denen G ü n t h e r , W ö h r n , M o e h s und K r y s c h a ~~h~~ teilgenommen hätten; was dort besprochen worden sei, habe sie nicht gewußt.

Unter "Sonderbehandlung" habe sie sich damals eine besonders scharfe Behandlung vorgestellt; in einzelnen Fällen habe sie sich auch gedacht, daß der Sonderbehandelte zu Tode gekommen sei, wenn dessen Akte plötzlich geschlossen worden sei.

Engeren Kontakt habe sie mit Fräulein S t e p h a n gehabt, mit der sie sich auch über die deportierten Juden unterhalten habe, die ihnen beiden damals in mancher Hinsicht leidgetan hätten, weil ihnen ja von W ö h r n und M o e h s bekannt gewesen sei, daß nicht alle Juden am Deportationszielorte lebend ankämen. Todesmeldungen habe sie jedoch nicht zu sehen bekommen. Nach ihrem Weggang sei die Verbindung zu Fräulein S t e p h a n zunächst abgebrochen, jedoch hätten sie sich dann in der Prinz-Albrecht-Straße wiedergetroffen.

Der Zeugin wurde seitens der Staatsanwaltschaft ihre richterliche Vernehmung vom 16. März 1970 vorgehalten, in der sie bekundet hatte, gewußt zu haben, daß die deportierten Juden in Konzentrationslager kämen und dort einer schlechten Behandlung

ausgesetzt seien; sie hätte den Eindruck gewonnen, daß eine immer größere Zahl von Juden in den KZs umkämen. Die Zeugin erklärte jetzt, diese Bekundungen halte sie auch jetzt aufrecht. Die Häufigkeit der Todesfälle müsse den Sachbearbeitern in erster Linie bekannt gewesen sein, weil sie ja diese Dinge bearbeitet hätten.

StA: "Es ist also festzustellen, daß Sie keinen Zweifel hatten, daß die Sachbearbeiter Bescheid wußten?"

Zeugin: "Ja, das ist richtig".

Die Zeugin fügte hinzu, mit Sachbearbeitern meine sie die Referatsleiter sowie W ö h r n und M o e h s . An N o v a k erinnere sie sich nicht, ebensowenig an den Angeklagten, wohl aber an J ä n i s c h .

Die Konzentrationslager Sachsenhausen, Dachau, Theresienstadt und Auschwitz habe sie dem Namen nach gekannt. Von Enterdungskommandos habe sie nichts gehört.

Ob sie früher im Zusammenhang mit Judentötungen von Vergasungen gewußt habe, oder dies erst nach dem Krieg erfahren habe, könne sie nicht sagen.

Die judenfeindliche Einstellung E i c h m a n n s sei ihr bekannt gewesen; sie habe erlebt, wie E i c h m a n n unter Beschimpfungen einen Juden seines Zimmers verwies mit dem Bemerkten, er könne nicht atmen, solange der Jude in seinem Zimmer sei. Über die Einstellung anderer Referatsangehöriger wisse sie nichts. Sie erinnere sich aber, daß W ö h r n und M o e h s nach Referatsbesprechungen mit Aufträgen zurückgekommen seien, die ihnen nicht gefallen hätten.

Auf Vorhalt der Staatsanwaltschaft aus ihrer richterlichen Vernehmung vom 16. März 1970 bekräftigte die Zeugin, daß Judendeportationen in den Osten Gegenstand von Besprechungen

gewesen seien; ob W ö h r n und M o e h s unmittelbar mit Deportationen zu tun gehabt hätten, wisse sie nicht.

Die Zeugin blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.36 Uhr entlassen.

Pause von 10.36 Uhr bis 10.55 Uhr.

4. Zeugin: Ilse B o r c h e r t geb. Stephan,
75 Jahre alt, Pensionärin in Berlin-West,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

1938 sei sie als Schreibkraft zum Gestapa in der Prinz-Albrecht-Straße gekommen und 1941 zusammen mit Frau B a e s e c k e in die Kurfürstenstraße. Mit Frau B a e s e c k e habe sie auch zusammengesessen und für M o e h s geschrieben, und zwar Schuthaft- und Mischlings-sachen. An E i c h m a n n , G ü n t h e r , W ö h r n und K r y s c h a k erinnere sie sich, an N o v a k flüchtiger; den Angeklagten habe sie mindestens dem Namen nach gekannt; sie würde ihn jetzt jedoch nicht wiedererkennen.

Der Zeugin wurde ein Bild des Angeklagten aus der damaligen Zeit vorgelegt. Daraufhin erklärte die Zeugin, sie erinnere sich wohl nun doch an H a r t m a n n . Über seine Tätigkeit sei sie jedoch nicht unterrichtet gewesen.

Bis Februar 1945 sei sie in der Kurfürstenstraße gewesen und dann nach Prag gekommen.

Lange Zeit habe sie über das Schicksal der Juden nichts gewußt und Gerüchten keinen Glauben geschenkt. Etwa 1941/42 seien ihr Zweifel gekommen und sie habe G ü n t h e r gefragt. Dieser habe geantwortet, daß die Juden schwer arbeiten müßten und auch davon gesprochen, daß sie "zu Grunde gehen".

Unter "Sonderbehandlung" habe sie eine besonders schwere Strafe verstanden, die auch zum Tode haben können.

Im Kollegenkreise habe sie nichts über das Schicksal der Juden erfahren. Dieses und jenes habe sie außerhalb des Hauses gehört und sich daraufhin an Günther gewandt. Das KZ Auschwitz sei ihr ein Begriff gewesen, auch durch die Schutzhaftfälle.

Todesmitteilungen habe sie aus den Akten gekannt, die Moehs bearbeitet habe. Als Kreislaufversagen o.ä. immer häufiger als Todesursache aufgetaucht sei, habe sie daraus geschlossen, daß die gegen die Juden gerichteten Maßnahmen auf deren Ausrottung bzw. Dezimierung gerichtet gewesen seien.

Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft aus einer früheren Vernehmung, in der die Zeugin ihre Kenntnis von den immer mehr zunehmenden Todesfällen in die Zeit des Ablebens ihrer Mutter und ihres Bruders gelegt hatte, bestätigte die Zeugin erneut, daß dieser Zeitpunkt, Ende September 1942, maßgebend sei für ihre Kenntnis.

Ob die Sachbearbeiter eine genauere Kenntnis gehabt hätten, wisse sie nicht. Sie erinnere sich, einmal mit Moehs darüber gesprochen zu haben, daß es für die Juden besser sei, wenn sie bereits älter seien.

Moehs habe auch die Befürchtung geäußert, daß für das, was mit den Juden geschehen sei, einmal teuer bezahlt werden müsse; wann dies gewesen sei, wisse sie nicht.

Die Zeugin blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unvereidigt, wurde im allseitigen Einverständnis um 11.20 Uhr entlassen und verabschiedete sich von dem Angeklagten mit den Worten: "Alles Gute!"

Die auf 13.00 Uhr geladene Zeugin Bläsing blieb trotz ordnungsgemäßer Ladung aus.

Eine telefonische Rückfrage ergab, daß sich diese Zeugin zu stationärer Behandlung im Auguste-Viktoria-Krankenhaus befindet.

Schluß der Sitzung: 13.26 Uhr

Stief
Stief
Staatsanwalt

Schl

Terminsvermerk

Hauptverhandlung gegen Richard Hartmann

7. Verhandlungstag - 12. Oktober 1970

Beginn: 9.11 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt Bernert anwesend.

5. Zeugin: Dombrowski, Edith, geb. Jeske,
44 Jahre alt, n.v.u.n.v., Hausfrau in Berlin-West,
belehrt, auch gem. § 55 StPO:

Sie kenne den Angeklagten von früher und erkenne ihn auch jetzt.

Vom Arbeitsamt sei sie zum RSHA vermittelt worden und zunächst von April bis August 1943, in der Kanzlei tätig gewesen. Anschließend habe sie in der Poststelle unter Stuschka gearbeitet. Infolge Krankheit und Bombenschaden sei sie mehrere Monate dem Dienst ferngeblieben und erst im Mai oder Juni 1944 wieder dienstfähig gewesen. Sie sei erneut in der Poststelle eingesetzt worden, in der nunmehr der Angeklagte Stuschkas Stelle eingenommen habe. Im Herbst 1944 sei sie von Günther entlassen worden.

In der Kanzlei habe sie Vermögenseinziehungssachen zu schreiben gehabt, und zwar in der ^hHauptsache formularmäßig.

In der Poststelle habe sie die Karten zählen, Listen aufstellen und Stichproben machen müssen. Die Karten hätten in Druckschrift geschrieben gewesen sein müssen; sie seien aus Theresienstadt und aus Auschwitz gekommen. Der Name Hartenberger sei ihr im Zuge der Vorvernehmungen wieder eingefallen; ebenso sei ihr da wieder in die Erinnerung gekommen, daß Hartenberger die Post herangebracht

habe; gekannt habe sie ihn damals kaum. Sie habe die Karten daraufhin durchsehen müssen, ob wirklich nur Belangloses daraufgestanden habe. Beanstandungen habe sie nie gehabt. Einmal habe sie gehört, daß auf einer Karte verschlüsselt gestanden habe: "Hier ist ein großes Sterben". Von wem sie über diese Karte gehört habe, wisse sie nicht mehr, möglicherweise aus dem Vorzimmer Eichmanns und Günthers. Aus diesem Anlaß habe sie darauf geschlossen, daß die Post auch noch von anderen Mitarbeitern kontrolliert worden sei. Beanstandete Karten hätte sie sicher dem Angeklagten übergeben, jedoch sei ein solcher Fall nicht eingetreten.

Kenntnis über das Schicksal der Juden habe sie dienstlich oder aus den Akten nicht gehabt; eher sei sie durch die Verhältnisse außerhalb der Dienststelle aufmerksam geworden. So sei ihr z.B. bekannt geworden, daß auf einer bestimmten Kartenstelle die Juden nur einmal nachmittags über die Hintertreppe zum Kartenempfang hätten erscheinen dürfen; die Anzahl dieser Juden sei ständig zurückgegangen. Sie sei damals sicher gewesen, daß es den Juden in den Konzentrationslagern nicht gut gehen würde. Über die gezielte Vernichtung der Juden habe sie erst nach dem Krieg erfahren, von Vergasungen auch in einzelnen Fällen nicht gehört, jedoch im Laufe der Zeit den Schluß gezogen, daß von diesen "Untermenschen" viele sterben würden.

Ende September 1944 sei sie fristlos entlassen worden, weil sie einen in der Kurfürstenstraße tätigen Juden begrüßt habe; jedenfalls nehme sie an, daß dies der Grund gewesen sei.

Die Arbeit in der Poststelle habe sie ziemlich interesselos versehen, dies gelte auch für den Angeklagten. Mit ihm habe sie über die Tätigkeit kaum gesprochen, zumal da die allgemeine Stimmung in der Dienststelle sehr angespannt gewesen sei. Es sei zutreffend, daß die Karten nur eine bestimmte Anzahl von Worten habe enthalten dürfen und daß diese Karten auch ins Ausland, insbesondere nach Holland, gegangen seien.

Begriffe wie Einsatzkommando, Todesmeldungen, Sonderbehandlung oder Schutzhaft seien ihr unbekannt geblieben.

Auf entsprechende Frage seitens der Staatsanwaltschaft:

Außer ihr seien auf der Poststelle S t u s c h k a und Fräulein P r e u ß tätig gewesen, später der Angeklagte, der über den Zeitpunkt ihrer Entlassung hinaus dort gearbeitet habe. Bei der Entlassung habe ihr G ü n t h e r vorgeworfen, sie benehme sich nicht wie ein deutsches Mädchen. Der Grund ihrer Entlassung sei sicher gewesen, daß sie einen im Hause tätigen Juden begrüßt und noch ein belangloses Wort mit ihm gewechselt habe; dies habe ein anderer Bediensteter mit angehört und es G ü n t h e r hinterbracht. Sie sei über die Kündigung ganz froh gewesen, weil sie auf solch einer Dienststelle nicht gern habe tätig sein wollen.

Auf die Frage des Verteidigers, ob sie sicher sei, daß bei ihrer Entlassung Ende September 1944 der Angeklagte noch in der Poststelle tätig gewesen und nicht bereits zur Waffen-SS abkommandiert gewesen sei, entgegnete die Zeugin, sie glaube, sicher zu sein, daß der Angeklagte noch dagewesen sei. Sie habe jedoch mit niemandem aus der Dienststelle, auch dem Angeklagten nicht, über ihre Entlassung gesprochen.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 9.40 Uhr entlassen.

Pause von 9.40 Uhr bis 10.03 Uhr.

6. Zeugin: E g g e r t , Siddikah, geb. Schröter, 55 Jahre alt, Verwaltungsangestellte in Berlin-West, mit dem Angeklagten n.v.u.n.v., belehrt, auch gem. § 55 StPO:

Sie sei am 1. Februar 1940 zum RSHA gekommen und zunächst, etwa ein knappes Jahr lang, mit Karteiarbeiten und auf einer Paßstelle beschäftigt gewesen. Anfang 1942 sei sie in die Kurfürstenstraße gekommen und habe dort unter K u b e

in Vermögentsentziehungsangelegenheiten hauptsächlich mit Vordrucken gearbeitet. Diese Tätigkeit habe sie bis Sommer 1943 ausgeübt, habe dann in Prag dieselbe Tätigkeit versehen und sei im März 1944 nach Berlin zurückgekehrt und nunmehr bei der Kriminalpolizei beschäftigt worden.

Daß Maßnahmen gegen Juden liefen, habe sie aus ihrer Tätigkeit ersehen. Von Judentötungen habe sie irgendwann einmal gerüchteweise gehört, diesen Gerüchten jedoch nicht geglaubt. Sie wolle nicht ausschließen, daß auch in der Dienststelle hierüber gesprochen wurde, Genaues wisse sie jedoch nicht mehr. Den Ausdruck Einsatzkommando habe sie gekannt, jedoch keine Vorstellung gehabt, was deren wirkliche Tätigkeit gewesen sei. An den Angeklagten erinnere sie sich nicht.

Auf Vorhalt der Staatsanwaltschaft aus ihrer Vernehmung vom April 1970 vor dem Untersuchungsrichter betreffend einen Vertreter Kubes : Sie wisse nur, daß jemand dagewesen sei, der plötzlich verschwunden gewesen sei; es habe sich um einen Oberinspektor gehandelt. Dieser habe kritische Äußerungen getan, allerdings nicht speziell zur Judenpolitik. Der Name Blum sage ihr in diesem Zusammenhang nichts.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gem. § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.17 Uhr entlassen.

Pause von 10.17 Uhr bis 10.30 Uhr.

7. Zeugin: Giersch, Margarete, geb. Münsterfeld,
57 Jahre alt, Kanzleiangestellte in Berlin-West,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gem. § 55 StPO:

Sie sei von Januar bis Ende 1940 zunächst auf einer Paßstelle in der Zimmerstraße, anschließend als Schreibkraft in Lichterfelde-Ost und etwa ab 1942 im Referat IV B 4 tätig gewesen.

Zunächst habe sie für B o ß h a m m e r geschrieben, danach sei sie Kanzleivorsteherin bei K u b e gewesen. Vorübergehend habe sie aushilfsweise für M o e h s geschrieben. Für B o ß h a m m e r habe sie einmal einen größeren Bericht geschrieben, in dem es darum gegangen sei, welche Gebiete bereits von Juden freigemacht seien. In diesem Bericht seien die Begriffe Einsatzkommando, Einsatzgruppe, Ereignismeldungen und Sonderbehandlung aufgetaucht.

Sonderbehandlung habe sie zunächst dahin verstanden, daß die Betroffenen in Lager gekommen seien. Auch in einem Bericht, den sie für M o e h s geschrieben habe, sei der Begriff Sonderbehandlung aufgetaucht, und sie habe aus der Akte ersehen, daß an ihrem Ende der Tod des Betroffenen vermerkt gewesen sei. Sie sei dann zu dem Schluß gekommen, daß Sonderbehandlung Tötung bedeutet habe. Mit Kolleginnen oder Sachbearbeitern habe sie über Sonderbehandlung nicht gesprochen. In Prag jedoch, wo sie von Herbst 1943 bis kurz vor Kriegsende tätig gewesen sei, habe man im Kollegenkreise manchmal darüber gesprochen, daß es den Referatsangehörigen nach Kriegsende schlecht gehen würde. In Prag habe sie für K u b e wieder Vermögenseinziehungssachen geschrieben.

Den genannten Bericht für B o ß h a m m e r habe sie im Frühjahr 1942 geschrieben. Ereignismeldungen habe sie nicht gesehen, vielleicht aber davon gehört.

Sie wisse von einer Karte, auf der jüdenfreie Gebiete abgesteckt worden seien. Hierbei habe es sich jedoch nicht um die Karte gehandelt, auf der Särge eingezeichnet gewesen seien. Die mit Särgen versehene Karte habe B o ß h a m m e r auf seinem Tisch gehabt; ob es sich bei den Eintragungen aber wirklich um Särge gehandelt habe, wisse sie nicht genau. Diese Karte bei B o ß h a m m e r sei grau gewesen. Eine weitere Karte habe bei M a n n e l an der Wand gehangen; was auf dieser Karte verzeichnet worden sei, wisse sie nicht.

Den Angeklagten kenne sie vom Sehen; vielleicht habe sie damals auch hin und wieder ein Wort mit ihm gewechselt, über seine Tätigkeit sei ihr jedoch nichts bekannt gewesen; dasselbe gelte für N o v a k .

Mit Kolleginnen habe sie keinen näheren Kontakt gehabt. Das habe sich etwas lediglich in Prag geändert infolge der dortigen Wohnverhältnisse.

Auf Fragen der Staatsanwaltschaft:

Für M o e h s habe sie wohl gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit im Referat einmal geschrieben, als sie eigentlich für K u b e tätig gewesen sei. Den Begriff Sonderbehandlung habe sie in den Sachen von M o e h s mehrfach gefunden, habe ihn aber bereits aus dem Bericht B o ß h a m m e r s gekannt. Sonderbehandlung sei für sie nichts Besonderes gewesen, sie sei öfter vorgekommen. Einmal habe sie sich eine M o e h s -Akte besonders angesehen, derzu folge ein Jude in einem Konzentrationslager aus einer Tonne Kartoffelschalen herausgesucht hatte. Am Schluß der Akte habe sich eine ärztliche Bescheinigung gefunden, daß der Betreffende infolge Herzversagens verstorben sei. Dies sei ihr aufgefallen, weil aus der Akte hervorgegangen sei, daß der Mann vorher gesund gewesen sei. In dieser Akte sei von Sonderbehandlung jedoch nicht die Rede gewesen. Gleichwohl habe sie auf Grund des plötzlichen "Herzversagens" auf Sonderbehandlung geschlossen.

Danach wurde seitens der Staatsanwaltschaft festgestellt, daß die Zeugin G i e r s c h um den 17. März 1942 herum für M o e h s tätig gewesen sei.

Es wurde verlesen:

das Schreiben des RSHA vom 17. März 1942 an die Stapoleitstelle Düsseldorf mit dem Bearbeiterzeichen IV B 4 a 3 (B0 81 d).

Dieses Schreiben, das den Beglaubigungsvermerk der Zeugin enthält, wurde ihr vorgelegt und sie erklärte, mit Sicherheit sei M o e h s der Bearbeiter.

Die Zeugin blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbefragt und wurde im allseitigen Einverständnis um 11.00 Uhr entlassen.

Pause von 11.00 bis 13.05 Uhr

8. Zeugin: W e s t p h a l , Ingeborg, geb. Rasenack, 48 Jahre alt, Stenotypistin in Frankfurt/Main, n.v.u.n.v., belehrt, auch gem. § 55 StPO:

Sie erinnere sich nicht an den Angeklagten.

Anfang 1943 sei sie zum Eichmann-Referat gekommen; vorher - ab 1940 - sei sie in der Burgstraße und einer weiteren Dienststelle tätig gewesen.

In der Kurfürstenstraße habe sie für P a c h o w , J e s k e und P f e i f f e r gearbeitet. P a c h o w habe Mischlingsfragen bearbeitet. Im Februar 1945 sei sie nach Prag gekommen.

Konzentrationslager habe sie für Arbeitslager gehalten. Von Judentötungen habe sie absolut nichts gewußt. Von Sonderbehandlung habe sie wohl gehört, die Bedeutung aber nicht gekannt. Von Einsatzgruppen habe sie nicht gehört.

Einmal sei ihr zu Ohren gekommen, daß eine nach Theresienstadt deportierte Jüdin gebeten habe, zu ihrem nach Auschwitz deportierten Ehemann überstellt zu werden. Anläßlich dieses Falles habe jemand aus dem Referat etwa sinngemäß geäußert: "Wenn die wüßte, was ihr bevorsteht". Daraus habe sie geschlossen, daß Auschwitz ein besonders strenges Lager gewesen sei. Dieser Vorfall müsse sich 1943 abgespielt haben. Unter Endlösung habe sie die allgemeine Auswanderung der Juden nach dem Kriege verstanden. Gerüchte über Tötungen von Juden

habe sie nicht gehört.

Auf die Frage des Berichterstatters, ob sie sich nicht anlässlich der Bemerkung zu dem Auschwitz-Gesuch vorgestellt habe, daß eine Deportation nach Auschwitz den Tod bedeute, erwiderte die Zeugin, daß sie das nicht direkt sagen könne.

Sie habe mit Fräulein R e i c h e r t zusammengesessen, die für H u n s c h e tätig gewesen sei. Über Dienstliches sei nicht gesprochen worden; sie hätten voneinander nicht gewußt, was die andere zu schreiben geplant habe.

N o v a k und B o ß h a m m e r habe sie wohl gekannt, nicht aber deren Tätigkeit.

Die Zeugin blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 13.20 Uhr entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Zeugen W a g n e r , B r e d e r und R o s e n b e r g mitgeteilt hätten, daß sie einer Ladung nach Berlin nicht Folge leisten könnten. Danach wurde ein Beschuß über die Vernehmung der Zeugen an ihren Wohnorten durch den Beisitzer, Landgerichtsrat H o y e r , gemäß § 223 Abs. 1 StPO verkündet und Ausfertigungen dieses Beschlusses wurden den Prozeßbeteiligten übergeben. Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, daß er kein Anwesenheitsrecht bei diesen Vernehmungen habe.

Schluß der Sitzung: 13.22 Uhr.

Stief
Stief

Staatsanwalt

Schl

Ausfertigung

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 12. Oktober 1970
Turmstraße 91

- 9. Tagung -

Geschäftsnummer:

(500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache g e g e n

den Gastwirt Richard Eduard Hartmann,
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,
wohnhaft in Berlin 12, Sibelstraße 39,

zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.-Buch-Nr. 1057/68,-

w e g e n Beihilfe zum Mord

sollen

- 1) die kaufmännische Angestellte Ingeburg Wagner,
geborene Werlemann,
wohnhaft in 53 Bonn, Friesdorfer Straße 75,
- 2) der Regierungsrat a.D. Reinhard Breder,
wohnhaft in 4 Düsseldorf, Am Wehrhahn 77,
- 3) der Rentner Ernst Rosenberg,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Elberfeld, Zollstraße 5,

als Zeugen durch den Beisitzer Landgerichtsrat
Hoyer als beauftragten Richter vernommen werden,
weil ihrem Erscheinen in der Hauptverhandlung für
eine längere Zeit Krankheit, bzw. Gebrechlichkeit
entgegensteht (§ 223 Abs.1 StPO).

Müller

Hoyer

Bauer



Ausgefertigt:

Sann

(Sann) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Vfg.

1) Zu schreiben - unter Beifügung des zu Ziff. 2) ds.Vfg.
diktierten Formbogens mit 1 Durchschrift -
Herrn
Ersten Staatsanwalt S e e b e r

Betrifft: Ermittlungen gegen verschiedene Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin

- a) in dem Strafverfahren gegen den vormaligen SS-Obersturmführer Richard H a r t m a n n - 1 Ks 1/70 (RSHA) -
- b) in der Voruntersuchungssache gegen den vormaligen SS-Hauptsturmführer Otto H u n s c h e - 1 Js 1/65 (RSHA) -

wegen Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage";

hier: Rechtshilfeersuchen an das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Seattle/USA

Anlagen: 1 Formbogen mit einer Durchschrift

Im Rahmen der vorbezeichneten Verfahren hat das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Seattle/USA auf hiesiges Ersuchen am 25.August 1970 Frau Paula S t e r n geb. Schaul, geboren am 22.August 1922 in Arnstadt, wohnhaft 2033 - 24. East Seattle, Washington 98102, als Zeugin vernommen.

- 2 -

Auf Seite 3 dieses Vernehmungsprotokolls spricht die Zeugin Stern von einer niederländischen Schicksals-gefährtin, die mit ihr zusammen nach Auschwitz deportiert worden sei, jetzt Ada van Dam heiße, ebenfalls in Seattle lebe und mit der sie in Verbindung stehe.

Da von dieser Frau van Dam für die vorbezeichneten Verfahren erhebliche Bekundungen zu erwarten sind, bitte ich, das Generalkonsulat in Seattle zu ersuchen, die Anschrift der Frau van Dam über die bereits vernommene Zeugin Frau Paula Stern ausfindig zu machen und Frau van Dam nach Maßgabe des beigefügten Formbogens ebenfalls als Zeugin zu vernehmen.

Wegen der Eilbedürftigkeit bitte ich, darauf hinzuwirken, daß die Vernehmung so bald wie möglich durchgeführt wird. Der dreibändige Ermittlungsvermerk dürfte dem General-konsulat in Seattle noch vorliegen.

- 3 -

2) Folgenden Formbogen schreiben (2x)

118

Zeugin (als Mitdeportierte):

Ada van Dam,
Personalien und Anschrift unbekannt,

Zu:

- A. Dem Vorwurf der Beihilfe zum Mord, der dem Angeklagten Hartmann gemacht wird, und zwar betreffend den Auswanderungsverhinderungsfall des mit dem 37. Berliner Osttransport nach Auschwitz deportierten Juden Werner Blumenthal (vgl. S. 668 bis 694, insbesondere S. 692/693 des Ermittlungsabschlußvermerks),
- B. dem Vorwurf der Beihilfe zum Mord, der dem Beschuldigten Hunsche gemacht wird, und zwar betreffend die Deportation der mit dem 37. Berliner Osttransport aus dem Reichsgebiet deportierten ausländischen Juden (vgl. S. 878 bis 891, insbesondere S. 885/890 des Ermittlungsabschlußvermerks).

Beweisthema: Die Zeugin soll Auskunft geben über das generelle Schicksal des 37. Berliner Osttransports und insbesondere über ihre etwaige Kenntnis des Schicksals des Juden Werner Blumenthal und der dem 37. Berliner Osttransport beigegebenen ausländischen Staatsangehörigen.

Die Zeugin soll darüber hinaus befragt werden,

- a) ob sie bereits vor ihrer Deportation etwas über das wahre Schicksal zuvor deportierter Juden erfahren habe, gegebenenfalls was, von wem oder wedurch,

- b) ob ihr der Angeklagte Hartmann
oder der Beschuldigte Hunssche
seinerzeit dem Namen nach bekannt gewesen
seien,
- c) welche Staatsangehörigkeit sie und ihre
Eltern zum Zeitpunkt der Deportation und
- bei einem Wechsel - in den Jahren davor
hatten,
- d) wie das Schicksal ihrer Eltern gewesen ist.
- 3) Je eine Durchschrift ds. Vfg. (mit dem Formbogen)
- a) zu Bd. C der Akten 1 Js 1/65 (RSHA)
b) zu den Handakten 1 Js 1/65 (RSHA)
c) zu den Handakten 1 Ks 1/70 (RSHA)

Berlin 21, den 14. Oktober 1970

Stief
Staatsanwalt

[Signature]
Schl

gef. 15.10/Schl
zu 1) 1 Schrb.m. Formbogen (2x)
2) Formbogen (2x)

Vfg.1) V e r m e r k

1) Ich beabsichtige, im Rahmen des Strafverfahrens gegen Hartmann in der Zeit vom 20. bis zum 22. Oktober 1970 zur Teilnahme an richterlichen Zeugenvernehmungen nach Detmold und Bielefeld zu reisen. Die Zeugen sind ausweislich ärztlicher Bescheinigungen nicht reisefähig.

2) Herrn C h e füberHerrn Chefvertreter

*Genehmigt,
Bln., d. 14. 10. 70*

mm

*14.
10.*

unter Bezugnahme auf den Vermerk zu Ziff. 1) ds. Vfg. mit der Bitte vorgelegt, die beantragte Dienstreise zu genehmigen und mir aus Gründen der Zeitersparnis die Benutzung des Flugweges nach Hannover und zurück zu gestatten.

3) Herrn Justizamtmann F u h r m a n n

Abreise 15.10.

zur Anweisung eines Reisekostenvorschusses (175,-- DM).

4) Diese Verfügung (nach Rückkehr) zu Bd. II der HA.

Berlin 21, den 12. Oktober 1970

Unterschrift
Oberstaatsanwalt

Terminsvermerk

Hauptverhandlung gegen Richard Hartmann

8. Verhandlungstag - 15. Oktober 1970

Beginn: 9.05 Uhr

9. Zeugin: Ruth Tülgner geb. Preuß,
43 Jahre alt, Angestellte in Berlin-West,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Sie sei im März 1943 zum RSHA gekommen und im Eichmann-Referat unter Stuschka eingesetzt worden. Es sei Judenpost zu sortieren und zensieren gewesen. Stuschka habe sie angewiesen, die Post stichprobenweise durchzusehen. Beanstandungen seien kaum vorgekommen. Wenn sie Beanstandungen gehabt habe, habe sie die betreffenden Karten Stuschka vorgelegt, der für die Vernichtung der Karten gesorgt hätte. Eichmann und Günther seien ihres Wissens in die Postkontrolle nicht eingeschaltet gewesen. Davon, daß auf Karten einzelne Wörter oder Sätze geschwärzt worden seien, wisse sie nichts. Die Karten seien aus Theresienstadt gekommen, ob auch aus Auschwitz, wisse sie nicht.

Kurze Zeit sei sie auch bei Kubे beschäftigt gewesen; an die Tätigkeit erinnere sie sich jedoch nicht.

Von etwa Februar 1944 bis Anfang 1945 sei sie in Wulkow tätig gewesen, danach nach Berlin zurückgekehrt und im Februar 1945 nach Prag geschickt worden.

Mit dem Angeklagten habe sie auch zusammen gearbeitet; ob dies schon vor ihrer Wulkow-Zeit gewesen sei, wisse sie nicht, meine es aber. Im Juli 1943 sei Stuschka nach Wulkow gegangen und wahrscheinlich durch den Angeklagten ersetzt worden.

Nach ihrer Wulkow-Zeit - also Anfang 1945 - habe sie wiederum mit dem Angeklagten zusammen gearbeitet, von dessen Abordnungen nach Frankreich und Griechenland ihr nichts bekannt sei.

Bei der Postkontrolle habe sie sich keine näheren Gedanken gemacht. Begriffe wie Schutzhaft, Endlösung oder Sonderbehandlung habe sie nicht gekannt.

Eichmann, Günther und Jänisch habe sie gekannt, auch Bößhammer; Hunsche weniger.

Mit dem Angeklagten habe sie sich im Dienst auch unterhalten, könne jedoch nicht mehr sagen, worüber.

Gerüchte über Judentötungen habe sie nicht gehört.

Die Zeugin blieb unvereidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 9.20 Uhr entlassen.

10. Zeugin: Ruth Paech geb. Wieja,
43 Jahre alt, Hausfrau in Berlin-West,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gem. § 55 StPO:

An Aussehen und Namen des Angeklagten erinnere sie sich nur auf Grund der kürzlichen Pressemeldungen.

Sie habe im Frühjahr 1943 die Handelsschule abgeschlossen gehabt und sei vom Arbeitsamt zum 1. April 1943 zum RSHA vermittelt worden. Sie sei als Schreibkraft zu Kube gekommen, wo Vermögenseinziehungssachen formularmäßig bearbeitet worden seien. Im August 1943 sei sie zusammen mit Kube und dessen übrigen Mitarbeitern nach Prag gekommen, und zwar bis Dezember 1944, zu welchem Zeitpunkt sie auf eigenen Wunsch nach Berlin zurückgekehrt sei. Hier habe sie im Referat verschiedene Tätigkeiten jeweils kurzfristig ausgeübt. Für etwa zwei bis drei Wochen sei sie bei Wöhren und für etwa ebenso lange Zeit in der Postkontrolle tätig gewesen. Sie wisse nicht

mehr, ob sie Post vor oder nach ihrer Tätigkeit für W ö h r n kontrolliert habe. Im Februar 1945 sei sie wieder nach Prag gekommen.

Der Zeugin wurde ein Bild des Angeklagten aus seinen Personalakten vorgelegt. Sie erklärte, daß sie ihn auf diesem Bild wiedererkenne.

Sie glaube, daß der Angeklagte sie bei der Postkontrolle eingesessen habe, wisse dies jedoch nicht mehr genau. Sie erinnere sich an Berge von Postkarten, die hätten sortiert und gebündelt werden müssen. Die Karten seien aus Theresienstadt gekommen, ob auch aus anderen Orten, wisse sie nicht mehr. Sie könne nicht sagen, ob der Angeklagte Ende 1944 noch mit der Postkontrolle befaßt gewesen sei, wisse aber, daß sie bei der Postkontrolle nicht mit S t u s c h k a zusammen gearbeitet habe. Beanstandungen seien in ihrer Zeit nicht vorgekommen; wer in einem solchen Falle hätte entscheiden müssen, wisse ^{sie} nicht. Von Karten mit verschlüsseltem Text sei einmal erzählt worden.

Hierzu wurde der Zeugin ihre Aussage vom 26. Oktober 1967 vorgehalten, in der sie bekundet hatte, der Angeklagte habe sie eingewiesen, ihr beanstandete Karten erläutert und erklärt, daß zu beanstandende Karten anzuhalten seien.

Die Zeugin erklärte nunmehr, sie meine, daß ihre damalige Aussage zutreffend sei, sie könne ^{je-}doch nicht mit letzter Sicherheit sagen, daß es der Angeklagte gewesen sei, der ihr diese Erklärungen gegeben habe.

Gedanken oder Gespräche über ihre Tätigkeit, die Absender der Karten oder ~~de~~nen Schicksal habe sie nicht mehr in Erinnerung. Gerüchte über Tötungen habe sie nicht gehört; möglicherweise sei aber bei ihr zu Hause über Deportationen von Juden gesprochen worden.

Novak kenne sie aus Prag, nicht aber seine Aufgaben.

Sie könne nicht unterscheiden, ob ihr Begriffe wie Endlösung, Schutzhaft oder Sonderbehandlung aus der damaligen Zeit oder aus der jetzigen Presseberichterstattung bekannt seien.

Der Zeugin wurde von dem Berichterstatter ihre Aussage vom 26. Oktober 1967 vorgehalten, soweit die Zeugin darin bekundet hatte, über das Schicksal der Deportierten habe sie sich manchmal Gedanken gemacht.

Die Zeugin erklärte nunmehr, sie wolle einräumen, daß sie sich vielleicht Gedanken gemacht habe und sie meine, ihre Bekundungen in der Vernehmung vom 26. Oktober 1967 seien richtig; Näheres könne sie jedoch nicht mehr sagen, insbesondere keine einzelnen Gedanken nennen.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde der Zeugin vorgehalten, sie habe in ihrer Vernehmung vom 12. Oktober 1965, als ihr noch keinerlei Vorhalte hatten gemacht werden können, bekundet, daß sie bei der Postkontrolle allein mit dem Angeklagten zusammen gearbeitet habe.

Die Zeugin erklärte nunmehr, wenn sie dies damals von sich aus gesagt habe, so müsse es auch richtig sein.

Auf Vorhalt des Verteidigers, Rechtsanwalt R oos, aus ihrer Vernehmung vom 26. Oktober 1967 betreffend die Zusammenarbeit mit dem Angeklagten bei der Postkontrolle verneinte die Zeugin die eindringliche Frage des Verteidigers, ob sie noch heute beschwören könne, im Dezember 1944 mit dem Angeklagten bei der Postkontrolle zusammen gearbeitet zu haben.

Auf die Frage der Staatsanwaltschaft, ob es sich so verhalten haben könne, daß der Angeklagte sie eingewiesen habe und dann abkommandiert worden sei, erklärte die Zeugin, dies sei durchaus möglich.

Wer die Post aus den Absenderorten herangebracht habe, wisse sie nicht.

Die Zeugin blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde um 9.55 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

Pause von 9.55 Uhr bis 11.05 Uhr.

Mit Einverständnis des Angeklagten war nach der Pause von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt B e r n e r t anwesend.

11. Zeugin: Hildegard T o p p e l , 55 Jahre alt,
Angestellte in Berlin-West,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Sie sei 1936 oder 1937 als Kanzleiangestellte zum Gestapo gekommen, im Herbst 1938 für etwa ein Jahr zur Stapoleitstelle Wien geschickt worden, danach wieder in Berlin tätig gewesen, habe von Herbst 1940 bis Ende 1942 bei der Deutschen Botschaft in Paris gearbeitet und habe sich sodann in der Prinz-Albrecht-Straße im Amt IV bei P i e p e r melden müssen.

Sie sei dann für die Verwaltungsgeschäftsstelle des Amts IV tätig gewesen; es seien in der "Aupsache Verwaltungs- und Organisationssachen zu schreiben gewesen. Für Amtschef M ü l l e r habe sie nicht geschrieben, aber dessen Randvermerke und Verfügungen teilweise zu sehen bekommen. Ende 1943 habe sie entlassen werden wollen, jedoch sei ihr Entlassungsgesuch abgelehnt worden. Etwa 1944 sei sie bis zum Kriegsende nach Prag gekommen.

Einsatzgruppen und Ereignismeldungen seien ihr Begriffe gewesen. Ereignismeldungen habe sie öfter zu sehen bekommen und zuweilen auch gelesen; sie erinnere sich an Partisanenbekämpfung und Liquidierungen aus den Ereignismeldungen. An den Verteiler für

die Ereignismeldungen erinnere sie sich dagegen nicht, sicher hätten aber alle Amtschefs und Referatsleiter, also mit Sicherheit E i c h m a n n und G ü n t h e r , die Ereignismeldungen bekommen. Sie erinnere sich, daß es für sie ein furchtbarer Eindruck gewesen sei, diese Meldungen zu lesen, denen sie systematische Vernichtungen entnommen habe; einen richtigen und umfassenden Einblick habe sie durch die nur gelegentliche Lektüre jedoch nicht bekommen. Gelegentlich sei auch sehr vorsichtig über Liquidierungen gesprochen worden. Sie erinnere sich an eine empörte Äußerung über Judentötungen, die jedoch in privatem Kreise gefallen sei; wann das gewesen sei, wisse sie nicht mehr.

In der Kurfürstenstraße sei sie nicht gewesen, habe auch aus dem Eichmann-Referat niemanden gekannt.

Auf entsprechende Frage der Staatsanwaltschaft erklärte die Zeugin, es sei zutreffend, daß sie und Frau K r o h n , mit der sie zusammen gesessen hätte, sich gelegentlich besonders furchtbare Meldungen zum Lesen zugeschoben hätten; dies sei jedoch außerordentlich vorsichtig geschehen und möglichst immer in der Weise, daß es unbeabsichtigt ausgesehen habe.

Die Zeugin blieb bemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 11.30 Uhr entlassen.

Von 11.25 Uhr bis 11.30 Uhr war Rechtsanwalt R o o s wieder erschienen.

Pause von 11.30 Uhr bis 13.35 Uhr.

Nach der Pause war mit Einverständnis des Angeklagten nur Rechtsanwalt B e r n e r t anwesend.

12. Zeugin: Elisabeth Marks geb. Hesse,
62 Jahre, wohnhaft in 3262 Steinbergen, Bergstr. 201,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Den Angeklagten kenne sie nicht.

Der Zeugin wurde ein Bild des Angeklagten aus BO 2 vorgelegt.
Auch darauf erkannte sie ihn nicht.

Im Oktober 1941 sei sie als Verwaltungsangestellte zum RSHA in die Prinz-Albrecht-Straße gekommen und im Sommer 1942 in die Kurfürstenstraße. Einmal sei sie ein viertel Jahr ins Riesengebirge verschickt worden. Als Teile des Referats nach Prag evakuiert worden seien, sei sie wegen ihrer Kinder in Berlin geblieben.

Im Eichmann-Referat sei sie in der Registratur tätig gewesen, wo ihr im selben Zimmer H a n k e gegenüber gesessen habe. Erst später seien die jetzige Frau K n i s p e l und Frau H e r i n g hinzugekommen. Im Nebenzimmer habe M a r t i n die Geheimregistratur geführt. In ihrem Registraturraum habe ein Panzerschrank gestanden, in dem die nicht gerade im Geschäftsgang befindlichen Akten verwahrt worden seien; der Schlüssel zu diesem Schrank habe morgens von der Wache geholt und abends dort wieder abgegeben werden müssen.

W ö h r n , M o e s , K r y s c h a k und H u n s c h e seien ihr als Sachbearbeiter bekannt gewesen, mit J ä n i s c h im Vorzimmer habe sie nichts zu tun gehabt. M a r t i n , der die Geheimakten verwaltet habe, habe sein Zimmer stets verschlossen gehalten. Wenn er dies jedoch einmal vergessen habe, so habe sie die Gelegenheit benutzt und versucht, in den Geheimakten zu lesen, jedoch ohne nennenswerten Erfolg, da sie jeden Augenblick habe befürchten müssen, ertappt zu werden.

M a r t i n habe einmal davon erzählt, daß eine Baggerfirma sich über den Zustand zurückgegebener Bagger beschwert habe. Da sie, offenbar als einzige, völlig ahnungslos gewesen sei, habe sich M a r t i n amüsiert, während H a n k e über ihre Unwissenheit erstaunt gewesen sei; Kollegen hätten sie schließlich darüber aufgeklärt, daß es sich um Fleisch und Blut von Menschen gehandelt habe. Wann dies gewesen sei, wisse sie nicht mehr; sie könne nur sagen, daß F r a u H e r i n g zu diesem Zeitpunkt und Herr W i e s e möglicherweise noch da gewesen sei. ^{noch nicht}

Kurz nach der Bagger-Begebenheit habe sie in einer einen Artisten oder Schauspieler betreffenden Akte gelesen, daß für ein aus einer verbotenen Beziehung stammendes Kind eine Sonderbehandlung angeordnet worden sei. Auf ihre Frage habe sie H a n k e über den Begriff der Sonderbehandlung unterrichtet.

An Pressemitteilungen erinnere sie sich. Ob diese allen Sachbearbeitern vorgelegt worden seien und wo sie verblieben, wisse sie nicht.

Einmal habe ein ihr bis dahin völlig ^{unbekannter} und offenbar gerade in das Referat zurückgekehrter SS-Mann berichtet, daß er Gaswagen gefahren und sich danach habe ablösen lassen, weil er so etwas nicht mehr habe mitmachen können. Er habe beschrieben, daß die auf dem Lastwagen transportierten Menschen durch die in das Innere des Wagens geleiteten Abgase getötet worden seien. Sie wisse nicht, wer dieser Mann gewesen sei, habe ihn aber später noch in der Dienststelle gesehen. Diese Erzählung sei in die Zeit nach ihrer Ausbombung und nach ihrem Aufenthalt im Riesengebirge, also etwa in den Juli 1944, zu legen.

Nach der Bagger-Begebenheit habe sie sich die Akten genauer angesehen. Es seien ihr die ungewöhnlich vielen Todesfälle mit stets der gleichen Todesursache aufgefallen und sie habe dies in Zusammenhang mit der Endlösung gebracht. Bei Endlösung habe sie zunächst an Erschießung, später an andere Todesarten

wie Gas oder Spritzen gedacht.

An den Angeklagten erinnere sie sich nicht, obwohl ihr andere Namen, wie z.B. Stuschka, im Laufe der Vernehmung wieder eingefallen seien.

Für sie sei es zweifelsfrei, daß die Sachbearbeiter genau gewußt hätten, was mit Endlösung, Sonderbehandlung oder ähnlichem gemeint gewesen sei.

Eingehende Post sei grundsätzlich Eichmann oder Günther vorgelegt worden. Wenn diese einen Eingang, zu dem bereits ein Vorgang bestanden habe, nicht einem bestimmten Sachbearbeiter zugeschrieben hätten, so habe derjenige den Eingang erhalten, bei dem sich die Akte gerade befunden habe. Unvorstellbar sei es gewesen, daß ein Sachbearbeiter einen Eingang vorgelegt bekommen habe, den nicht zuvor Eichmann oder Günther gesehen hatten.

Bei Kriegsende seien alle nicht ausgelagerten Akten verbrannt worden; das habe sie selbst mit angesehen.

Von einem gewissen Blume o.ä. habe sie, neben allen anderen, Giftampullen für sich und ihre Kinder bekommen mit dem Bemerkern, daß sich der Führer entleibt habe.

An Novak erinnere sie sich; dieser habe vielleicht mit Transportangelegenheiten zu tun gehabt. Er sei häufig häufig abwesend gewesen.

Über Sachbearbeiterbesprechungen könne sie nichts sagen.

Auf die Frage der Staatsanwaltschaft nach sog. "Fledderern" erklärte die Zeugin, daß ihr die Tätigkeit der "Fledderer" in ihrer Registratur erklärt worden sei. Hierüber sei auch im Gemeinschaftsraum in Gegenwart von 10 bis 12 Personen gesprochen worden, und zwar, daß in Auschwitz auch Lebende gefleddert worden seien, da diese ihre Goldplombe dort doch nicht mehr brauchten.

- 10 -

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft erklärte die Zeugin, der Gaswagenfahrer hätte über seine Tätigkeit im Gemeinschaftsraum in Gegenwart von mehreren Personen gesprochen.

Die Zeugin blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbefreit und wurde im allseitigen Einverständnis um 14.30 Uhr entlassen.

Schluß der Sitzung um 14.30 Uhr.


Stief
Staatsanwalt

Schl

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 19. Oktober 1970
Turmstraße 91

-9. Tagung-

Geschäftsnummer:

(500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

gegen den Gastwirt Richard Eduard Hartmann,
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,
wohnhaft in Berlin 12, Sybelstraße 39,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.-Buch-Nr. 1057/68,

wegen Beihilfe zum Mord

soll Frau Aenne Baum,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Elberfeld, Roonstraße 18,

als Zeugin durch den Beisitzer, Landgerichtsrat Hoyer
als beauftragten Richter vernommen werden, weil ihrem
Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine längere
Zeit Krankheit bzw. Gebrechlichkeit entgegensteht
(§ 223 Abs.1 StPO).

Müller

Hoyer

Bauer



Ausgefertigt:

Sann

(Sann) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Terminsvermerk

Hauptverhandlung gegen Richard Hartmann

9. Verhandlungstag - 19. Oktober 1970

Beginn: 9.05 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt Bernert anwesend.

13. Zeugin: Marie Knispel geb. Fährmann, 73 Jahre alt, Rentnerin in Berlin-West, n.v.u.n.v., belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

An den Angeklagten erinnere sie sich nicht.

Zum RSHA sei sie 1939 gekommen, und zwar zunächst in die Zimmerstraße; im November 1943 sei sie in die Kurfürstenstraße versetzt worden und in beiden Dienststellen in der Registratur tätig gewesen. Im Februar 1945 sei sie nach Prag geschickt worden und dort nach Kriegsende ein Jahr interniert gewesen.

Sie erinnere sich an Hanke, Krause, Frau Herrin und Frau Marks. An Sachbearbeitern seien ihr Wöhrn, Moes und Pachow erinnerlich, nicht jedoch deren Aufgabengebiet.

An Todesmeldungen erinnere sie sich, da sie diese einzutragen gehabt habe.

Gedanken über das Schicksal der deportierten Juden habe sie sich gemacht, weil so auffällig viele gestorben seien. Sie habe die häufigen Sterbefälle auf schlechte Ernährung und schwere Arbeit zurückgeführt.

Der Begriff der Endlösung sei ihr unbekannt gewesen; Sonderbehandlung habe sie für eine vorzugsweise Behandlung gehalten. Mit Sachbearbeitern habe sie dienstlich nicht gesprochen.

Auf Frage der Staatsanwaltschaft:

Todesmeldungen seien täglich mehrere gekommen. Sie habe diese in ein Buch eintragen müssen. Wie viele Eintragungen insgesamt sie etwa vorgenommen habe, wisse sie nicht. Die Meldungen selber seien mit den Akten dem jeweiligen Sachbearbeiter vorgelegt worden.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 9.17 Uhr entlassen.

Pause von 9.17 Uhr bis 10.13 Uhr.

Nach der Pause erschien der zweite Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt R o o s .

14. Zeuge: Krause, Alfred,
60 Jahre alt, Mechaniker in Berlin-West,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gem. § 55 StPO:

Er erinnere sich an den Angeklagten.

Nach vorangegangener Tätigkeit in I c sei er von Ende 1941 bis Ende 1943 im Eichmann-Referat tätig gewesen und danach wieder zu I c gekommen. Im Januar 1945 sei er zu einer SS-Polizei-Einheit eingezogen worden.

In IV B 4 sei er Registratur gewesen. Geheim sei in diesem Referat grundsätzlich alles gewesen, jedoch habe es für die als geheim bezeichneten Vorgänge eine gesonderte Geheim-Registratur gegeben, die zunächst Martin, später er, der Zeuge, geführt habe.

Von Tötungen habe er gewußt; jedenfalls habe man sich "seinen Reim machen können", z.B. auf Grund von Fernschreiben. Er erinnere sich an solche, die von B l o b e l unterzeichnet gewesen seien und von begradigten Gräbern gehandelt hätten. Einsatzkommando-Berichte seien ihm bekannt gewesen, Ereignismeldungen habe er zu sehen bekommen. An Einzelheiten hierzu erinnere er sich jedoch nicht mehr. Die Bezeichnung "Enterdungskommando" habe ihm etwas gesagt. Vom Kommando B l o b e l habe er jedoch erst 1943 gehört.

An Presseauszüge erinnere er sich ebenfalls; auch daraus habe man Schlüsse ziehen können. Diese Presseauszüge seien in Umlauf gegangen; J ä n i s c h habe darauf zu achten gehabt, daß von den Umläufen Kenntnis genommen wurde.

Auch Sonderbehandlungsberichte seien gekommen; er habe zwar nicht gewußt, was Sonderbehandlung bedeutet habe, jedoch habe man sich das nach dem Inhalt der Berichte denken können. Er meine, ab 1943 sichere Kenntnis von systematischen Tötungen gehabt zu haben.

Auf den Vorhalt, daß er in seiner Vernehmung vom 18. März 1970 diese Kenntnis in die Mitte des Jahres 1942 verlegt habe, erklärte der Zeuge nunmehr, daß es durchaus sein könne, daß er die Kenntnis bereits einige Monate früher gewonnen habe.

Auf Anregung der Staatsanwaltschaft wurde dem Zeugen nunmehr S. 4 und 5 seiner Vernehmung vom 28. März 1968 vorgehalten, in der er bekundet hatte, Fernschreiben über Sonderbehandlungen aus Auschwitz und Lublin schon vor Stalingrad gelesen und dabei ^{gewußt} zu haben, daß Sonderbehandlung den Tod bedeutet habe.

Nunmehr erklärte der Zeuge, daß diese Aussage richtig sei; Stalingrad sei ihm eine Gedankenstütze.

Er erinnere sich an eine Tafel, auf der die Konzentrationslager verzeichnet gewesen seien. Näheres über diese oder weitere Tafeln wisse er nicht.

Dem Angeklagten habe er keine Akten oder sonstigen Vorgänge vorzulegen gehabt. Dessen Aufgabengebiet sei wohl die Auswanderung gewesen. Als diese zu Ende gewesen sei, habe der Angeklagte vielleicht mit Fahrplänen und Verhandlungen mit der Reichsbahn zu tun gehabt. Er wisse dies jedoch nicht genau; möglicherweise habe sich dies aus Unterhaltungen ergeben. Aus den Akten sei es nicht hervorgegangen, aber mit etwas anderem könne der Angeklagte eigentlich kaum zu tun gehabt haben. Ob der Angeklagte mit N o v a k zusammen gesessen habe, wisse er nicht. Es habe verschiedene Mitarbeiter im Referat gegeben, deren Tätigkeitsbereich er nicht gekannt habe. Dies habe auch daran gelegen, daß die SD-Leute mehr unter sich gewesen seien.

Er erinnere sich an ein Gespräch mit dem Angeklagten, in dem dieser seine Angst vor den Russen für den Fall eines verlorenen Krieges wegen der Tätigkeit im Referat geäußert habe, während er - der Zeuge - damals gemeint habe, ihm - dem Zeugen - könne nicht viel passieren, da er ja nur Registraturarbeiten verrichtet habe.

Warum er Ende 1943 aus dem Referat weggekommen sei, wisse er nicht genau. Es könne daran gelegen haben, daß H u n s c h e ihn nicht habe leiden können. Er selbst habe auch nicht gerne im Referat gearbeitet, weil ihm die Registraturarbeit zu langweilig gewesen sei und er keine Möglichkeit gesehen habe, in die Inspektorenlaufbahn zu kommen. Bei seiner Abneigung gegen die Arbeit im Referat hätten eine gewisse Rolle auch die dort durchgeführten Judenmaßnahmen gespielt.

An die Postkontrolle erinnere er sich nur undeutlich. Ob der Angeklagte damit zu tun gehabt habe, wisse er nicht. Auch könne er nicht sagen, ob S t u s c h k a bei der Postkontrolle

tätig gewesen sei oder welches Tätigkeitsfeld dieser sonst gehabt habe. Von den Auslandsabordnungen des Angeklagten habe er nur am Rande Ungenaues gehört.

Daß die B l o b e l -Berichte auch den Sachbearbeitern vorgelegt worden seien, habe er nur dunkel im Gedächtnis.

Auf Vorhalt aus seiner Vernehmung vom 28. März 1968, in der er bekundet hatte, Fahrplanangelegenheiten habe mit Sicherheit der Angeklagte bearbeitet, erklärte der Zeuge: Die Formulierung "mit Sicherheit" könne er nicht aufrechterhalten; er habe vielmehr nur vom Hören-Sagen gewußt, daß der Angeklagte Fahrplanangelegenheiten bearbeitet habe.

B l o b e l sei wohl Standartenführer gewesen. Er habe offenbar ein Einsatzkommando befehligt und häufiger Fernschreiben unterzeichnet, die das Einebnen von Gräbern betroffen hätten.

Sachbearbeiterbesprechungen hätten etwa alle viertel Jahre stattgefunden. Auch sei es vorgekommen - allerdings nur sehr selten - , daß alle Referatsangehörigen zusammengerufen worden seien; ein Anlaß sei z.B. Stalingrad gewesen.

Die Presseauszüge seien bereits 1941 umgelaufen, als er ins Referat gekommen sei. Die Sterbemitteilungen aus den Konzentrationslagern seien im Laufe des Jahres 1942 gekommen.

Die tägliche Post habe er aus der Hauptregistratur bekommen und sie J ä n i s c h vorgelegt. Ausnahmsweise seien Kuriersachen direkt einem bestimmten Sachbearbeiter vorgelegt worden.

Auf die Frage des Verteidigers, Rechtsanwalt R o o s , ob er 100%ig wisse und ggf. beschwören könne, daß er die Kenntnis von Judentötungen bereits im Jahre 1942, vor Stalingrad, gehabt habe, erklärte der Zeuge, daß er dies mit

Sicherheit sagen könne.

Der Zeuge blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt, wurde jedoch noch nicht entlassen.

15. Zeuge: H a n k e , Rudolf,
57 Jahre alt, Kraftfahrer bei der Bundespost, in
Mößlingen/Ludwigsburg,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei Anfang 1941 zum RSHA in der Kurfürstenstraße gekommen und dort zunächst der Wachmannschaft, später der Registratur zugewiesen worden.

An den Angeklagten erinnere er sich.

Es habe eine Geheim- und eine offene Registratur gegeben. Er sei in der offenen beschäftigt worden, wobei ihn wohl Krauß eingearbeitet habe. Die Geheimregistratur habe Martin geführt. Eingänge habe er in eine Kladde eingetragen und diese Eintragungen mit Datumstempel versehen müssen; der Eingangsstempel sei auf die Eingänge selbst gekommen. Zurückbekommen habe er die Post aus dem Vorzimmer in weißen Mappen, auf denen der Sachbearbeiter bezeichnet gewesen sei.

Um 11.19 Uhr entfernte sich Rechtsanwalt R o o s .

Während seiner Tätigkeit im Referat sei er einmal nach Wulkow abkommandiert worden, und zwar zusammen mit Stuschka. Er wisse nicht mehr, ob es im Winter 1942/43 oder 43/44 gewesen sei, als das Lager Wulkow aufgelöst, seine Insassen nach Theresienstadt gebracht worden und er in das Referat zurückgekehrt sei.

Befragt zu Maßnahmen gegen Juden, erklärte der Zeuge: Ende 1941 oder Anfang 1942 habe man von Martin "läuten hören", daß etwas faul sei. Diesbezügliche Fernschreiben seien verschlüsselt gewesen. Pressemeldungen hätten

ebenfalls Anhaltspunkte dafür gegeben, daß etwas faul gewesen sei; sie hätten von Judentötungen gehandelt, seien ausgeschnitten und in Umlauf gesetzt worden; er glaube, daß die Sachbearbeiter diese Umläufe erhalten hätten.

Ab wann er diese Presseausschnitte gesehen habe, wisse er nicht mehr.

An Ereignismeldungen erinnere er sich nicht. Hinsichtlich der Sterbemittelungen könne er nicht sagen, ob seine Kenntnis aus der Kriegs- oder Nachkriegszeit herrühre; dasselbe gelte für den Begriff "Endlösung der Judenfrage" .

Aus seiner Vernehmung vom 8. April 1970 wurde ihm seine Bekundung vorgehalten, Kenntnis vom Schicksal der Juden habe er ab 1942 aus Greuelmeldungen und Todesmitteilungen aus den Konzentrationslagern gewonnen. - Der Zeuge erklärte: Diese Bekundung sei richtig.

Dem Zeugen wurde seine Aussage vom 12. August 1966, S. 5, vorgehalten, wo er bekundet hatte, nach seiner Meinung hätten alle Angehörigen des Referats IV B 4 gewußt, daß unter dem Begriff "Endlösung der Judenfrage" die systematische Tötung der Juden zu verstehen gewesen sei. - Der Zeuge erklärte jetzt, daß er dieser Auffassung auch jetzt noch sei.

Auch von Vergasungen in Auschwitz habe er gehört, jedoch wisse er nicht, zu welchem Zeitpunkt und von wem.

Näheres über die Tätigkeit des Angeklagten könne er nicht sagen; er meine, daß der Angeklagte auch J a n i s c h im Vorzimmer vertreten habe. Es könne auch sein, daß der Angeklagte mit Judenauswanderungen zu tun gehabt habe, so lange diese noch möglich gewesen sein.

Auf Vorhalt aus seiner Vernehmung vom 12. August 1966, in der er den Angeklagten und N o v a k als für Deportations-Transporte zuständig bezeichnet hatte, erklärte der Zeuge, er

könne nicht mehr unterscheiden, was er diesbezüglich aus seiner Referatszeit wisse und was aus den verschiedenen Vernehmungen in den letzten Jahren.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde hierzu klargestellt, daß dieser Zeuge am 12. August 1966 erstmals vernommen worden sei und Vorhalte damals noch nicht möglich gewesen seien.

Dem Zeugen wurde der Vermerk der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 21. April 1942 (BO 77 c) zur Einsicht vorgelegt.

- Der Zeuge erklärte, einen 'Hasmann' habe es nicht gegeben, sicher sei der Angeklagte gemeint gewesen. An sich seien für einen Vorgang wie diesen jedoch K r y s c h a k und W ö h r n zuständig gewesen.

Es wurde verlesen und dem Zeugen zur Einsicht vorgelegt: das Telegramm vom 20. April 1942 (BO 91 i).

- Der Zeuge erklärte, dieses Telegramm sei durch seine Hände gegangen. Es sei zur Akte Änne Baum genommen und über das Vorzimmer dem zuständigen Sachbearbeiter vorgelegt worden.

Es wurde verlesen und dem Zeugen zur Einsicht vorgelegt: das Telegramm vom 21. April 1942 (BO 91 j).

Er habe für N o v a k einmal eine Karte im Format von etwa 1,50 x 2 m angefertigt; wo diese Karte bei N o v a k untergebracht worden sei, etwa an der Wand oder auf dem Schreibtisch, wisse er nicht. Ob der Angeklagte mit N o v a k zusammen gesessen und diesen vertreten habe, könne er nicht sagen, möglich sei es aber.

Kameradschaftsabende hätten nicht regelmäßig stattgefunden. Ob der Angeklagte daran teilgenommen habe, wisse er nicht.

Auf die in Frageform vorgetragene Annahme des Verteidigers, Rechtsanwalt B e r n e r t , daß Einsatzmeldungen nur als verschlossene Sachen gekommen seien, erklärte der Zeuge, daß Ereignismeldungen zuweilen auch als offene Sachen gekommen seien.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde um 12.04 Uhr gemeinsam mit dem Zeugen K r a u ß e entlassen.

Um 13.06 Uhr erschien Rechtsanwalt R o o s .

16. Zeuge: Z s a m b o k , Otwald,
57 Jahre alt, Chefkoch in Porz-Eil,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

1939 sei er zur Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien gekommen und, weil seine Verwendung als Koch nicht möglich gewesen sei, der Wache zugeteilt worden. Nach zwischenzeitlicher anderweitiger Verwendung sei er zu Weihnachten 1939 wieder nach Wien und danach, Anfang 1940, zur Zentralstelle in der Berliner Kurfürstenstraße gekommen. Auch hier sei er zunächst der Hauswache zugeteilt worden und etwa Mitte 1941 zu H r o s i n e k gekommen. Bei der Wache sei er ohne Rang als SS-Bewerber gewesen. Telefondienst habe er nur auf der Wache gehabt.

An den Angeklagten erinnere er sich, würde ihn jedoch nicht wiedererkennen und habe auch nicht gewußt, was dieser bearbeitet habe. Er habe mit ihm hin und wieder ein belangloses Wort gewechselt; der Angeklagte sei in der Nähe des Vorzimmers untergebracht gewesen.

Was N o v a k bearbeitet habe, wisse er nicht; er glaube, sich dunkel zu erinnern, daß der Angeklagte und N o v a k zusammengesessen hätten.

Über Endlösung, Sonderbehandlung und Einsatzgruppen wisse er nichts.

Der Bagger-Vorfall sei ihm bekannt, jedoch wisse er nicht, ob schon damals oder aus Vorhalten in den Vernehmungen der letzten Jahre.

Mit dem Namen B l o b e l verbinde er eine gewisse Vorstellung; dieser sei ihm als landsknechtshafter Typ in Erinnerung, und wohl deswegen erinnere er sich, daß ihn B l o b e l einmal gefragt habe, wo er E i c h m a n n finde.

Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft aus einer früheren Vernehmung, in der er bekundet hatte, einmal gehört zu haben, daß Juden "umgelegt" worden seien und in diesem Zusammenhang den Namen B l o b e l in Erinnerung zu haben, erklärte der Zeuge nunmehr, sich daran nicht erinnern zu können.

Der Zeuge blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 12.20 Uhr entlassen.

Pause von 12.22 Uhr bis 13.35 Uhr.

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt B e r n e r t anwesend.

17. Zeugin: K r e b s , Adele, geborene Koch,
49 Jahre alt, Telefonistin in Essen,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Sie sei damals mit dem Zeugen Z s a m b o k verheiratet gewesen und mit diesem zusammen zum Referat in der Kurfürstenstraße gekommen. Dort sei sie etwa 6 bis 8 Monate tätig gewesen und danach in die Prinz-Albrecht-Straße gekommen.

Sie sei als Telefonistin beschäftigt gewesen. Ihre Tätigkeit habe sich lediglich so abgespielt, daß sie von der Zentrale aus Verbindungen mit den verlangten Referatsangehörigen hergestellt habe.

Den Angeklagten erkenne sie nicht.

Der Zeugin wurde ein Lichtbild aus dem Personalordner des Angeklagten vorgelegt; sie erklärte, daß sie ihn auch auf diesem Bild nicht erkenne.

Ebenso wie Martin, Hrossinek oder anderen sei ihr auch der Name Hartmann bekannt gewesen, jedoch wisse sie nicht, welche Tätigkeit er ausgeübt habe. Ob der Angeklagte Gespräche bei ihr angemeldet habe, insbesondere Ferngespräche, könne sie höchstens annehmen.

Auf den Vorhalt aus einer früheren Vernehmung, in der sie bekundet hatte, den Angeklagten als einen etwas unangenehmen Typ in Erinnerung zu haben, erklärte die Zeugin, dies sei eine ganz vage Erinnerung, und es könne sein, daß sie diese Qualifizierung nur von anderen gehört habe.

Auf entsprechende Frage der Staatsanwaltschaft erklärte die Zeugin, Anrufer hätten grundsätzlich den Namen desjenigen genannt, mit dem sie hatten sprechen wollen; der jeweilige Anrufer habe also gewußt, welcher Mitarbeiter welche Sache bearbeite.

Die Zeugin blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 13.47 Uhr entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Zeugin Agnes Nagel verstorben sei und verlas die entsprechende Nachricht aus dem Ladungsband. Es wurde festgestellt, daß verlesbare Aussagen dieser Zeugin nicht vorhanden seien.

Der Vorsitzende verkündete einen Beschuß über die Vernehmung der Zeugin Änne B a u m durch den Beisitzer, Landgerichtsrat H o y e r , gemäß § 223 Abs. 1 StPO, händigte Ausfertigungen dieses Beschlusses den Prozeßbeteiligten aus und wies den Angeklagten darauf hin, daß lediglich seine Verteidiger ein Anwesenheitsrecht bei der auswärtigen Vernehmung hätten.

Schluß der Sitzung um 14.50 Uhr.

Stief
Stief
Staatsanwalt

Schl

Terminsvermerk

Hauptverhandlung gegen Richard Hartmann

10. Verhandlungstag - 22. Oktober 1970

Beginn: 9.05 Uhr

Auf Seiten der Verteidigung war nur Rechtsanwalt Bernert (mit Einverständnis des Angeklagten), auf Seiten der Staatsanwaltschaft nur der Vermerksverfasser anwesend.

18. Zeuge: Burghoff, Paul,
69 Jahre alt, Rentner in Dühnn, Niederrauthenbach 7
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Seit 1935 sei er beim SD Sachbearbeiter für Kirchenfragen gewesen. Wahrscheinlich 1942 sei er zur Stapoleitstelle Düsseldorf gekommen und habe auch dort zunächst Kirchenfragen bearbeitet. Darüber hinaus habe er die Abteilung II B geleitet, soweit es sich nicht um den Exekutivbereich gehandelt habe. Eigentlicher Leiter der Abteilung II B sei Polizeirat Friedrich gewesen, den er hin und wieder habe vertreten müssen.

Obwohl zur Abteilung II B auch das Judenreferat gehört habe, könne er sich nicht erinnern, jemals mit Fragen der Judenevakuierung befaßt gewesen zu sein.

Er erinnere sich nicht, daß Angehörige von Deportierten oder von für die Deportation Vorgesehenen versucht hätten zu intervenieren. Lediglich an einen Fall dieser Art entsinne er sich, weil der Gesuchsteller ein Dr. Nagel aus seinem, des Zeugen, Heimatort gewesen sei.

Verbindung zum RSHA habe er nur auf dem Kirchensektor gehabt, und zwar zu Hartl.

An den Angeklagten erinnere er sich nicht, weder dem Namen noch dem Aussehen nach.

An Erlasse oder Richtlinien des RSHA zur Judenevakuierung erinnere er sich nicht.

Daraufhin wurden dem Zeugen aus BO 77 c der Schnellbrief des RSHA vom 31.Januar 1942, die "Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden in das Generalgouvernement (Trawniki bei Lublin)" und der von Waldbillig unterzeichnete Vermerk vom 10.April 1942 vorgehalten und teilweise verlesen.

Der Zeuge gab vor, keinerlei Erinnerung zu haben.

Zu dem aus BO 77 c verlesenen und dem Zeugen zur Einsicht vorgelegten Vermerk vom 21.April 1942 erklärte er, nur bestätigen zu können, daß dieser Vermerk seine Unterschrift trage.

Wessen Aufgabe es gewesen sei, dem RSHA Abgangsnachricht zu erteilen, wisse er nicht.

Verlesen und dem Zeugen zur Einsicht vorgelegt wurde aus BO 77 c das Fernschreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 22.April 1942 an das RSHA, den BdS Krakau und den SS- und Polizeiführer in Lublin. Der Zeuge erklärte, er wisse nicht, wem er die Handzeichen auf dieser Verfügung zuordnen solle.

Verlesen und dem Zeugen zur Einsicht vorgelegt wurde die "Aufstellung über die von den am 22.April 1942 nach dem Osten evakuierten Juden beschlagnahmten Gegenstände" (BO 77 c). Der Zeuge wiederholte, daß er sich nicht erinnere; was mit den beschlagnahmten Gegenständen geschehen sei, wisse er nicht.

Auf BO 77 c wurde dem Zeugen die Verfügung der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 6.Juli 1943 vorgelegt, in der er in dem Bericht zu Ziff. 3 der Verfügung als Berichterstatter genannt ist.

Nach Verlesung der Ziff. 3 der Verfügung wiederholte der Zeuge seine Behauptung, sich an keinerlei Tätigkeit auf dem Judensektor zu erinnern und meinte, er könne in diesem Bericht als Vertreter F r i e d r i c h s hineingeraten sein.

Sterbemittelungen seien ihm in einigen Fällen bekannt geworden, an die darin genannten Todesursachen erinnere er sich nicht.

Selbstmordfälle unter zur Deportation vorgesehenen Juden seien ihm nicht bekannt geworden.

Auf eindringlichen Appell des Vorsitzenden an sein Erinnerungsvermögen erklärte der Zeuge, er sei bei einem Bombenangriff verschüttet gewesen, und hierauf müsse sein mangelndes Erinnerungsvermögen zurückzuführen sein. Vor seinen Erinnerungen aus der Zeit vor 1945 stehe eine "Nebelwand". Seine einzige Erinnerung an die damalige Zeit sei, daß er sehr wenig Kontakt zum Judenreferat gehabt habe.

Auf Fragen der Staatsanwaltschaft erklärte der Zeuge, keinerlei Kenntnis von Judentötungen erhalten zu haben und nicht zu wissen, ob Bedienstete der Stapoleitstelle Düsseldorf zu einer Judenfragen betreffenden Besprechung beim RSHA in Berlin gewesen seien.

Der Zeuge blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbefragt und wurde im allseitigen Einverständnis um 9.46 Uhr entlassen.

Pause von 9.46 Uhr bis 10.00 Uhr.

19. Zeuge: Waldbillich, Hermann,
60 Jahre alt, kaufm. Angestellter in Remscheid,
Alleestraße 20,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei zum 1. Oktober 1939 zur Stapoleitstelle Düsseldorf in die Abteilung II B gekommen, und zwar als Polizeiassistenten-anwärter. Im Oktober 1940 sei er Polizeiassistent und im Juli 1942 Polizeisekretär geworden. Er habe mit O m m e r in einem Zimmer gesessen.

1941, als die Evakuierung der Juden eingesetzt habe, sei es seine Aufgabe gewesen, für die Bereitstellung der notwendigen Züge bzw. Waggons zu sorgen. Er erinnere sich an Erlasse und Richtlinien des RSHA, z.B. betreffend Verpflegung, Kleidung und Geldmittel, die den Deportierten zu belassen bzw. mitzugeben gewesen seien. Was er für die Beschaffung des Transportraumes für die einzelnen Transporte habe wissen müssen, habe er jeweils von F r i e d r i c h im einzelnen erfahren. Die Insassen des jeweiligen Transportes seien von der jüdischen Gemeinde ausgesucht worden anhand von Listen der jüdischen Einwohner, die der Gemeinde vorher übergeben worden waren.

Es könne sein, daß die an das RSHA zu erstattenden Abgangsmeldungen von ihm gemacht worden seien. Beim RSHA in Berlin sei er nicht gewesen, wohl aber F r i e d r i c h und - wahrscheinlich - O m m e r . Diese beiden seien in Berlin gewesen, bevor die Deportationen angelaufen seien, also etwa im Sommer 1941.

Mit dem RSHA habe ^{er} unmittelbar nichts zu tun gehabt; dazu sei seine Stellung zu untergeordnet gewesen. Ob und ggf. in welchem Umfange Fernsprechverkehr mit dem RSHA geführt worden sei, wisse er nicht.

Aus BO 77 c wurde verlesen und dem Zeugen zur Einsicht vorgelegt der Vermerk vom 10. April 1942. Der Zeuge erklärte hierzu, er könne sich an das Telefongespräch nicht erinnern, jedoch handele es sich um seine Unterschrift und daher habe er keinen Zweifel daran, daß dieses Telefongespräch so geführt worden sei, wie von ihm in dem Vermerk niedergelegt.

Zu dem ebenfalls aus BO 77 c verlesenen Fernschreiben des RSHA an die Stapoleitstelle Düsseldorf vom 18. April 1942, in dem das Telefongespräch vom 10. April 1942 in Bezug genommen wird, erklärte der Zeuge, daß er sich an dieses Fernschreiben oder den Vorgang nicht erinnern könne. Izbica als Deportationszielort sei ihm jedoch bekannt.

Der Angeklagte sei ihm weder namentlich noch vom Aussehen her bekannt, auch an den Namen N o v a k erinnere er sich nicht. Er wisse nur noch, daß er einmal beim RSHA angerufen habe, um wegen einer Zweifelsfrage dort den Leiter der Stapoleitstelle Düsseldorf zu erreichen.

Zu der ihm aus BO 77 c vorgelegten Aufstellung vom 27. April 1942 über die den am 22. April 1942 deportierten Juden abgenommenen Gegenstände erklärte der Zeuge, die vierte Unterschrift (außer Pütz, Ommer und Waldbillig) dürfte eine Quittungsunterschrift der NS-Volkswohlfahrt sein. Zu der Be- schlagnahme von Gegenständen könne er nichts sagen, weil dies Sache der Exekutivbeamten gewesen sei. Er selbst habe lediglich eine Liste über beschlagnahmte Barmittel geführt. Er vermutet aber, daß diese Gegenstände aus zu umfangreichem Gepäck stammen könnten.

An Verhaftungen in Schutzhaftssachen sei er nicht beteiligt gewesen. Er erinnere sich dunkel, einmal bei einer Hausdurchsuchung dabeigewesen zu sein; dabei solle es sich um einen Spionagefall gehandelt haben.

Interventionen von Angehörigen Deportierter oder für die Deportation Vorgesehener seien ihm nur in einem Fall erinnerlich: Es sei einmal Frau Baum in Begleitung eines Beamten erschienen, der wohl der Onkel des Fräulein Baum gewesen sei, dem die Intervention gegolten habe.

Friedrich habe die beiden in seinem, des Zeugen, Zimmer empfangen und ihr Anliegen strikt abgelehnt. Er, der Zeuge, habe versucht, Fräulein Baum, die sich bereits auf dem Schlachthof befunden habe, Gelegenheit zur Flucht bzw. zum Untertauchen zu geben; Fräulein Baum habe hierfür jedoch keine Courage gehabt. Er erinnere sich an diesen Fall besonders, weil Baum's in der Nachbarschaft seiner Schwiegereltern gewohnt hätten und die Familie Baum auch seiner Ehefrau durch die frühere Nachbarschaft bekannt gewesen sei. Wann das Gespräch zwischen Friedrich, Frau Baum und dem Onkel von Fräulein Baum stattgefunden habe, wisse er nicht mehr. Auch Ommerei sei bei diesem Gespräch zugegen gewesen. Er erinnere sich in diesem Zusammenhang, daß ein abschlägiger Bescheid des RSHA eine Rolle gespielt habe, er wisse jedoch nicht mehr, ob dieser vor oder nach dem Gespräch mit Friedrich ergangen sei.

Nachdem der Zeuge erklärt hatte, er wisse nicht mehr, ob er danach noch einmal mit Frau Baum gesprochen habe, wurde ihm aus BO 58 b der von ihm unterschriebene Vermerk vom 23. Oktober 1942 vorgelegt und verlesen. Daraufhin bestätigte der Zeuge nicht nur die Echtheit seiner Unterschrift, sondern erklärte darüber hinaus, daß er sich nunmehr an dieses Gespräch erinnere und in dem Vermerk sicher eine zutreffende Wiedergabe des Gesprächs zwischen ihm und Frau Baum zu sehen sei. Er erinnere sich ferner daran, daß danach eine Weisung gekommen sei, generell weitere Interventionen zu verhindern.

Ommerei habe einmal durchblicken lassen, daß Massentötungen vorgekommen seien, wie er aus den Berichten früherer Kameraden wisse. Es seien ihm, dem Zeugen, nunmehr Zweifel daran gekommen, ob die Juden tatsächlich nur deportiert würden, und

diese Zweifel seien auch ein Grund dafür gewesen, daß er sich 1943 - erfolglos - weggemeldet habe. Hingegen hätten in den Jahren 1941 und 1942 in Düsseldorf verbliebene Angehörige von Deportierten noch Post aus den Ostgebieten bekommen, so daß er zu dieser Zeit keine Todesvermutungen gehabt habe.

Einmal - wann, wisse er nicht mehr - habe ein Düsseldorfer Transport-Begleitoffizier in seinem Bericht erwähnt, daß russische Arbeiter einen bei einem Streit erschlagenen Kameraden in Stücke gerissen hätten, um diese zu verzehren.

An per Fernschreiben eingegangene Todesmitteilungen erinnere er sich; die stereotyp wiederkehrenden Todesursachen hätten ihn ebenfalls bedenklich gestimmt. Insbesondere sei ihm aufgefallen, daß ein baumstarker Mann namens M o s k o w i t z , ein Bruder des Regisseurs, etwa drei Wochen nach seinem Abtransport als an Kreislaufversagen verstorben gemeldet worden sei. Er meine, daß er Zweifel auch schon bekommen habe, nach dem Gespräch im Oktober 1942 mit Frau B a u m , in dem ihm diese mitgeteilt hatte, was sie über das Schicksal der Deportierten erfahren hatte.

An ausländische Pressemitteilungen erinnere er sich. Es habe in seiner Abteilung einen besonderen Sachbearbeiter für Greuelmeldungen gegeben.

In dem gegen ihn selbst anhängig gewesenen Verfahren habe er vor wenigen Wochen eine Einstellungsnachricht erhalten.

Der Zeuge blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeteidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 11.10 Uhr entlassen.

Pause von 11.10 Uhr bis 11.22 Uhr.

20. Zeuge: O m m e r , Edmund,
61 Jahre, Handelsvertreter in Stuttgart,
Wasserwerkweg 12,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er kenne den Angeklagten nicht.

Aus der Schutzpolizei sei er am 1. April 1939 als Polizeiassistentenanwärter zur Stapoleitstelle Düsseldorf gekommen und Ende 1941 Polizeisekretär geworden. Im März 1944 sei er zum Rußland-Einsatz gekommen, und zwar als Verwaltungsführer zu einer Einsatzgruppe des KdS Minsk in Brest^{litowsk}. Dort sei er bis Herbst 1944 gewesen und danach über Verona nach Bozen als Verwaltungsführer des dortigen Lagers gekommen.

Ende 1940/Anfang 1941 sei er in Düsseldorf in die Abteilung IIB in das Judenreferat gekommen. Die Evakuierungsmaßnahmen hätten mit Erlassen des RSHA begonnen, in denen gestanden habe, daß die Juden zu sammeln und in Ostgebiete zu transportieren seien. Die allgemeine Auffassung sei damals gewesen, daß nach dem Kriege eine Weitersiedlung der Juden erfolgen solle; in diesem Zusammenhang sei auch von Madagaskar gesprochen worden.

Die deportierten Transporte seien über die Jüdische Gemeinde gefüllt worden.

Über Interventionen von Angehörigen der Deportierten oder zu Deportierenden sei ihm nichts in Erinnerung. Der Name Anna Baum sage ihm nichts.

Schutzaftsachen seien nach Berlin weitergeleitet worden.

Sterbemitteilungen habe er zu sehen bekommen. Für das Schicksal der Juden habe er zunächst keine Befürchtung gehabt, da die Anweisung bestanden habe, den Transporten z.B. Nähmaschinen und Öfen beizugeben. Später, jedoch vor dem Juni 1943, seien Gerüchte und Berichte in Verwandtschaft und Bekanntschaft

über das wahre Schicksal der Juden aufgetaucht. Hierüber habe er möglicherweise auch mit W a l d b i l l i g gesprochen. Um Klarheit zu gewinnen, habe er sich im Juni 1943 als Transportbegleiter für einen Transport nach Theresienstadt gemeldet, jedoch habe ihm der dortige Lagerkommandant jeglichen Einblick verwehrt.

Er erinnere sich an verschiedene Selbstmorde von Juden unmittelbar vor der vorgesehenen Deportation. Daraus habe er jedoch keine Schlüsse gezogen, und er sei der Ansicht, daß auch die Juden im allgemeinen nichts über das ihnen bevorstehende Schicksal gewußt hätten, da sonst die Transporte kaum so widerstandslos gefüllt werden könnten. Wegen der im Laufe des Jahres 1943 bei ihm aufgetauchten Bedenken habe er sich jedoch für den Theresienstadt-Transport gemeldet, und seine Bedenken seien durch das Verhalten des dortigen Lagerkommandanten verstärkt worden. Er habe sich danach zum auswärtigen Einsatz gemeldet, sei dann aber erst 1944 nach Breslowsk geschickt worden.

Die Einsatzgruppe in Brest-Litowsk habe keinerlei Aktionen mehr durchgeführt. Zu seiner Zeit dort seien deren Mitglieder reine Sold-Empfänger gewesen. Ereignismeldungen und Einsatzgruppenberichte seien ihm unbekannt.

Telefongespräche mit dem RSHA habe er nicht geführt. Nach seiner Auffassung habe es überhaupt keinen Fernsprechverkehr mit dem RSHA gegeben.

Beim RSHA in Berlin sei er nicht gewesen. Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft, daß die Zeugen P ü t z und W a l d b i l l i g dies jedoch bekundet hätten, erklärte der Zeuge, er könne sich bei der Beantwortung dieser Frage wohl auf § 55 StPO berufen, wolle dies aber nicht tun, da er sich wirklich nicht daran erinnere.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 11.58 Uhr entlassen.

Schluß der Sitzung: 11.59 Uhr.

Terminsvermerk

Hauptverhandlung gegen Richard Hartmann

11. Verhandlungstag - 26. Oktober 1970

Beginn: 9.09 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt BERNERT anwesend.

21. Zeuge: Lischka, Kurt,
61 Jahre, kaufm. Angestellter,
wohhaft Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher-Str. 554,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Im September 1935 sei er als Gerichtsassessor zum damaligen Gestapa gekommen und habe Kirchenangelegenheiten bearbeitet. 1936 sei er Regierungsassessor geworden und neben Kirchenangelegenheiten auch für Sekten und Freimaurer zuständig gewesen. 1937 habe er das für Kirchen- und Emigrantensachen, Juden, Freimaurer und Sekten zuständige Referat übernommen. Bei Gründung der Reichszentrale habe er deren Leitung übernommen und bis Ende 1939 inne gehabt. Von Januar bis November 1940 sei er Leiter der Stapoleitstelle Köln gewesen, bis Oktober 1943 in Paris gewesen und von Oktober 1943 bis Kriegsende in einer Dienststelle des RSHA in der Prinz-Albrecht-Strasse bzw. in der Wrangelstraße in Steglitz tätig gewesen; diese Dienststelle sei zwischenzeitlich nach Küstrin ausgelagert gewesen und im April 1945 nach Schleswig-Holstein gekommen.

Nach seiner Rückkehr aus Paris im Oktober 1943 habe ihm zunächst der Personalchef im Amt I eröffnet, daß Knochen seine Abberufung aus Paris verlangt habe. Er habe sich dann beim Amtschef IV, MÜLLER, melden müssen, der ihn nach Vorhaltungen wegen seiner Tätigkeit in Paris zunächst in Urlaub geschickt habe. Auch nach Rückkehr aus dem Urlaub

habe man noch keine Verwendung für ihn gehabt; er sei damals Oberregierungsrat mit dem Angleichungsgrad eines Obersturmbannführers gewesen. Bis Februar 1944 habe er sich in verschiedenen Referaten umsehen sollen und habe schließlich das Referat "Slowakei" erhalten.

Mit Judenangelegenheiten sei er nur bis Ende 1939 und in Frankreich befaßt gewesen. Der Angeklagte sei ihm in Erinnerung als Repräsentant der Zentralstelle für die jüdische Auswanderung in der Kurfürstenstraße. Er glaube nicht, daß er nach seiner Rückkehr aus Paris mit dem Angeklagten noch zusammengetroffen sei; jedenfalls habe er keinerlei dienstliche Berührung mit ihm mehr gehabt und könne nichts über dessen Tätigkeit in dieser Zeit sagen.

In der Zentralstelle seien die Behörden und Organisationen vertreten gewesen, die mit der jüdischen Auswanderung irgendwie befaßt gewesen seien, darunter auch die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland mit Dr. E p p s t e i n. Eine selbständige Leitung habe die Zentralstelle wegen der Verschiedenartigkeit der Zusammensetzung nicht gehabt. Ihm gegenüber, als Leiter der Reichszentrale, habe der Angeklagte die Zentralstelle repräsentiert.

Auf entsprechende Fragen seitens der Staatsanwaltschaft erklärte der Zeuge:

Im Jahre 1939 sei die Reichszentrale in der Prinz-Albrecht-Straße und die Zentralstelle in der Kurfürstenstraße untergebracht gewesen, und in der Kurfürstenstraße habe der Angeklagte gesessen. Ob 1943, als er - der Zeuge - aus Paris zurückgekommen sei, die Reichszentrale noch bestanden habe, wisse er nicht.

Seitens der Staatsanwaltschaft erfolgte nunmehr die Klärstellung, daß nach Gründung des RSHA aus den früheren Referaten IV R und IV Rz das Referat IV D 4 geworden sei.

Die Frage des Angeklagten an den Zeugen, ob er sich erinnere, daß er - der Angeklagte - in der Kurfürstenstraße am Tisch 1 gesessen und Anträge angenommen und ausgegeben habe, verneinte der Zeuge.

Daraufhin erklärte der Angeklagte, der Zeuge L i s c h k a sei auch Leiter der Zentralstelle gewesen, da sonst niemand da gewesen sei. Der Zeuge sei öfter in der Kurfürstenstraße gewesen und habe als Leiter der Zentralstelle gegolten. Sein Nachfolger sei B r a u n e gewesen.

Auf entsprechende Frage der Staatsanwaltschaft erklärte der Zeuge sodann, die aus anderen Behörden stammenden Mitarbeiter der Zentralstelle hätten der Reichszentrale nicht unterstanden. Lediglich der Repräsentant der Zentralstelle hätte der Reichszentrale unterstanden, und dies sei der Angeklagte gewesen. Dieser sei für den organisatorischen Ablauf in der Zentralstelle verantwortlich gewesen. Die Reichszentrale habe die Auswanderung grundsätzlich gesteuert, die einzelnen Auswanderungsfälle seien jedoch allein von der Zentralstelle bearbeitet worden und in der Reichszentrale nicht in Erscheinung getreten.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.05 Uhr entlassen.

Pause von 10.05 Uhr bis 10.25 Uhr.

22. Zeuge: W e r n e r , Alfons,
59 Jahre, Versicherungskaufmann,
wohhaft in Schnay, Von-Schaum-Berg-Str.10,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei 1938 zum SD gekommen und habe Kirchenfragen bearbeitet. Von Anfang/Mitte 1942 bis September/Oktober 1943 sei er in Den Haag gewesen, dann über Berlin bis 1944 nach Reval gekommen und Ende 1944 zur Waffen-SS eingezogen worden.

Im Referat IV B 2 sei er unter Hartl für evangelische Jugendverbände zuständig gewesen. In Den Haag habe er im Vorzimmer von Zepf gesessen. 1941 sei er Untersturmführer geworden und dies auch bis Kriegsende geblieben.

Von Den Haag aus habe er auch mit dem RSHA zu tun gehabt und sei zweimal in Berlin gewesen. Aus dem Judenreferat des RSHA seien im die Namen Günther, Hunssche und Wöhrn in Erinnerung.

Aus BO 76 d wurde dem Zeugen der Vermerk vom 9. Juli 1943 vorgelegt und teilweise verlesen. Der Zeuge bestätigte, diesen Vermerk gefertigt zu haben.

An den Angeklagten erinnere er sich nicht, da er ihn nur einmal in Berlin gesehen habe.

Aus BO 76 d wurde teilweise verlesen der Vermerk vom 20. September 1943. Der Zeuge erklärte, sich an die beiden Besprechungen im RSHA zu erinnern; diese hätten etwa eine Stunde gedauert.

Wer für Transportfragen zuständig gewesen sei, wisse er nicht. Auch wisse er nicht mehr, wer ihm die für Transportfragen zuständigen Sachbearbeiter genannt habe.

Das Schicksal der deportierten Juden sei ihm unbekannt geblieben, obwohl er in Westerbork und den Vorzugslagern Bergen-Belsen und Theresienstadt gewesen sei. Unter der "Endlösung" habe er Arbeitslager verstanden. Zweifel seien ihm nicht gekommen, Gerüchte und ausländische Presse- und Rundfunkberichte, die auf der Dienststelle in Den Haag gesammelt worden seien, habe er für Greuelpropaganda gehalten. Todesmitteilungen habe er hin und wieder in Den Haag gelesen; ob diese direkt aus den Lagern oder aus dem RSHA gekommen seien, wisse er nicht mehr. Es sei möglich, daß Todesmitteilungen auch direkt aus Auschwitz gekommen seien. Von Judenerschießungen habe er

erst gegen Ende des Krieges erfahren.

Dem Zeugen wurde daraufhin seine Vernehmung vom 25. Oktober 1966 vorgehalten, soweit er darin bekundet hatte, daß ihm nach den Lagerbesichtigungen und den dienstlichen Rücksprachen im RSHA derartige Zweifel an der Behandlung der Judenfrage gekommen seien, daß er sich weggemeldet habe.

Der Zeuge erklärte nunmehr, dies sei richtig, und es habe ihm nicht gepaßt, daß Juden einfach aus den Wohnungen geholt worden seien und nur Handgepäck hatten mitnehmen dürfen. Er habe sich daraufhin weggemeldet und sei auch nach Reval abkommandiert worden.

Auf die Frage, ob er anlässlich seiner Besprechungen im RSHA mit den dortigen Referatsangehörigen essen gegangen sei, erklärte der Zeuge, er wisse dies nicht mehr, nehme es jedoch nicht an, da er ja damals in Berlin gewohnt habe und deshalb zu Hause gegessen haben dürfte.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde der Zeuge nochmals gefragt, ob ihm die beiden Lager Bergen-Belsen und Theresienstadt als Vorzugslager bekannt gewesen seien; der Zeuge bejahte diese Frage.

Daraufhin wurde dem Zeugen seitens der Staatsanwaltschaft vorgehalten, was er in seiner Vernehmung vom 25. Oktober 1966 über die katastrophalen Zustände in diesen beiden Lagern bekundet hatte.

Der Zeuge bestätigte die Richtigkeit dieser Bekundungen.

Auf die weitere Frage der Staatsanwaltschaft, ob er in Estland noch mit Judenangelegenheiten befaßt gewesen sei, erklärte der Zeuge, dies sei nicht der Fall gewesen; er sei dort auch nicht bei einer Einsatzgruppe gewesen.

- 6 -

Der Zeuge blieb unbefidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.59 Uhr entlassen.

Der Vorsitzende verkündete einen weiteren Beschuß gemäß § 223 Abs. 1 StPO über die kommissarische Vernehmung der Zeugen K u r e k und E l s b e r g durch den Beisitzer, Landgerichtsrat H o y e r .

Schluß der Sitzung: 11.02 Uhr.


Stief
Staatsanwalt

Schl

Vfg.

1. Zu schreiben:

. Urschriftlich

mit Ladungsband I

dem Vorsitzenden des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin

- 9. Tagung -

Herrn Landgerichtsdirektor Müller

übersandt

mit der Bitte, über die Ladungen des sachverständigen
Zeugen F r i d r i c h und des Sachverständigen van der
Leeuw je einen Beschuß zu fassen, der das Beweis-
thema enthält.

Jeder der beiden Beschlüsse wird in vier Stücken benötigt,
die auf festem Papier geschrieben, gut leserlich, mit Tinte
unterschrieben und mit Siegel versehen sein sollen.

2. Z. d. HA.

Berlin 21, den 28. Oktober 1970

Staatsanwalt

H.

*zur 28. Okt. 1970
2-1) Sch.*

Ad.

1 Js 1/65 (RSHA)
1 Ks 1/70 (RSHA)

160

Herrn Ersten Staatsanwalt
S e e b e r

Zu Int. AR 303/70

Betrifft: Ermittlungen gegen verschiedene Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin

- a) in dem Strafverfahren gegen den vormaligen SS-Obersturmführer Richard H a r t m a n n
- 1 Ks 1/70 (RSHA) -
- b) in der Voruntersuchungssache gegen den vormaligen SS-Hauptsturmführer Otto H u n s c h e und andere
- 1 Js 1/65 (RSHA) -

wegen Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

hier: Rechtshilfeersuchen an verschiedene Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im außereuropäischen Ausland

Bezug:

Dortiges Schreiben vom 16. Oktober 1970 mit Ablichtungen der Schreiben des Generalkonsulats der BRD in Vancouver vom 16. September 1970, der Botschaft der BRD in Montevideo vom 1. Oktober 1970 und des Deutschen Konsulats in Saint Louis vom 2. Oktober 1970

Dem Generalkonsulat der BRD in Vancouver bitte ich mitzuteilen, daß eine neue Anschrift oder eine Namensänderung der Zeugin Rosalie D a v i s hier nicht bekanntgeworden sind und innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit w i e auch nicht festgestellt werden können. Ich bitte, das Generalkonsulat in Vancouver zu veranlassen, den dreibändigen Ermittlungsvermerk zurückzusenden, falls nicht noch weitere Zeugenvernehmungen ausstehen.

Die Botschaft in Montevideo bitte ich zu veranlassen, den dreibändigen Ermittlungsabschlußvermerk zurückzusenden, da die Zeugin Rachel L a p offenbar nicht aussagebereit ist und die Anschrift der Zeugin Helene H o c h b e r g e r in Uruguay nicht ermittelt werden konnte, wie die Botschaft mit Schreiben vom 19. August 1970 mitgeteilt hat.

Dem Konsulat in Saint Louis bitte ich mitzuteilen, daß die Vernehmungsunterlagen vorläufig dort bleiben mögen in der Erwartung, daß das Konsulat in absehbarer Zeit mit einem zu eidlichen Vernehmungen befugten Beamten besetzt wird.

2. Diese Vfg. z. d. Akten 1 Js 1/65 (RSHA) Band C
3. Je eine Durchschrift dieser Verfügung z.d.HA. 1 Js 1/65 (RSHA) und 1 Ks 1/70 (RSHA).

Berlin 21, den 28. Oktober 1970

Stief
Staatsanwalt

Ad.

Ausfertigung

Schwurgericht bei dem 1 Berlin 21, den 26. Oktober 1970
 Landgericht Berlin Turmstraße 91

-9. Tagung -

Geschäftsnummer:

(500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n den Gastwirt Richard Eduard
H a r t m a n n,
 geboren am 28. September 1910 in
 Landau/Pfalz,
 wohnhaft in Berlin 12, Sybelstraße 39,
 z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
 Moabit, Gef.-Buch-Nr. 1057/68,

w e g e n Beihilfe zum Mord

sollen 1) Frau Anna Kurek,
 wohnhaft in 56 Wuppertal-Elberfeld,
 Albert Schweitzerstraße 17,

 2) Frau Mathilde Elsberg,
 wohnhaft in 42 Oberhausen,
 Friedrich-Karl-Straße 42,

als Zeugen durch den Beisitzer Landgerichtsrat Hoyer
 als beauftragten Richter vernommen werden, weil ihrem
 Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine längere
 Zeit Krankheit bzw. Gebrechlichkeit entgegensteht,
 (§ 223 Abs.1 StPO).

Müller

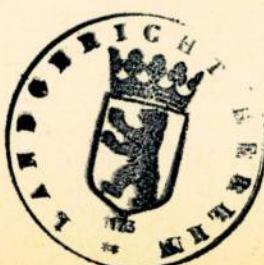
Hoyer

Bauer

Ausgefertigt:

Sann

(Sann) Justizangestellte
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
 des Landgerichts Berlin



1 Ks 1/70 (RSHA)

Terminsvermerk

Hauptverhandlung gegen Richard Hartmann

12. Verhandlungstag - 29. Oktober 1970

Beginn: 9.05 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Pflichtverteidigern nur Rechtsanwalt Bernet anwesend.

23. Zeuge: Julius Cooper,
67 Jahre alt, Pensionär in Berlin,
n.v.u.n.v.,
belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei als Volljude im Rahmen der Fabrikaktion festgenommen worden, und zwar am 27. Februar 1943, morgens 8.00 Uhr, bei der Firma Eltron. Zusammen mit etwa 120 weiteren jüdischen Arbeitern sei er von SS-Leuten auf Lastwagen abtransportiert worden. Unterwegs hätten er und die übrigen Festgenommenen gehofft, nicht nach Lichterfelde zu kommen. Ziel der Fahrt sei jedoch die Synagoge in der Levetzowstraße gewesen.

Dort hätten die Mischehepartner sich auf die Empore begeben müssen; zu ihnen habe er - der Zeuge - gehört. Von der Empore aus habe er beobachten können, wie sich die Synagoge im Laufe des Tages zunächst gefüllt und später allmählich wieder geleert habe; es sei wüst zugegangen, ein Ordner habe eine Peitsche gebraucht.

Gegen 21.30 Uhr desselben Tages seien die auf der Empore Versammelten auf Lkw geladen und in das Lager in der Rosenstraße gebracht worden. Dort sei er etwa 8 Tage geblieben in äußerster räumlicher Bedrängnis und bei katastrophalen sanitären Verhältnissen. Er schätze, daß etwa 1500 bis 2000 Menschen dort versammelt gewesen seien. Nach etwa 8 Tagen sei er freigelassen worden mit der Auflage, sich am nächsten Morgen in der Oranienburger Straße zu melden. Von dort aus

sei er zu dem damaligen Sitz der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in die Kantstraße geschickt worden. Hier habe er Registraturarbeiten verrichtet und sei als Bote eingesetzt worden, und zwar zur Kurfürstenstraße 116, wo er mit P a c h o w zu tun gehabt habe.

Als die Dienststelle in der Kantstraße aufgelöst worden sei, habe man ihn zusammen mit denjenigen, die nicht nach Theresienstadt deportiert worden seien, in die Iranische Straße geschickt. Hier habe ihn Dr. L u s t i g entgegen seinen Wünschen in die Kurfürstenstraße beordert, wo er sich bei S t u s c h k a hatte melden sollen. Dies sei im Frühjahr 1943 gewesen.

Bei S t u s c h k a habe er Post zu sortieren und zu frankieren gehabt. Es habe sich wohl durchweg um einheitliche Postkarten mit regelmäßig dem gleichen Inhalt gehandelt. Die für das Frankieren notwendigen Briefmarken habe er zwar besorgt, die frankierten Karten jedoch nicht zur Post gebracht. Auch habe er Päckchen mit schadhaft gewordener Verpackung wieder versandfertig machen und diese in Säcken zur Post bringen müssen. Diese Tätigkeit habe sich über das ganze Jahr 1943 erstreckt.

S t u s c h k a , der für die Postkontrolle verantwortlich gewesen sei, sei auch für die Poststelle in Theresienstadt zuständig gewesen und habe das Bauwesen unter sich gehabt. Unter S t u s c h k a s Leitung seien in der Kurfürstenstraße ein Bunker, ein Schwimmbecken und Schießscharten gebaut worden. Auch sei S t u s c h k a häufig nach Wulkow gefahren, wo er die Aufbauarbeiten für das dortige Lager zu leiten gehabt habe.

Die Post sei aus Birkenau, Auschwitz und Jawischowitz, in erster Linie jedoch aus Theresienstadt gekommen. Die Post sei jeweils in Ballen eingetroffen; ob sie durch einen Kurier herbeigeschafft worden sei, wisse er nicht. Bei S t u s c h k a

hätten drei junge Mädchen gesessen, deren Aufgabe die Zensur der Post gewesen sei. Diese Mädchen hätten herausgeschnitten oder ausgestrichen, was ihnen an dem Text der Karten nicht gepaßt hätte und seien dabei recht ausgelassen gewesen. Er selbst dagegen habe sich seine Gedanken gemacht; so habe er gemeint, wenn auf einer Karte sinngemäß gestanden habe 'Päckchen erhalten', so habe das in Wirklichkeit bedeutet, daß der Schreiber um ein Päckchen habe bitten wollen. Auch sei es für ihn offensichtlich gewesen, daß der Postverkehr nur zugelassen worden sei, um die Angehörigen in dem Glauben zu lassen, daß die Deportierten nur zur Zwangsarbeit gebracht worden seien. Bereits 1942/43 seien Angehörige von Deportierten der Auffassung gewesen, daß diese verloren seien. Ferner wisse er, daß viele Urnen gekommen seien und aus der Tatsache, daß Todesurkunden aus Oranienburg nur anfänglich ausgestellt worden seien, habe er geschlossen, daß die Anzahl der Toten in Sachsenhausen zu groß geworden sei; er habe gemeint, daß es in anderen Lagern nicht besser sei.

Den Angeklagten kenne er nicht. Überhaupt wisse er nichts von einem Nachfolger S t u s c h k a s .

Neben S t u s c h k a und P a c h o w habe er W ö h r n und - vom Sehen - G ü n t h e r gekannt.

Von einer Karte mit dem verschlüsselten Text 'hier ist ein großes Sterben', habe er nichts gehört.

Auf eine entsprechende Frage des Berichterstatters erklärte der Zeuge, er habe auch Karten zu frankieren gehabt, auf denen so viel gestrichen gewesen sei, daß kaum noch etwas darauf gestanden habe.

Die weitere Frage des Berichterstatters, ob es auch vorgekommen sei, daß er bestimmte Karten nur auszusortieren, aber nicht zu frankieren gehabt habe, verneinte der Zeuge.

Daraufhin wurde dem Zeugen seitens der Staatsanwaltschaft vorgehalten, daß er dies in seiner Vernehmung vom 9. Februar 1970 bekundet habe. Der Zeuge erklärte, er könne sich heute nicht mehr daran erinnern. Allerdings wisse er nicht, ob wirklich alle Karten zur Post gebracht worden seien. Andererseits erinnere er sich, daß Bekannte solche über die Kurfürstenstraße gelaufenen Karten erhalten hätten.

Auf die Frage der Staatsanwaltschaft nach dem Auftreten Stuschka erklärte der Zeuge, dieser habe häufig geschrien und ihm - dem Zeugen - auch ein-mal geschlagen, als er ihn bei einer Unkorrektheit erwischt habe. Stuschka habe ihn mit 'Du' angesprochen und ihn einmal gefragt, warum er noch in Deutschland sei. Einmal habe er Stuschka gefragt, warum er von seiner 1942 nach Theresienstadt deportierten Mutter keine Post erhalte. Stuschka sei darüber erstaunt gewesen und habe ihn aufgefordert, sogleich einen Brief an seine Mutter zu schreiben, den er, Stuschka, sogleich nach Theresienstadt habe mitnehmen wollen. Einige Zeit später sei ihm dann eröffnet worden, daß seine Mutter bereits 1942 verstorben sei. Dies habe sich im Laufe des Jahres 1943 abgespielt. Eine Sterbeurkunde habe er erst nach Kriegsende erhalten.

Auf entsprechende Frage der Staatsanwaltschaft erklärte der Zeuge, er habe sich, wenn er morgens in die Kurfürstenstraße gekommen sei, zunächst in der Wache melden und sich stehend zur Verfügung halten müssen. Zuweilen habe er stundenlang stehen müssen. Wenn höherchargierte SS-Leute vorbeigekommen seien, habe er sich zur Wand drehen müssen, damit der Judenstern an seiner Kleidung nicht zu sehen gewesen sei.

Die Frage der Staatsanwaltschaft, ob dadurch den betreffenden SS-Leuten der Anblick des Zeugen habe "erspart" werden sollen, bejahte der Zeuge.

Der Zeuge blieb unbefriedigt gem. § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 9.46 Uhr entlassen.

Pause von 9.46 Uhr bis 11.04 Uhr.

24. Zeugin: Marx, Elfriede, geb. Meyer,
 72 Jahre alt, Hausfrau in Köln-Riehl,
 Stammheimer Str.73,
 n.v.u.n.v.,
 belehrt:

Zur Deportation in den Osten habe sie sich am 6. Dezember 1941 in der Kölner Messehalle stellen müssen, am 7. Dezember 1941 sei der Transport abgegangen, und am 10. Dezember 1941 sei er in Riga/Schirotawa angekommen. Dort seien zunächst 30 Männer ausgesucht worden, die den für diesen Transport bestimmten Teil des Gettos von den Leichen der früheren Einwohner hätten räumen müssen. Es seien dann verschiedene Arbeitskommandos gebildet worden. Sie selbst sei auf der Kommandantur beschäftigt worden, weil sie in der Jüdischen Gemeinde zu Köln Sekretärin gewesen war und ihr damaliger Chef nunmehr Judenältester in Riga geworden sei.

Vor dem Abtransport in Köln seien ihnen keinerlei Ankündigungen gemacht worden. Scharführer Illig und ein gewisser Krammer hätten neben anderen den Transport begleitet. Sie habe 50 kg Gepäck mitführen dürfen, ferner eine Blechwanne mit Lebensmitteln und einen Ofen. Das mitgeführte Gut sei in den gleichen Zug verladen, jedoch den Deportierten am Zielort nicht wieder ausgehändigt worden. Eine Gepäckkontrolle bei der Abfahrt habe es nicht gegeben. Verpflegt habe man sich unterwegs von selbst Mitgebrachtem. In Riga sei sie bis zur Auflösung des Gettos im Jahre 1944 geblieben.

In der Kommandantur habe sie anfallende Schreibarbeiten erledigen und eine Kartei über die Gettoinsassen führen müssen. U.a. habe sie für den Getto-Kommandanten Krause Vernehmungsprotokolle geschrieben und auch Todesurteile, die z.T. im Getto angeschlagen worden seien.

Sie erinnere sich an Schriftverkehr mit dem RSHA, jedoch nicht an Einzelheiten. Sie wisse auch, daß häufig Anfragen

nach bereits Verstorbenen gekommen seien, jedoch nicht mehr, woher diese Anfragen gekommen seien.

Einmal habe sie ein als "geheim" bezeichnetes Schreiben gelesen, in dem etwa gestanden habe, daß ein bestimmter Transport eingegangen und zu einem bestimmten Zeitpunkt die Exekution stattgefunden habe. Dieses Schreiben habe sie sogleich verbrannt, da der Getto-Kommandant Krause sie sonst als Mitwisserin erkannt hätte.

Sie erinnere sich auch an die Dünamünde-Aktion. Die offizielle Version sei gewesen, daß die Gettoinsassen auf Lastwagen zu leichterer Arbeit nach Dünamünde transportiert würden. Da aber die Kleidungsstücke der Abtransportierten umgehend ins Getto zurückgekommen seien, sei klar gewesen, daß die Abtransportierten umgebracht worden waren. So habe sie unter den zurückgebrachten Sachen einmal die Aktentasche des kurz zuvor mit abtransportierten Rechtsanwalts Dr. Rügemb erg aus Köln wiedererkannt. Über die Dünamünde-Aktion seien Listen aufgestellt worden, die sie auf die Karteikarten habe übertragen müssen. Der Tod der im Rahmen der Dünamünde-Aktion Abtransportierten sei also ebenso auf den Karteikarten vermerkt worden wie der Tod jedes erschossenen oder aufgehängten Gettoinsassen.

Sie erinnere sich an die Großeltern des Henry Mayer, die mit demselben Transport wie sie - die Zeugin - nach Riga gekommen und ihr aus ihrer Arbeit ^{bei} der Jüdischen Gemeinde in Köln als Wohlfahrtsempfänger bekannt gewesen seien. Wenn sie jetzt höre, daß die Eltern des Henry Mayer sich damals im unbesetzten Frankreich aufgehalten haben, sei ihr so, als wäre ihr dies auch damals bekannt gewesen. Ob für das Kind Henry Mayer eine Ausreisegenehmigung in das unbesetzte Frankreich beantragt worden sei, wisse sie jedoch nicht. Sie erinnere sich, daß das Kind mit seinen Großeltern aus dem Getto abtransportiert worden sei.; ob im Rahmen der Dünamünde-Aktion, wisse sie jedoch nicht mehr.

Daraufhin wurde der Zeugin vorgehalten, daß sie einem Bericht der Kriminalpolizei Saarbrücken vom 10. November 1947 zufolge damals erklärt habe, das Kind sei mit seinen Großeltern per Lastauto nach Dünamünde evakuiert worden.

Die Zeugin erklärte nunmehr, sie erinnere sich an die kriminalpolizeiliche Befragung im November 1947, und was sie damals gesagt habe, sei mit Sicherheit richtig gewesen.

Der Vorsitzende fragte die Zeugin nun, ob ihr erinnerlich sei, daß Henry Mayer beim Verladen auf die Lastwagen eine bestimmte Frage gestellt habe.

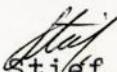
Die Zeugin erklärte, beim Verladen habe Henry Mayer gefragt, wo es denn hinginge, woraufhin ein Mitglied der Wachmannschaft himmelwärts gedeutet habe. Es sei jedoch nicht so gewesen, daß sie mit eigenen Augen gesehen hätte, wie Henry Mayer und seine Großeltern verladen worden seien und auch die Frage des Kindes habe sie nicht selbst gehört; beides sei ihr vielmehr unmittelbar danach von einem jüdischen Gettopolizisten erzählt worden.

Die Eltern des Henry Mayer hätten sich bei ihr nach dem Kriege nicht gemeldet.

Auf Anregung der Staatsanwaltschaft wurde der Zeugin aus BO 89 u - (rot) 1254/41 - ein Lichtbild des Henry Mayer vorgelegt. Die Zeugin erklärte zu dem Bild, der Abgebildete könne Henry Mayer sein, hundertprozentig könne sie es nicht sagen.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gem. § 61 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 11.40 Uhr entlassen.

Schluß der Sitzung: 11.41 Uhr


Stief
Staatsanwalt

Schl

Ausfertigung

(500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n

den Gastwirt und vormaligen SS- (SD)

Obersturmführer

Richard Eduard Hartmann,
geboren am 28. September 1910 in Landau/
Pfalz,

wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg),
Sybelstraße 39,

- z.Zt. in dieser Sache in Untersuchungs-
haft in der Untersuchungshaftanstalt
Moabit, 1 Berlin 21, Alt-Moabit 12 a,
Gef.B.Nr. 1057/68 -,

w e g e n

Beihilfe zum Mord

soll der Archivar G. Pechar,
zu laden beim Internationalen Suchdienst
in Arolsen,

als sachverständiger Zeuge

durch den Landgerichtsrat Bauer als beauftragten Richter
des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vernommen
werden, da ihm das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen
großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

Berlin 21, 9. November 1970
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin
- 9. Tagung -

Müller
(Müller)

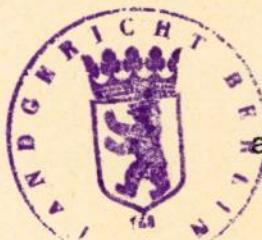
Landgerichtsdirektor

Hoyer
(Hoyer)

Landgerichtsrat

Bauer
(Bauer)

Landgerichtsrat



Ausgefertigt:

Lück

(Lück) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Obere Friedrich

Wien 7, Freiengasse 7.

zu Reise Baudienst

zu Mauer. Zugr. C

(7.12.70)

Z. B. die Kreise vereinigen wegen
Festigung mit Verbindung
Prinzip. Voreilhaft wäre es
Verbindungspunkt mit Friedl
in Wien.

Vermerk: Nur fehlt, dass \hat{A} , mit tl. in dagegen keine
verständigt worden und sagt Gleichung zu.

23.11.70 H.

Tagespiegel vom 19. IX. 1970

SEITE 6 / Nr. 7606

I

Neuer Prozeß gegen SS-Führer wegen Beihilfe zum Massenmord

Vor einem West-Berliner Schwurgericht — 115 Zeugen wurden geladen

Berlin (dpa). Vor einem West-Berliner Schwurgericht beginnt am Montag die Hauptverhandlung gegen den 59 Jahre alten früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann, dem Beihilfe zum Mord an mindestens 8577 Juden zur Last gelegt wird. Der Angeklagte betrieb, als er im April 1968 verhaftet wurde, eine Gastwirtschaft in Charlottenburg.

Mitglied der NSDAP seit 1930 und der SS seit 1931, war er 1935 in das SD-Hauptamt nach Berlin berufen worden. Während des Krieges arbeitete er in dem von Eichmann geleiteten Juden-Referat des „Reichssicherheitshauptamtes“. Hartmann wird beschuldigt, aus dem niedrigen Beweggrunde des Rassenhasses zur „Endlösung der Judenfrage“ und im einzelnen dazu beigetragen zu haben, daß 23 deutsche Juden 1941 nicht mehr auswandern konnten und deshalb den Vernichtungsmaß-

nahmen zum Opfer fielen, und daß ferner 4899 kroatische Juden zwischen 1942 und 1944 deportiert und an den Zielorten — vornehmlich in Auschwitz — ermordet wurden. Der Prozeß wird voraussichtlich bis Mitte Dezember dauern. Die Zeugenliste enthält 115 Namen.

Hartmann stand schon im Juni 1964 als Angeklagter vor einem West-Berliner Schwurgericht. Damals wurde ihm zur Last gelegt, im September 1943 während seiner Abkommandierung zur Sicherheitspolizei in Cannes dort einen schwerverletzten französischen Widerstandskämpfer aus Rache erschossen zu haben. Hartmann wurde jedoch vom Vorwurf des Mordes freigesprochen, weil das Beweisergebnis trotz schwerwiegender Verdachtsmomente, wie es in der Urteilsbegründung hieß, zur Verurteilung nicht ausgereicht habe.

Abend vom 19. IX. 1970 Neuer Judenmord-Prozeß

Ehemaliger Obersturmführer ab Montag vor dem Schwurgericht

* Vor dem Schwurgericht in Moabit beginnt am Montag die Hauptverhandlung gegen den 59 Jahre alten früheren Obersturmführer Richard Hartmann. Die Staatsanwaltschaft klagt ihn an, Beihilfe zum Mord an mindestens 8577 Juden geleistet zu haben.

Der Angeklagte betrieb, als er im April 1968 verhaftet wurde, eine Gastwirtschaft in Charlottenburg. Mitglied der NSDAP seit 1930 und der SS seit 1931, war er 1935 in das SD-Hauptamt nach Berlin berufen worden. Während des Krieges arbeitete er in dem von Adolf Eichmann geleiteten Juden-Referat des Reichssicherheitshauptamtes.

Hartmann wird beschuldigt, dazu beigetragen zu haben, daß 23 deutsche Juden im Jahre 1941 nicht mehr auswandern konnten und deshalb den Vernichtungsmaßnahmen zum Opfer fielen, und daß ferner 941 Juden aus Düsseldorf, 2714 niederländische Juden sowie 4899 kroatische Juden zwischen 1942 und 1944 deportiert und ermordet wurden. Der Prozeß wird voraussichtlich bis Mitte Dezember 1970 dauern. Die Zeugenliste enthält 115 Namen.

► Hartmann stand schon im Juni 1964 als Angeklagter vor dem Schwurgericht. Damals wurde ihm zur Last gelegt, im September 1943 während seiner Abkommandierung zur Sicher-

heitspolizei in Cannes dort einen schwerverletzten französischen Widerstandskämpfer aus Rache erschossen zu haben. Hartmann wurde jedoch vom Vorwurf des Mordes freigesprochen, weil das Beweisergebnis zur Verurteilung nicht ausreichte.

● Nachdem der frühere Berliner Gestapochef Otto Bovensiepen krankheitshalber aus dem gegen ihn und zwei andere ehemalige Gestapo-Leute geführten Verfahren ausgeschieden ist, setzte das Schwurgericht gestern die Verhandlung gegen den 58jährigen Dr. Kurt Venter und den 67jährigen Max Grautstück fort. Die beiden Zeugen, die vernommen wurden, konnten jedoch keine konkreten Bekundungen machen.

Heute fliegen zwei Mitglieder des Schwurgerichts, ein Staatsanwalt und zwei Verteidiger erneut nach den USA, wo vor deutschen Konsulaten in Detroit und Boston sieben dort lebende Zeugen gehört werden sollen. Nächster Verhandlungstag ist der 29. September 1970.

Seit gestern vor dem Schwurgericht



DER ANGEKLAGTE Richard Hartmann (Mitte) mit seinen Rechtsanwälten Bernard (links) und Roos.

Fotos: stark-ctto

„Ich wollte damit nichts zu tun haben“

Neuer Mammut-Prozeß gegen ehemaligen Obersturmführer

● Vor dem Schwurgericht begann gestern ein auf mehrere Monate angesetzter Prozeß gegen den 59jährigen früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann. Ihm wird vorgeworfen, als Mitarbeiter des „Eichmann-Referats“ beim Reichssicherheitshauptamt, dem er von 1941—1945 angehörte, Beihilfe zum Mord aus eigenen niederen Beweggründen an mindestens 8577 Juden geleistet zu haben.

Hartmann, der aus Landau/Pfalz stammt, gehörte der NSDAP seit Februar 1933 an und trat im September des gleichen Jahres in die SA ein. Ein Jahr später wurde er in die SS übernommen. Im Februar 1935 begann er seine Tätigkeit in der Hauptregisteratur des Sicherheitsdienstes in Berlin und arbeitete später in dem berichtigten Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes. Von 1939 an gehörte er zur „Reichszentrale für jüdische Auswanderung“.

► Zu Beginn seiner Vernehmung sagte Hartmann: „Ich bin mir keiner Schuld bewußt. Ich habe keine selbständigen Eindellungen ausgeführt. Mehrfach habe ich um meine Versetzung in die Verwaltung gebeten, weil ich mit dem ganzen Judenkram nichts zu tun haben wollte.“ Er wird beschuldigt, bei der Deportation von deutschen, niederländischen und an nähernd 5000 kroatischen Juden

mitgewirkt zu haben, die dann später bis auf wenig Überlebende in Konzentrationslagern starben.

Immer wieder betonte Hartmann in seiner Vernehmung, daß er kein Sachbearbeiter, sondern nur Mitarbeiter und seine Arbeit rein technisch war. Er hätte nur Formulare ausgegeben und sie später, nachdem sie bearbeitet waren, den Antragstellern zurückgegeben. Zu verlesener Erlassen und Verfügungen erklärte er, daß er nur geschrieben habe, was ihm damals diktiert wurde. Im übrigen litt er an dem in diesen Prozessen üblichen Gedächtnisschwund.

► In dem Verfahren sollen 115 Zeugen gehört werden. Das Schwurgericht wird in Westdeutschland, Österreich und Israel Vernehmungen vornehmen. Wegen der langen Prozeßdauer sind zwei Ergänzungsrichter und sechs Ergänzungsgeschworene erforderlich.

Der Angeklagte befindet sich seit dem 1. April 1968 in Untersuchungshaft. Nach Kriegsende hatte er — aus Sicherheitsgründen wegen der Russen — seinen zweiten Vornamen Eduard getragen und sich als zehn Jahre älter ausgeben. Zuletzt betrieb er eine Gastwirtschaft. — Der Prozeß wird am Donnerstag fortgesetzt.

AKTENBERGE sind die Begleiterscheinung dieses Mammut-Prozesses.



Abend vom 22. IX. 1970

Eichmann-Mitarbeiter: „Ich habe damit nichts zu tun gehabt“

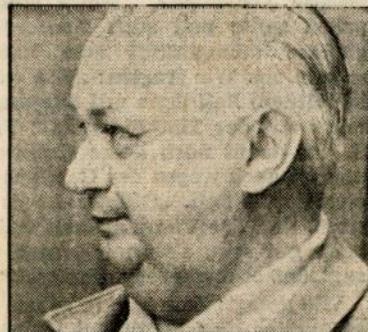
„Ich bin mir keiner Schuld bewußt. Ich habe auch keine selbständigen Handlungen begangen. Ich war nie Antisemit und bin es auch heute noch nicht.“ Das sagte gestern vor dem Schwurgericht der 59jährige Charlottenburger Gastwirt und frühere SS-Obersturmführer Richard Hartmann. Gegen ihn begann ein auf zunächst drei Monate angesetzter Prozeß, in dem er sich wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 8577 Juden verantworten soll.

Während des Krieges arbeitete Hartmann in dem von Adolf Eichmann geleiteten Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes. Aus niedrigen Beweggründen und aus Rassenhaß, so wirft ihm die Anklagebehörde vor, soll er zur „Endlösung der Judenfrage“ beigetragen haben.

Hartmann litt bereits am ersten Verhandlungstag an Gedächtnisschwäche. Er weiß nur, daß er 1930 als 19jähriger in die NSDAP eintrat. Dazu sei er von Älteren dazu überredet worden, erklärte er gestern. 1935 war er beim SD als Registraturtätig. Ihm wurden gestern mit seinem Zeichen versene Erlasse vorgelesen, die sich unzweideutig mit der „Endlösung der Judenfrage“ beschäftigen. Dazu der Angeklagte: „Ich habe die Sachen, die von höherer Stelle kamen, vielleicht mal auf der Maschine abgeschrieben und andere Dinge in der Registratur eingetragen. Ein Registraturtätig eben alles ein, und er schreibt auch mal ab. Was er einträgt und abschreibt, ist ihm wurscht.“

Das alles habe ihm allerdings auch nicht gepaßt, sagte Hartmann gestern. Er habe sich mehrmals weggemeldet, sei aber damit nicht durchgekommen.

Fast alle Antworten auf Fragen des Vorsitzenden begann Hartmann mit „Es kann möglich sein, daß ich da was ge-



Angeklagter Richard Hartmann

schrieben habe“, oder „Ich kann mich darauf nicht mehr besinnen“. 1941 kam er zu Eichmann ins Reichssicherheitshauptamt. Die Vorwürfe der Anklage aus dieser Zeit bis 1945 bestreitet er. Hartmann soll verhindert haben, daß 1941 23 deutsche Juden auswanderten. Er soll weiter dazu beigetragen haben, daß 941 Juden aus Düsseldorf, 2714 Juden aus den Niederlanden und 4899 kroatische Juden deportiert und umgebracht wurden. Hartmanns Kommentar: „Ich habe damit nichts zu tun gehabt.“ M. K.

Die Welt vom 22. IX. 1970

HAUPTSTADT BERLIN

Anklage: Beihilfe zum Mord in 8577 Fällen

Eichmann-Mitarbeiter Hartmann vor dem Schwurgericht

Vor einem Schwurgericht begann gestern der Prozeß gegen den 59 Jahre alten früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann, dem Beihilfe zur Ermordung von mindestens 8577 Juden zur Last gelegt wird.

Hartmann soll den Beitrag zur „Endlösung der Judenfrage“ als „Schreibtischläter“ zwischen 1941 und 1945 in dem von Adolf Eichmann geleiteten „Judenreferat“ des Reichssicherheitshauptamtes geleistet und während dieser Zeit daran mitgewirkt haben, daß deutsche, niederländische und vor allem annähernd 5000 kroatische Juden deportiert und ermordet wurden. Vor Gericht bezeichnete er sich als unschuldig. „Ich war nicht mal Sachbearbeiter, sondern nur Mitarbeiter in dem Referat“, erklärte er. „Ich hatte nichts zu entscheiden und nichts zu verantworten. Was ich zu erledigen hatte, war alles nur technischer Kram.“

Mitglied der NSDAP seit Februar 1930 und der SS seit November 1931, war Hartmann 1935 aus Landau (Pfalz)

in das SD-Hauptamt nach Berlin berufen worden. Seit Anfang 1939 arbeitete er in der Reichszentrale für jüdische Auswanderung. Im März 1941 erfolgte seine Übernahme in das von Eichmann geleitete „Judenreferat“ des Reichssicherheitshauptamtes. Nach dem Kriege führte Hartmann „aus Sicherheitsgründen gegen die Russen“ seinen zweiten Vornamen Eduard und ein Geburtsdatum, das ihn um zehn Jahre älter erscheinen ließ. Als er am 1. April 1968 verhaftet wurde, betrieb er eine Gastwirtschaft in Berlin. Ibn

Vor Gericht weiß der Ex-SS-Mann von nichts

rb. Berlin, 22. Sept.

„Ich hatte nichts zu entscheiden und nichts zu verantworten. Was ich zu erledigen hatte, war alles nur technischer Kram.“ Der frühere SS-Obersturmführer Richard Hartmann (59) gibt sich bei der Eröffnung seines Prozesses vor dem Moabitener Schwurgericht als großer „Nichtwissender“. Er wird beschuldigt, als Schreibtischläter zwischen 1941 und 1945 in dem von Adolf Eichmann geleiteten Juden-Referat des Reichssicherheitshauptamtes Beihilfe zur Ermordung von mehr als 8000 jüdischen Bürgern aus Holland, Kroatien und Deutschland geleistet zu haben. Der Prozeß wird fortgesetzt.



Angeklagt:
Richard Hartmann (59)

Bildzeitung
vom 22. IX. 1970

Telegraf vom 22. IX. 1970

Biedermann und Judenmord

Ehemaliger SS-Führer mit Unschuldsmeine vor Gericht

Ein biederer Gastwirt sitzt da vor dem Richtertisch, weißhaarig und mit leicht gerötetem Gesicht. Ein harmloser, gütiger Zeitgenosse, denkt der Prozeßbetrachter. Die Anklage wirft diesem Mann Beihilfe zum Massenmord vor. Es geht genauer gesagt um das Schicksal von 8577 jüdischen Mitmenschen. Nur sechs konkrete Fälle stehen jedoch in dem Prozeß zur Debatte.

Der heute 59 Jahre alte Richard Hartmann hat es nach dem Krieg zunächst verstanden, sich aus Angst vor den Russen abzusetzen und zu tarnen. Er machte sich einfach zehn Jahre älter und veränderte seinen Vornamen. Der Mann, der zuletzt in der Sybelstraße wohnte und dem Beruf eines Gastwirts nachging, hatte einmal den Rang eines SS-Obersturmbannführers inne und gehörte zum Judenreferat

Adolf Eichmanns. Auf seinem Schreibtisch landeten einst die Auswanderungsgesuche jener Juden, die das herannahende Unheil sahen und das deutsche Reichsgebiet zu verlassen wünschten. Erregt wies er gestern die Behauptung des Staatsanwalts zurück, er habe aus Rassenhaß und niederen Beweggründen gehandelt. „Ich fühle mich nicht schuldig und habe nichts zu verborgen.“

Der ehemalige kaufmännische Angestellte will aus zwei Gründen im Februar 1930 in die NSDAP eingetreten sein: „Ich war damals 19 Jahre alt, sah die große Arbeitslosigkeit und beschloß, gegen den aufkommenden Kommunismus zu kämpfen. Ein Antisemit war ich nie und werde auch niemals einer sein. Das habe ich durch mein Verhalten bewiesen“, erklärte der Angeklagte, ohne mit der Wimper zu zucken.

► Der Vorsitzende fragt ihn, ob er sich damals mit den Nürnberger Gesetzen vertraut gemacht habe, ja was er über-

haupt über diese Gesetze wußte.

► „Alles technischer Kram“ winkt er gestern vor dem Richter ab. Wenn die Auswanderung von Juden abgelehnt wurde, dann sei das allein auf Himmels Befehl geschehen. „Ich selbst hatte nichts zu entscheiden.“

Dann versucht sich der Angeklagte mit einem Glorioschein zu umgeben: „Jetzt muß ich mal in der Ich-Form sprechen. Ich habe den Juden eine Ausreisemöglichkeit von Berlin bis nach Lissabon geschaffen.“

Angeblich hat er versucht, seinen Dienst beim Reichssicherheitshauptamt aufzugeben und Jagdflieger zu werden, „aber Heydrich lehnte mein Gesuch ab und teilte mir handschriftlich mit: Ich kann auch nicht weg. So befand ich mich in der Lage eines Zwangsmitarbeiters.“

Heino Eggers

Tagespiegel vom 22. IX. 1970

Ehemaliger Mitarbeiter Eichmanns in Berlin angeklagt

Der Beihilfe zur Ermordung von mindestens 8577 Juden beschuldigt

Tsp. Berlin. Vor einem West-Berliner Schwurgericht begann am Montag der Prozeß gegen den 59jährigen früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann, dem Beihilfe zur Ermordung von mindestens 8577 Juden zur Last gelegt wird. Hartmann soll zwischen 1941 und 1945 in dem von Adolf Eichmann geleiteten „Judenreferat“ des „Reichssicherheitshauptamtes“ daran mitgewirkt haben, daß deutsche, niederländische und vor allem an nähernd 5000 kroatische Juden deportiert und ermordet wurden.

Vor Gericht bezeichnete er sich als unschuldig. „Ich war nicht mal Sachbearbeiter, sondern nur Mitarbeiter in dem Referat“, erklärte er. „Ich hatte nichts zu entscheiden und nichts zu verantworten. Was ich zu erledigen hatte, war alles nur technischer Kram.“

Mitglied der NSDAP seit Februar 1930 und der SS seit November 1931, war Hartmann 1935 aus Landau (Pfalz) in das SD-Hauptamt nach Berlin berufen worden. Seit Anfang 1939 arbeitete er in der „Reichszentrale für jüdische Auswanderung“. Im März 1941 erfolgte seine Übernahme in das von Eichmann geleitete „Judenreferat“ des „Reichssicherheitshauptamtes“. Nach dem Kriege führte Hartmann „aus Sicherheitsgründen gegen die Russen“ seinen zweiten Vornamen Eduard und ein Geburtsdatum, das ihn um zehn Jahre älter erscheinen ließ. Als er am 1. April 1968 verhaftet wurde, betrieb er eine Gastwirtschaft in Berlin.

Leiter des Schwurgerichtsprozesses ist Landgerichtsdirektor Müller. Erster Staatsanwalt Klingberg und Staatsanwalt Stief vertreten die

Anklage. Als Offizial-Verteidiger amtieren die Rechtsanwälte Roos und Bernert. Da mit einer Verhandlungsdauer von rund drei Monaten gerechnet wird, nehmen zwei Ergänzungsrichter und sechs Ergänzungsgeschworene an den Sitzungen teil.

B2 vom 22. IX. 1970

Moabit: Der Beihilfe zum Mord an mindestens 8000 Juden angeklagt

Neuer Mammutprozeß um NS-Verbrechen

Unter der Anklage, als „Schreibtischtäter“ an der Ermordung von mindestens 8000 Juden mitgeholfen zu haben, steht seit gestern der 59jährige frühere „SS-Obersturmführer“ Richard Hartmann vor einem

des nationalsozialistischen „Reichssicherheitshauptamtes“. Er soll unter anderem veranlaßt haben, daß Auswanderungsanträge von Juden abgelehnt wurden. Die Antragsteller kamen statt dessen in Vernichtungslager.

Vor Gericht kam zur Sprache, daß Hartmann schon 1930 Mitglied der Hitler-Partei geworden war. Im selben Jahr trat er der „SA“ bei. „Das war keine Schlägertruppe oder so was“, behauptete er gestern unverfroren.

Seit 1931 gehörte Hartmann der „SS“ an. Über seine Tätigkeit im nationalsozialistischen „Sicherheitsdienst“ und später in der Dienststelle Eichmanns erklärte der Angeklagte gestern: „Ich hatte nichts zu bestimmen. Ich habe praktisch nichts damit zu tun gehabt. Ich habe mich absolut ferngehalten. Ich hatte nur eine rein technische Tätigkeit. Ich hatte weder etwas zu entscheiden noch irgend etwas zu verantworten. Ich hatte ja nur Sachen zu verbuchen und weiterzugeben — das hatte mit der Judenfrage überhaupt nichts zu tun!“

Vorsitzender: „Aber Sie kannten doch die diskriminierenden Bestimmungen, die von den nationalsozialistischen Machthabern schon vor dem Kriege gegen die Juden erlassen worden waren!“

Darauf antwortete der ehemalige „Obersturmführer“: „Ich wußte nichts davon, daß die Juden keine Rechte hatten.“

Der Prozeß, der voraussichtlich bis zum Dezember dauern soll, wird am Donnerstag fortgesetzt. Ob sich die schweren Vorwürfe der Anklage nach fast 30 Jahren noch beweisen lassen, ist nicht sicher. Hartmann war bereits 1964 von einer Mordanklage freigesprochen worden, weil

— wie das damalige Gericht feststellte — „trotz schwerwiegender Verdachtsmomente“ die Beweise nicht ausreichten. Damals ging es um die Ermordung eines schwer verwundeten französischen Widerstandskämpfers, die dem ehemaligen SS-Führer zur Last gelegt wurde.

Hans Kricheldorf

SPRENGEL
Ein Stück Schlangenland.



Rainer Veicht
8 München 55
Cochemstr. 10

„Keine Schokolade schmeckt mir besser als Die Echte von Sprengel“



Moabiter Schwurgericht. Hartmann war während des Krieges Mitarbeiter Eichmanns im „Juden-Referat“



Der Angeklagte Richard Hartmann mit seinen Rechtsanwälten Bernardt (links) und Roos (rechts).
Foto: stark-otto

Wusste der Gastwirt von nichts?

Ehemaligem SS-Obersturmführer wird Beihilfe zur Ermordung von 8577 Juden zur Last gelegt

Ein biederer Gastwirt sitzt da vor dem Richterstuhl, weißhaarig und mit leicht gerötetem Gesicht. Ein harmloser, gütiger Zeitgenosse, denkt der Prozeßbetrachter. Die Anklage wirft diesem Mann Beihilfe zum Massenmord vor. Es geht genauer gesagt um das Schicksal von 8577 jüdischen Menschen. Nur sechs konkrete Fälle stehen jedoch in dem Prozeß zur Debatte.

Der heute 59 Jahre alte Richard Hartmann hat es nach einem SS-Obersturmbannführers und gehörte zum Judenreferat Adolf Eichmanns. Auf seinem Schreibtisch landeten einst die Auswanderungsgesuche jener Juden, die das herannahende Unheil sahen und das deutsche Reichsgebiet zu verlassen wünschten. Der Mann, der zuletzt in der Sybelstraße wohnte und dem harmlosen Beruf eines Gastwirts nach-

ging, hatte einmal den Rang eines SS-Obersturmbannführers und gehörte zum Judenreferat Adolf Eichmanns. Auf seinem Schreibtisch landeten einst die Auswanderungsgesuche jener Juden, die das herannahende Unheil sahen und das deutsche Reichsgebiet zu verlassen wünschten.

Obwohl Hartmann, wie die

Anklage behauptet, über die geplanten physischen Vernichtungsaktionen informiert war, kannte er keine Gnade. Erregt wies er gestern die Behauptung des Staatsanwalts zurück, er habe aus Rassenhaß und niederen Beweggründen gehandelt. „Ich fühle mich nicht schuldig und habe nichts zu verbergen.“

Der ehemalige kaufmännische Angestellte will aus zwei Gründen im Februar 1930 in die NSDAP eingetreten sein: „Ich war damals 19 Jahre alt, sah die große Arbeitslosigkeit und beschloß, gegen den aufkommenden Kommunismus zu kämpfen. Ich war nie ein Antisemit und werde auch niemals einer sein. Das habe ich durch mein Verhalten bewiesen“, erklärte der Angeklagte, ohne mit der Wimper zu zucken.

Der Vorsitzende fragt ihn, ob er sich damals mit den Nürnberger Gesetzen vertraut gemacht habe, ja was er überhaupt über diese Gesetze wußte. Der Angeklagte: „Ich wuß-

te, daß sie in Nürnberg erlassen wurden.“ Seine Vorgesetzten haben ihm in die Maschine diktiert, daß man in jedem Juden „einen Bastard in Potenz“ sehen müsse. Aber das hat Hartmann angeblich niedergeschrieben, ohne sich etwas dabei zu denken. „Alles technischer Kram“, winkte er gestern vor dem Richter ab.

Wenn die Auswanderung von Juden abgelehnt wurde, dann sei das allein auf Himmlers Befehl geschehen. „Ich selbst hatte nichts zu entscheiden.“ Dann versucht sich der Angeklagte mit einem Glorieschein zu umgeben: „Jetzt muß ich mal in der Ich-Form sprechen. Ich habe den Juden eine Ausreisemöglichkeit von Berlin bis nach Lissabon geschaffen.“ Angeblich hat er versucht, seinen Dienst beim Reichssicherheitshauptamt aufzugeben und Jagdflieger zu werden: „Aber Heydrich lehnte mein Gesuch ab und teilte mir hand-

schriftlich mit: Ich kann auch arbeiters.“ Es wird mit einer nicht weg. So befand ich mich in der Lage eines Zwangsmitarbeiter.“ Es wird mit einer Verhandlungsdauer von rund drei Monaten gerechnet.



ANGEKLAGT: Richard Hartmann, hier mit seinen Verteidigern.

Prozeß begann in Moabit

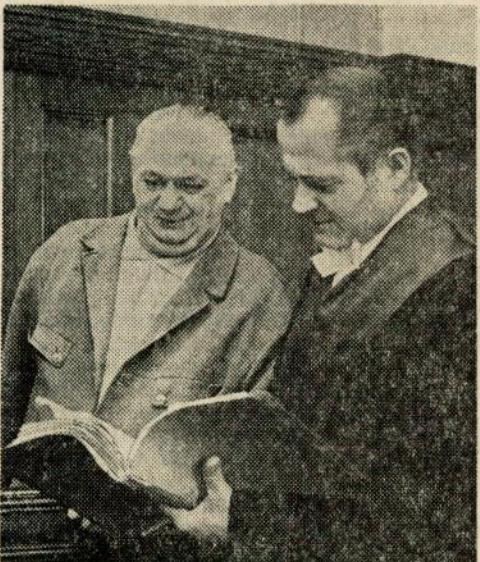
Eichmann-Mitarbeiter als Unschuldslamm

Vor einem Schwurgericht in Moabit begann gestern der Prozeß gegen den 50jährigen früheren SS Obersturmführer Richard Hartmann, dem Beihilfe zur Ermordung von mindestens 8577 Juden zur Last gelegt wird. Hartmann soll den Beitrag zur „Endlösung der Judenfrage“ als „Schreibtischtäter“ zwischen 1941 und 1945 in dem von Adolf Eichmann geleiteten „Judenreferat“ des Reichssicherheitshauptamtes geleistet und während dieser Zeit daran mitgewirkt haben, daß deutsche, niederländische und vor allem an nähernd 5000 kroatische Juden deportiert und ermordet wurden.

Vor Gericht bezeichnete er sich — nach dem Vorbild anderer hoher SS Führer — als „unschuldig“. „Ich war nicht mal Sachbearbeiter, sondern nur Mitarbeiter in dem Referat“, behauptete er.

Hartmann war SS-Mitglied seit 1931; im März 1941 erfolgte seine Übernahme in das von Eichmann geleitete „Judenreferat“. Nach dem Kriege änderte Hartmann, um sich der Bestrafung zu entziehen, seinen Namen und fälschte sein Geburtsdatum. Als er am 1. April 1968 verhaftet wurde, betrieb er eine Gastwirtschaft in Westberlin.

“Die Wahrheit“ v. 22.9.70



Der Angeklagte: Richard Hartmann, früher SS-Obersturmführer und Mitarbeiter von Eichmann; rechts neben ihm sein Verteidiger, Rechtsanwalt Roos.

Foto: berlin-bild

Früherer SS-Obersturmführer kann sich nicht mehr erinnern

Der Schwurgerichtsprozeß gegen Hartmann — „War mir nicht bekannt“

Berlin (dpa). Am zweiten Verhandlungstag im Prozeß gegen den 59jährigen früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann vor dem West-Berliner Schwurgericht, der wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 8577 Juden angeklagt ist, wurden am Donnerstag zahlreiche Erlasse und Verordnungen über die Behandlung von Juden in den Jahren 1939 bis 1942 verlesen.

Der Angeklagte, der in der „Reichsstelle für jüdische Auswanderung“ tätig war, die zum Judenreferat unter Adolf Eichmann gehörte, erklärte immer wieder: „Die Bestimmungen waren mir nicht bekannt, ich habe die Verfügungen nicht zu sehen bekommen.“

Die Nürnberger Gesetze will er nur dem Namen nach kennen. Über Einzelheiten der berüchtigten Wannsee-Konferenz vom 20. Februar 1942 sei er nie unterrichtet worden. „Ich war ja nur Zwangsmitarbeiter. Nachdem die Auswanderung von Juden Mitte 1941 eingestellt worden war, mußte ich mich noch weiter mit den Anträgen befassen.“ Die abschlägigen Bescheide habe er aber nicht selbst geschrieben, sondern von früheren Vorgängen übernommen. Auf die Frage des Vorsitzenden, warum denn so viele Schreiben und Anträge an ihn direkt gerichtet gewesen seien, er-

klärte er: „Die wußten, daß es einen Hartmann gab, da haben sie eben den Namen benutzt. Die meisten Schreiben gingen zu den Akten. Ich habe sie nie gesehen.“ Auch von einem anonymen Brief vom Februar 1941 aus Wien, dessen Herkunft er im Auftrag des Auswärtigen Amtes klären sollte, will Hartmann nie Kenntnis gehabt haben. In diesem Schreiben wird ein Hilferuf an Hermann Göring und Sven Hedin gerichtet, die Deportation von Wiener Juden zu stoppen. Es heißt darin unter anderem, daß viele Juden lieber den Freitod wählten, als sich in Lager schicken zu lassen. Unter den Deportierten befanden sich auch Frauen und Männer über 80 Jahre, die den Transport bei dem strengen Winter nicht überleben würden. Neun Monate später hatte Hartmann dem Auswärtigen Amt mitgeteilt, daß er nichts ermitteln konnte. „Wenn ich dieses Schreiben gesehen hätte, hätte ich mich erkundigt, was wirklich los ist. Bei dem Telefonanruf habe ich bestimmt nur einen Auftrag ausgeführt.“

Bei der Erörterung der ihm im einzelnen zur Last gelegten Fälle sagte Hartmann: „Die Juden-Auswanderung war gestoppt. Aus eigener Entscheidung habe ich nichts getan. Ich hätte sie auswandern lassen.“ Der Prozeß wird fortgesetzt.

Auch Hartmann will nichts gewußt haben

2. Verhandlungstag gegen Schreibtischmörder

Am zweiten Verhandlungstag im Prozeß gegen den 59jährigen früheren SS-Obersturmbannführer Richard Hartmann vor einem Westberliner Schwurgericht, der wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 8577 Juden angeklagt ist, wurden gestern zahlreiche Erlasse und Verordnungen über die Behandlungen von Juden in den Jahren 1939 bis 1942 verlesen.

Der Angeklagte, der in der „Reichsstelle für jüdische Auswanderung“ tätig war, die zum Judenreferat unter Adolf Eichmann gehörte, erklärte dreist immer wieder: „Die Bestimmungen waren mir nicht bekannt, ich habe die Verfügungen nicht zu sehen bekommen.“

Die Nürnberger Gesetze will der SS-Führer nur dem Namen nach kennen. Über die Einzelheiten der berüchtigten Wann-

see-Konferenz vom 20. Februar 1942 sei er nie unterrichtet worden.

Auf die Frage des Vorsitzenden, warum denn so viele Schreiben und Anträge an ihn direkt gerichtet gewesen seien, erklärte er frech: „Die wußten, daß es einen Hartmann gab, da haben sie eben den Namen benutzt. Die meisten Schreiben gingen zu den Akten. Ich habe sie nie gesehen.“

Bei der Erörterung der ihm im einzelnen zur Last gelegten Fälle sagte das „Unschuldslamm“ Hartmann: „Die Juden-Auswanderung war gestoppt. Aus eigener Entscheidung habe ich nichts getan. Ich hätte sie auswandern lassen.“

„Die Wahrheit“
v. 25. 9. 70

vor einem Schwurgericht gestern neun Jahre Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen. Als aktiver Antisemit und enger Mitarbeiter von Adolf Eichmann im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes habe Hartmann, so sagte der Ankläger, in eigener Verantwortlichkeit einen umfassenden Tatbeitrag zur Endlösung der Judenfrage geleistet und an der Ermordung von 5840 Menschen mitgewirkt.

Neun Jahre ^{nacht- depeche} beantragt

Im Prozeß gegen den 60jährigen früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann beantragte der Staatsanwalt

Von der Verteidigung wurde die Endlösung der Judenfrage als „schwärzestes Kapitel der deutschen Geschichte“ bezeichnet, aber Freispruch beantragt, weil der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Verbrechen nicht überführt sei.

vor einem Schwurgericht gestern neun Jahre Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen. Als aktiver Antisemit und enger Mitarbeiter von Adolf Eichmann im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes habe Hartmann, so sagte der Ankläger, in eigener Verantwortlichkeit einen umfassenden Tatbeitrag zur Endlösung der Judenfrage geleistet und an der Ermordung von 5840 Menschen mitgewirkt.

Neun Jahre ^{Telegraf vom} beantragt

Im Prozeß gegen den 60jährigen früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann beantragte der Staatsanwalt

Von der Verteidigung wurde die Endlösung der Judenfrage als „schwärzestes Kapitel der deutschen Geschichte“ bezeichnet, aber Freispruch beantragt, weil der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Verbrechen nicht überführt sei.

Berliner Morgenpost v. 15.10.70 Neun Jahre beantragt

Im Schwurgerichtsprozeß gegen den 60jährigen ehemaligen SS-Obersturmführer Richard Hartmann beantragte gestern der Staatsanwalt neun Jahre Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen: Der Angeklagte habe in eigener Verantwortlichkeit zur Endlösung der Judenfrage einen umfassenden Tatbeitrag geliefert.

Der Verteidiger beantragte Freispruch. Er führte in seinem Plädoyer unter anderem aus, Hartmann sei im Verlauf der umfassenden Beweisaufnahme der ihm vorgeworfenen Verbrechen nicht überführt worden. Das Urteil soll am Donnerstag verkündet werden.

Die Welt v. 15.10.1970

Neun Jahre gegen früheren SS-Führer beantragt

Im Prozeß gegen den 60jährigen früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann beantragte der Staatsanwalt gestern vor dem Schwurgericht neun Jahre Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen. Als aktiver Antisemit und enger Mitarbeiter von Adolf Eichmann im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes habe Hartmann, so sagte der Ankläger, in eigener Verantwortlichkeit einen umfassenden Tatbeitrag zur Endlösung der Judenfrage geleistet und an der Ermordung von 5840 Menschen mitgewirkt.

Auf seine Veranlassung seien im Frühjahr 1952 aus Düsseldorf 941 Juden und im Sommer 1942 aus Agram in mehreren Transporten insgesamt 4927 kroatische Juden zur physischen Vernichtung deportiert worden. Nur 28 Opfer seien mit dem Leben davongekommen. Von der Verteidigung wurde die Endlösung der Judenfrage als „schwärzestes Kapitel der deutschen Geschichte“ bezeichnet, aber Freispruch beantragt, weil der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Verbrechen nicht überführt sei. Das Urteil soll am kommenden Donnerstag verkündet werden.

„Die Opfer fuhren in den vorbereiteten Tod“

Der Abend
vom
15. XII. 1970

Neun Jahre für ehemaligen Obersturmführer gefordert

◊ Neun Jahre Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Mord an 5840 Juden forderte gestern nach 21 Verhandlungstagen vor dem Schwurgericht der Staatsanwalt für den 60jährigen ehemaligen SS-Obersturmführer Richard Hartmann.

Der Angeklagte, langjähriger Parteigenosse und damaliger Duzfreund von Adolf Eichmann, war seit 1938 Sachbearbeiter in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung im Reichssicherheitshauptamt. Von Frühjahr 1942 bis Herbst 1943 soll er im Rahmen seiner Tätigkeit mit Transport- und Fahrplanangelegenheiten für Deportationen befaßt gewesen sein. Der Staatsanwalt wirft Hartmann vor, an der personellen Zusammenstellung eines Transportes von 941 Juden aus Düsseldorf am 22. April 1942 und im Sommer 1942 von 4927 Juden aus Kroatien, von denen nur 28 überleb-

ten, beteiligt gewesen zu sein. „Diese Opfer sind in den vorbereiteten systematischen Tod gefahren, wenn sie nicht gleich schon bei ihrer Ankunft in den Lagern umgebracht wurden“, sagte der Staatsanwalt. Der Angeklagte habe in eigener Verantwortlichkeit aus niederen Beweggründen, nämlich Rassenhaß, einen umfassenden Tatbeitrag geleistet.

Die Verteidiger hielten Hartmann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht für überführt und forderten Freispruch für ihren Mandanten.

Das Urteil soll am Donnerstag verkündet werden. T.

Tagespiegel vom 15. XII. 1970

Nr. 7679 / SEITE 9

Neun Jahre Freiheitsstrafe für Eichmann-Mitarbeiter beantragt

Wegen Beihilfe zur Ermordung von 5848 Juden — Urteil Donnerstag

Tsp. Berlin. Neun Jahre Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zur Ermordung von 5848 Juden beantragte Oberstaatsanwalt Klingberg gestern vor einem West-Berliner Schwurgericht gegen den früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann, der bis zu seiner Verhaftung im April 1968 eine Gastwirtschaft in Charlottenburg betrieb. Während des Krieges arbeitete Hartmann unter Adolf Eichmann im Judenreferat des „Reichssicherheitshauptamtes“.

Ihm wird zur Last gelegt, 1942 als Schreibtischträger in eigener Verantwortlichkeit dazu beigetragen zu haben, daß 941 Juden aus Düsseldorf und 4927 kroatische Juden aus Agram zur physischen Vernichtung abtransportiert wurden. Als aktiver Antisemit habe Hartmann aus dem niedrigen Beweggrunde des Rassenhasses in Kenntnis des Schicksals, das den Opfern zugesetzt war, an der „Endlösung“ mitgewirkt, erklärte der Anklagever-

treter. Bis auf zwanzig seien die unter seiner Beteiligung deportierten Juden sämtlich ermordet worden.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Roos, plädierte auf Freispruch. Der Verdacht, daß jeder Mitarbeiter des „Reichssicherheitshauptamtes“ Kenntnis von den an den Juden verübten Verbrechen gehabt habe, liege zwar nahe. Was seinen Mandanten betreffe, so sei der Nachweis aber nicht erbracht. „Ich bin der Überzeugung: Hartmann steht hier stellvertretend für manchen, der damals wirkliche Verbrechen begangen hat“, sagte der Verteidiger, nachdem er die Kommentierung der Judengesetze durch den späteren Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Globke, und die Tätigkeit des späteren Bundeskanzlers Kiesinger im Auswärtigen Amt zur NS-Zeit erwähnt hatte. Die Urteilsverkündung wird für Donnerstag erwartet.

"32" v. 15. 12. 70

Eichmann-Mitarbeiter vor Gericht

Neun Jahre Freiheitsstrafe beantragt

Nein Jahr Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Mord an fast 6000 Juden forderte gestern vor dem Moabiter Schwurgericht der Staatsanwalt für den 60jährigen früheren „SS-Obersturmführer“ Richard Hartmann. Der Angeklagte war während des Krieges Mitarbeiter Eichmanns im „Judenreferat“ des nationalsozialistischen „Reichssicherheitshauptamtes“ gewesen. In dem seit dem 20. September an-

transporte und damit für die Ermordung von 5840 Menschen verantwortlich war. „Der Angeklagte kannte das Los der Abtransportierten“, sagte der Staatsanwalt. „Er rechnete mit ihrer Ermordung. Er handelte aus niedrigen Beweggründen: aus Rassenhaß. Als wiederholt beförderter Mitarbeiter des Judenreferats seit 1935 war er aktiver Antisemit.“

Vor dem Schwurgericht hatte Hartmann erklärt, er habe dienstlich „mit der Judenfrage überhaupt nichts zu tun“ gehabt und habe „nicht gewußt, daß die Juden keine Rechte hatten“. Seine Verteidiger forderten Freispruch wegen Mangels an Beweisen.

Rechtsanwalt Roos hob hervor, daß gegen andere Nationalsozialisten nicht einmal Anklage erhoben worden sei, und nannte dabei den Staatssekretär Globke und den ehemaligen Bundeskanzler Kiesinger.

Am Donnerstag will das Schwurgericht sein Urteil verkünden.

Hans Kricheldorf

Anzeige

Die besten PERÜCKEN

kaufst man nicht vom Wühltisch – das ist klar. Große Auswahl, wirkliche Beratung, viele Farben u. neueste Modelle in Kunst- oder Echthaar (ab 95,-), dazu Friseusinnen, die nicht erst seit gestern Perücken verkaufen. Das alles bietet

Coiffeur D 61, Kottbusser Damm 22

(Hermannpl.) 691 58 24

Heute geöffnet von 8.30–18.30 Uhr

dauernden Schwurgerichtsprozeß wurde ihm vorgeworfen, den Abtransport von Juden in Vernichtungslager veranlaßt zu haben.

Erhaltene Dokumente und Zeugenaussagen beweisen nach Auffassung des Staatsanwaltes, daß Hartmann mit Sicherheit für zwei Todes-



Will erst nach 1945 von den Massenmorden gewußt haben:
Richard Hartmann.

Nur Beweis für Mord in 2 Fällen

Eichmann-Mitarbeiter schickte aber über 5000 Juden in den Tod

Berlin (dpa/AP)

Nach 26 Verhandlungstagen hat das West-Berliner Schwurgericht gestern den 60jährigen früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann, Mitarbeiter Adolf Eichmanns im Judenreferat, wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der Staatsanwalt hatte neun Jahre beantragt, während die Verteidigung auf Freispruch plädiert hatte.

Hartmann, zuletzt Gastwirt

in Charlottenburg, gehörte seit 1935 dem „Juden-Referat“ des Sicherheitsdienstes und später dem gleichen Referat im Reichssicherheitshauptamt an, wo er unter Leitung von Adolf Eichmann als selbständiger Sachbearbeiter tätig war.

Im April 1942 hat er an der Deportation von 941 Düsseldorfer Juden in das Vernichtungslager Sobibor sowie im August 1942 an der Deportation von insgesamt 4800 kroati-

schen Juden – Frauen, Kinder und Männer – in das KZ Auschwitz mitgewirkt. Die große Mehrzahl der Opfer wurde teils sofort nach der Ankunft in Auschwitz, teils später in den dortigen Gaskammern umgebracht. Von den aus Düsseldorf deportierten Juden blieb niemand am Leben; aus dem kroatischen Transport überlebten nur etwa 28 Personen.

Der Angeklagte, der seit April 1968 in Untersuchungshaft war, beteuerte vor Ge-

richt, er habe nur auf Einzelanweisung gehandelt und von den systematischen Tötungen erst nach dem Kriege erfahren. Demgegenüber erklärte Landgerichtsdirektor Heinz-Rudolf Müller in der Urteilsbegründung, Hartmann habe mindestens nach der sogenannten Wannsee-Konferenz im Januar 1942, in der die Endlösung der Judenfrage beschlossen wurde, von der Massenvernichtung der Juden gewußt. „Er handelte als Gehilfe der damaligen Machthaber aus Rassenhaß und damit aus niedrigen Beweggründen“, sagte der Richter. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Sechs Jahre Freiheitsstrafe für ehemaligen SS-Obersturmführer

Hartmann wegen Beihilfe zum Mord von Schwurgericht verurteilt

Tsp. Berlin. Der frühere SS-Obersturmführer und Eichmann-Mitarbeiter Richard Hartmann wurde gestern von einem West-Berliner Schwurgericht wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die Fortdauer der seit dem 1. April 1968 währenden Untersuchungshaft wurde angeordnet.

Der jetzt 60 Jahre alte Angeklagte war zuletzt Gastwirt in Charlottenburg. Er gehörte seit 1935 dem „Juden-Referat“ des Sicherheitsdienstes (SD) und später dem gleichen Referat im „Reichssicherheitshauptamt“ an, wo er unter Leitung von Eichmann als selbständiger Sachbearbeiter tätig war. Seit spätestens Januar 1942 wußte er, wie das Schwurgericht feststellte, daß unter „Endlösung der Judenfrage“ die physische Vernichtung der Juden zu verstehen war. Im April 1942 gab er der Gestapo-Leitstelle Düsseldorf bekannt, daß von dort ein Sammeltransport mit Juden nach dem Raum Lublin in Bewegung zu setzen sei. Mit diesem Transport wurden 941 Personen deportiert, die alle unmittelbar nach der Ankunft am Bestimmungsort ermordet wurden.

Im August 1942 gab Hartmann eine Anordnung zur Deportation kroatischer Juden weiter. Es handelte sich um vier Transporte mit insgesamt 4927 Männern, Frauen und Kindern. Die große Mehrzahl der Opfer wurde teils sofort nach der Ankunft in Auschwitz, teils später in den dortigen Gaskammern umgebracht. Das Gericht schloß die Möglichkeit nicht aus, daß 127 dieser Deportationsopfer die Verfolgungsmaßnahmen überlebt hätten. Der Angeklagte habe als Gehilfe der nationalsozialistischen Machthaber an der Ermordung von mindestens 5741 Menschen mitgewirkt und zwar aus dem niedrigen Beweggrunde des Rassenhasses.

In dem am 21. September begonnenen Prozeß hatte der Staatsanwalt bei gleicher rechtlicher Würdigung eine Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren gefordert. Von der Verteidigung war Freispruch beantragt worden, weil der Nachweis, daß Hartmann von dem den Opfern zugesetzten Schicksal Kenntnis gehabt habe, nicht mit Sicherheit erbracht sei. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Hartmann schickte mehr als 5700 Juden in den Tod

Zu sechs Jahren Freiheitsentzug verurteilt

Der Welt
vom 18. XII. 70

Ein viertel Jahr dauerte der Prozeß — gestern sprach das Moabiter Schwurgericht das Urteil: Wegen Beihilfe zum Mord an wenigstens 5741 Juden schickte es den einen der engsten Mitarbeiter Adolf Eichmanns, den früheren SS-Obersturmführer Richard Hartmann, für sechs Jahre in die Strafanstalt. Das Gericht ordnete an, daß Hartmann, der seit 1. April 1968 Untersuchungsgefangener ist, auch weiterhin in Haft bleibt. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

Hartmann, jetzt 60 Jahre alt und zuletzt Gastwirt in Charlottenburg, gehörte bereits seit 1935 dem „Judenreferat“ des Sicherheitsdienstes an. Später übernahm er die gleiche Position im Reichssicherheitshauptamt, wo er als selbständiger Sachbearbeiter zum Stab Adolf Eichmanns zählte.

Seit spätestens Anfang 1942 wußte er nach Feststellungen des Schwurgerichts, was unter dem Begriff „Endlösung der Judenfrage“ wirklich zu verstehen war: der Tod im Konzentrationslager. Dennoch gab er im April 1942 der Gestapo-Leitstelle Düsseldorf die Anweisung, einen Sammeltransport mit jüdischen Bürgern nach Lublin zu

sammenzustellen. 941 Menschen wurden deportiert; sie wurden ohne Ausnahme unmittelbar nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort ermordet.

Vier Monate später gab Hartmann die Anordnung zur Deportation der kroatischen Juden weiter. Vier Transporte mit insgesamt 4927 Männern, Frauen und Kindern rollten in den folgenden Tagen und Wochen nach Auschwitz: Die meisten von ihnen starben dort wenig später in den Gaskammern. Nur bei 127 Deportationsopfern blieb das Schicksal teilweise ungeklärt: Sie überlebten möglicherweise.

Der Angeklagte, ein typischer „Schreibtischläter“, habe als Gehilfe der nationalsozialistischen Machthaber aus Rassenhass an der Ermordung aller dieser Menschen mitgewirkt, stellte das Gericht fest. Der Staatsanwalt hatte eine Freiheitsstrafe von neun Jahren gefordert; die Verteidigung Freispruch beantragt: Die Verhandlung habe nicht mit Sicherheit den Nachweis erbringen können, daß der Angeklagte von dem den Opfern zugesetzten Schicksal Kenntnis gehabt habe, argumentierte sie. Das Gericht war jedoch anderer Auffassung. wt

Der Abend vom 18. XII. 1970

Gericht: Angeklagter kannte die „Endlösung“

Sechs Jahre Freiheitsstrafe für Spandauer Gastwirt

● Nach dreimonatiger Verhandlung verkündete gestern ein Schwurgericht in Moabit das Urteil gegen den 60jährigen Gastwirt Richard Hartmann aus Spandau. Sechs Jahre Freiheitsstrafe wegen Mordes in zwei Fällen. Das Schwurgericht hielt ihn für schuldig, an der Ermordung von mindestens 4900 Juden beteiligt gewesen zu sein.

Hartmann, ehemaliger SS-Obersturmführer im berüchtigten Judenreferat unter Adolf Eichmann, gehörte schon 1931 der SS an und war 1938 zeitweise Eichmanns Stellvertreter.

► „Es besteht die sehr hohe Wahrscheinlichkeit, daß Hartmann schon Ende 1941 das wahre Ziel der „Endlösung der Judenfrage“, nämlich die systematische Vernichtung der Juden, kannte.“

Hartmann war nach den Feststellungen des Schwurgerichts an den Vorbereitungen eines Transportes von 941 Juden im April 1942 aus Düsseldorf beteiligt und gab den Transportplan der Stapoleitstelle Düsseldorf bekannt. „Alle wurden vergast, vernichtet oder sind durch die brutale Behandlung gestorben, sagte der Vorsitzende.

► Bei dem zweiten Fall handelte es sich um vier Transporte von insgesamt 4927 Juden aus Kroatien. Auch hier gab Hartmann telefonisch den zeitlichen Ablauf und die Reihenfolge der Transporte nach Auschwitz weiter. Das Schwurgericht nahm an, daß durch die unmenschliche Behandlung mindestens 4800 Juden umkamen.

„Die Vernichtung der Juden war Mord. Deshalb Mord, weil sie nur wegen ihrer Rassenzugehörigkeit umgebracht wurden“, hieß es in der Urteilsbegründung. „Er war kein Eichmann, aber er hat die Aufgaben, die ihm übertragen wurden, geflissentlich ausgeführt und war bestrebt, sie zu erfüllen“, sagte der Vorsitzende am Schluß der Urteilsbegründung. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Sechs Jahre Freiheitsstrafe

Wegen Beihilfe zum Mord wurde gestern nach fast drei Monaten langem Prozeß vom Moabiter Schwurgericht der 60jährige frühere „SS-Obersturmführer“ Richard Hartmann zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der Angeklagte wurde für schuldig befunden, als „Schreibtischtäter“ an der Ermordung von mindestens 5741 Juden mitgewirkt zu haben. Der Staatsanwalt hatte gegen Hartmann am Montag neun Jahre Freiheitsstrafe beantragt.

Als Mitarbeiter Adolf Eichmanns, mit dem er sich einst getrusted hatte, war Hartmann während des Krieges im „Judenreferat“ des nationalsozialistischen „Reichssicherheitshauptamtes“ tätig. Zwei wesentliche Punkte dieser „Tätigkeit“ ließen sich jetzt noch aufklären:

Im April 1942 veranlaßte Hartmann einen Todestransport von 941 jüdischen Bürgern aus Düsseldorf in ein deutsches Vernichtungslager

in Polen. Im August 1942 sorgte er für die Deportation von 4927 kroatischen Juden, die nach Auschwitz verschleppt wurden.

Von den Verschleppten wurden nach den Feststellungen des Schwurgerichtes mindestens 4800 ermordet. Der Angeklagte hatte vor Gericht behauptet, das Schicksal der Deportierten sei ihm unbekannt gewesen. Nach den Feststellungen des Schwurgerichtes hatte Hartmann jedoch, ebenso wie andere Angehörige seiner Dienststelle, die berüchtigten Morddokumente über die „Endlösung der Judenfrage“ schon damals gekannt.

Das Gericht berücksichtigte strafmildernd, daß der Angeklagte „innerhalb des Referates nicht zu den oberen Führungskräften gehört“ habe. Die Verteidiger, die den Freispruch ihres Mandanten beantragt hatten, werden voraussichtlich Revision gegen das Urteil einlegen. Kr.

„Vernichtung der Juden war Mord“

Wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen verurteilte gestern ein Schwurgericht nach dreimonatiger Verhandlung den 60jährigen ehemaligen SS-Obersturmführer Richard Hartmann aus Charlottenburg zu sechs Jahren Freiheitsstrafe. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Hartmann gehörte eine zeitlang dem berüchtigten Judenreferat Adolf Eichmanns beim Reichssicherheitshauptamt an. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hießt ihn das Schwurgericht für schuldig, im April 1942 an den Vorbereitungen zur Deportierung von 941 Juden aus Düsseldorf beteiligt gewesen zu sein. Im zweiten Fall handelt es sich um vier Transporte mit insgesamt 4927

MARKENUHREN
33 % unter empfohlenem
Richtpreis
Eigenimport von Brillanten u. Zuchtperlen. Großauswahl in Goldwaren
nach Gewicht. Verkauf an Privat



Brillanten mit
Zertifikat

Passauer Str. 4, neben KaDeWe-Parkh.

kroatischen Juden nach Auschwitz. Das Schwurgericht nahm an, daß durch unmenschliche Behandlung mindestens 4800 Juden umkamen. Von den aus Düsseldorf abtransportierten Juden kam keiner mehr zurück.

In der Urteilsbegründung stellte das Gericht fest: „Die Vernichtung der Juden war Mord, weil sie nur wegen ihrer Rassenzugehörigkeit umgebracht wurden. Der Angeklagte war kein Eichmann, aber er hatte die ihm übertragenen Aufgaben geflissentlich ausgeführt und war bestrebt, sie zu erfüllen.“

Bild Berlin vom 18.12.70



Richard Hartmann

Ehemaliger Eichmann- Mitarbeiter verurteilt

LZ. Berlin, 18. Dezember

Wegen Beihilfe zum Mord verurteilte gestern ein Westberliner Schwurgericht den früheren SS-Obersturmführer und Eichmann-Mitarbeiter Richard Hartmann (60) zu sechs Jahren Freiheitsstrafe. Das Gericht: Der Angeklagte habe als Gehilfe der nationalsozialistischen Machthaber aus Rassenhaß an der Ermordung von mindestens 5741 Menschen mitgewirkt. Hartmann war zuletzt Gastwirt in Charlottenburg.

Tages-
spiegel **Eichmann-Mitarbeiter** vom
aus der Haft entlassen 20. XII. 70

Berlin (dpa). Der frühere Eichmann-Mitarbeiter und SS-Obersturmführer Richard Hartmann, der am Donnerstag von einem West-Berliner Schwurgericht wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war, ist bereits am Freitag aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Das teilte ein Sprecher der Staatsanwaltschaft am Sonnabend auf Anfrage mit. Die Achte Große Strafkammer habe damit dem Antrag der Verteidigung auf Haftverschonung entsprochen.

Eichmann-Mitarbeiter aus der Haft entlassen

Der frühere Eichmann-Mitarbeiter und SS-Obersturmführer Richard Hartmann, der am Donnerstag von einem Westberliner Schwurgericht wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war, ist aus der Untersuchungshaft entlassen worden, wie ein Sprecher der Staatsanwaltschaft auf Anfrage mitteilte. Die achte Große Strafkammer habe damit dem Antrag der Verteidigung auf Haftverschonung entsprochen.

Das Gericht schloß sich nach Angaben der Staatsanwaltschaft der Auffassung der Verteidigung an, daß eine Fortsetzung der Haft — das Urteil gegen Hartmann ist noch nicht rechtskräftig — dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht.

*‘Die Welt’ v.
21. 12. 70*

Verteidiger fordern Haftverschonung

Die Verteidigung des am Donnerstag zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilten früheren „SS-Obersturmführers“ Richard Hartmann, die ~~BR~~ berichtete gestern darüber, hat bei der zuständigen Kammer beantragt, den Haftbefehl gegen ihren Mandanten aufzuheben oder einen Haftverschonungsbeschuß zu erlassen. Die Verteidigung begründete ihren Antrag damit, daß Hartmann sich seit April 1968 in Untersuchungshaft befände und daß möglicherweise eine frühere Untersuchungshaft auf die jetzt verhängte Strafe anzurechnen sei.

“B2“ v.

19.12.1970